UNTERSUCHUNGEN ÜBER DIE GRUNDLAGEN UND DIE ORGANISATION DES INTERNATIONALEN ZAHLUNGSVERKEHRS DER POST.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER

STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT DER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN

FAKULTÄT

DER

ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT

ZU

FREIBURG IM BREISGAU

VON

ERNST LUDWIG SEMMELROTH

POSTINSPEKTOR

AUS

FRIEDENAU

Gießen
Brühl'sche Univ.-Buch- und Steindruckerei. R. Lange,
1910

UNTERSUCHUNGEN ÜBER DIE GRUNDLAGEN UND DIE ORGANISATION DES INTERNATIONALEN ZAHLUNGSVERKEHRS DER POST.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER

STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT DER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN

FAKULTÄT

DER

ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT

ZU

FREIBURG IM BREISGAU

VON

ERNST LUDWIG SEMMELROTH

POSTINSPEKTOR

AUS

FRIEDENAU

ACAD LUGD BAT BIBL.

Gießen

Brühl'sche Univ.-Buch- und Steindruckerei. R. Lange,

1910

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i. Br.

Dekan:
Geheimrat Professor Dr. O. Lenel.

Referent:
Professor Dr. K. Diehl.

Meinen lieben Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543126_0012

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorbemerkung 7

Kapitel 1.

Grundlagen, Umfang und Träger des internationalen postalischen Zahlungsverkehrs.

a) Die Weltpostvereinsverträge und die besonderen Abkommen über den internationalen Zahlungsverkehr der Post 9
b) Der Wertversendungsverkehr 21
c) Die Träger des internationalen postalischen Zahlungsverkehrs . 27

Kapitel 2.

Organisation des internationalen postalischen Zahlungsverkehrs.

a) Die Bedeutung des Weltpostvereins für die Organisation . . 30
b) Satzungen des Weltpostvereins, Satzungsänderungen, Schlichtung von Streitigkeiten, Staatsverträge und Verwaltungsabkommen . 34
c) Mitglieder des Weltpostvereins 37
d) Verwaltungsstellen des Weltpostvereins 38

Kapitel 3.

Wirkungen und Beurteilung der Organisation.

a) Die Beziehungen zwischen der internationalen und internen Regelung des Zahlungsverkehrs in den Vereinsstaaten . . . 45
b) Die Einwirkung der Organisation des internationalen Zahlungsverkehrs auf das interne Straf- und Privatrecht der Vereinsstaaten 57
c) Erweiterungsvorschläge 59

Kapitel 4.

Das Transitwesen.

a) Das Transitrecht 62
b) Die Transitvergütungen 65

Kapitel 5.

Das Gebührenwesen.

a) Das Finanzprinzip 69
b) Anwendung auf den internationalen Postverkehr 84
c) Die Tarife im internationalen Postverkehr 87

Kapitel 6.

Das Abrechnungswesen.

a) Die Abrechnung über die Transitvergütungen 98
b) Die Gebührenabrechnung 98
c) Die Abrechnung über die im Postanweisungsverkehr stattfindenden Zahlungen 109

Kapitel 7. Seite
Das Zentralabrechnungsverfahren im Weltpostvereinsverkehr 122

Anlage 1.
Übersicht der Länder, die dem Weltpostvertrag und den Nebenabkommen über den Zahlungs- bz. Wertversendungsverkehr beigetreten sind mit Angabe des Tages der Ausführung, sowie Verzeichnis der dem Weltpostverein nicht beigetretenen Länder.

Anlage 2.
Zusammenstellung über die wichtigeren, dem internationalen Wertbrief- und Wertkästchen-, Postanweisungs- und Postauftragsverkehr zu Grunde liegenden Verträge usw.

Anlage 3.
Geschichtstafel des Weltpostvereins.

Abkürzungen.

W.P.V. = Weltpostvertrag.
Wbf. Ük. = Übereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe.
P.Anw. Ük. = Übereinkommen, betreffend den Postanweisungsdienst.
Ppk. V. = Vertrag, betreffend den Austausch von Postpaketen.
P.Aftr. Ük. = Übereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst.
V.O. z. = Vollzugsordnung zum.
Art. = Artikel.
U.P. = L'Union Postale, journal publié par le Bureau International de l'Union Postale Universelle, Berne.
Postarchiv = Archiv für Post und Telegraphie. Beihefte zum Amtsblatt des Reichs-Postamts, Berlin.
D.V.Z. = Deutsche Verkehrs-Zeitung, Organ für das Post- und Telegraphenwesen, Berlin.
S. = Seite.

Vorbemerkung.

Die vorliegende Arbeit, welche auf eine Anregung des verstorbenen Herrn Professors von Halle zurückzuführen und zum größeren Teile in dem von dem letzteren s. Zt. geleiteten staatswissenschaftlich-statistischen Seminar entstanden ist, behandelt einen Gegenstand, welcher eine monographische Bearbeitung auf breiterer Grundlage bisher nicht erfahren hat. Bei dem Umfange des Stoffes war es nicht möglich, die Darstellung bis in alle Einzelheiten hin erschöpfend zu gestalten; letzteres erschien aber auch nicht einmal erwünscht, weil größere Gebiete nur für den Posttechniker von Interesse sind. Der Verfasser hat sich daher in der Hauptsache darauf beschränkt, neben der erforderlichen allgemeinen Übersicht über das zu behandelnde Gebiet, das den verschiedenen Zweigen des internationalen postalischen Zahlungsverkehrs Gemeinsame, soweit letzteres eine allgemeinere wirtschaftliche Bedeutung beanspruchen kann, sowie die besonderen Eigentümlichkeiten der Postverträge als Unterlagen eines nicht unbeträchtlichen Teiles des Welt-Zahlungsverkehrs hervorzuheben. Die Besprechung der einzelnen Zweige des Post-Zahlungsverkehrs in je gesonderter Behandlung soll späteren Arbeiten vorbehalten bleiben.

Ein gewisser Eklektizismus ließ sich bei der Zusammenstellung des Stoffes nicht vermeiden; andererseits war es nicht immer angängig, die Darstellung auf den reinen Zahlungsverkehr zu beschränken, da die für den letzteren geschaffenen Grundlagen so innig mit dem Unterbau des gesamten internationalen Postdienstes überhaupt verwoben sind, daß ohne Zurückgehen auf die letzteren ein richtiges Verständnis der besonderen, für den Zahlungsverkehr getroffenen Einrichtungen mehrfach nicht hätte erreicht werden können. Gerade durch die Behandlung des Stoffes auf einer breiteren, allgemein fachlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Grundlage dürfte es aber

auch gelungen sein, einige neue Gesichtspunkte für die theoretische Betrachtung und praktische Verwendung zu gewinnen.

Die Eigenart des Stoffes machte es notwendig, die Darstellung der für den internationalen Zahlungsverkehr der Post tatsächlich bestehenden Einrichtungen ziemlich ausführlich zu gestalten, um bei dem Mangel wissenschaftlicher Vorarbeiten über das fragliche Gebiet auch dem Nichtfachmanne die Herausbildung eines begründeten Urteils zu ermöglichen.

Ob die für einen in der Praxis des Postdienstes stehenden Beamten besonders nahe liegende Versuchung einer zu starken Betonung der praktischen Seite überall vermieden worden ist, muß freundlicher Beurteilung überlassen bleiben. Das Bestreben ging jedenfalls dahin, sich von praktischer Einseitigkeit wie von theoretisch doktrinärer Voreingenommenheit gleicherweise fernzuhalten.

Die Literaturangaben sind, soweit irgend möglich, amtlichen Quellen entnommen. In erster Linie kamen in Betracht die vom Internationalen Bureau des Weltpostvereins in Bern herausgegebene Monatsschrift „L' Union Postale", das als regelmäßige Beilage zum Amtsblatt des deutschen Reichs-Postamts erscheinende „Archiv für Post und Telegraphie", sowie die „Deutsche Verkehrszeitung", welche Veröffentlichungen, die den Ansichten des Reichs-Postamts widersprechen, im allgemeinen nicht enthält. Die sonstigen Quellen sind in der Arbeit selbst angegeben.

Kapitel 1.

Grundlagen, Umfang und Träger des internationalen postalischen Zahlungsverkehrs.

a) Die Weltpostvereinsverträge und die besonderen Abkommen über den internationalen Zahlungsverkehr der Post.

Der durch die Post vermittelte internationale Zahlungsverkehr erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Wertbriefe, Wertkästchen und Wertpakete;
2. Postanweisungen;
3. Postnachnahmesendungen;
4. Postaufträge und
5. Postsparkassen- bezw. Postschecküberweisungen.[1])
6. Zur Erleichterung der Empfangnahme von Wertsendungen, Postanweisungen und sonstigen gegen Quittung auszuhändigenden Sendungen ist außerdem ein internationales Legitimationsmittel (Postausweisbücher, livrets d'identité) geschaffen worden. Diese Einrichtung kann zwar als ein Bestandteil des Zahlungsverkehrs selbst nicht angesehen werden, darf jedoch hier nicht unerwähnt bleiben, da sie durch Erleichterung der Aushändigung der den Zahlungsverkehr betreffenden Sendungen mittelbar zu dessen Förderung wesentlich beiträgt.

Die Regelung des Austauschs der vorstehend unter 1 bis 4 aufgeführten Sendungen im internationalen Postverkehr erfolgt auf Grund von Verträgen, die zwischen den am internationalen

[1]) Unter dem internationalen Postüberweisungsverkehr ist derjenige bankmäßige Geldverkehr zu verstehen, der durch Vermittelung der von den einzelnen Staaten im Rahmen ihrer Postsparkassen bz. ihrer Posteinrichtung ins Leben gerufenen Scheck- und Giroanstalten in Verbindung miteinander und in der Form von gegenseitigen Überweisungen abgewickelt werden soll.

Postdienste sich beteiligenden Staaten bezw. Postverwaltungen abgeschlossen worden sind. Der internationale Überweisungsverkehr beruht teils auf Verträgen der Postverwaltungen unter sich, teils auf solchen zwischen den Postverwaltungen und staatlichen bezw. privaten Bankinstituten.

Der wichtigste, der für den internationalen Postzahlungsdienst in Betracht kommenden Verträge ist der **Weltpostvertrag**, erstmalig abgeschlossen am 9. Oktober 1874 in Bern und zuletzt erneuert in Rom am 26. Mai 1906. Erst durch den Weltpostvertrag ist der internationale Postdienst, welcher vor dem Abschluß dieses Vertrages jeglicher einheitlichen Organisation entbehrte, auf eine entwickelungsfähige Basis gestellt worden.

Die eigentlichen, für die Abwickelung des postalischen Zahlungsverkehrs maßgebenden Bestimmungen sind zwar im Weltpostvertrag in der Hauptsache nicht zu finden, da seine Geltung sich lediglich auf den Briefpostverkehr erstrekt und er in Hinsicht auf den Zahlungsdienst infolgedessen nur die näheren Unterlagen für den an Wichtigkeit nicht in erster Linie stehenden Zweig des postalischen Nachnahmedienstes, soweit sich dieser auf Briefsendungen bewegt, enthält. Die hervorragende Bedeutung des Weltpostvertrags für den internationalen postalischen Zahlungsverkehr ist jedoch darin zu erblicken, daß auf Grund des Art. 19 dieses Vertrags **besondere Übereinkommen** zwischen einzelnen Ländern oder Ländergruppen des Vereins geschlossen worden sind, welche den Austausch der Wertbriefe und Wertkästchen, der Postanweisungen, der Wert- und Nachnahmepakete und der Postaufträge regeln. Diese besonderen Abkommen bilden rechtlich und tatsächlich lediglich Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage, sie sind auf Grund des letzteren abgeschlossen, und die Zulassung zu ihnen hat die Teilnahme am Hauptvertrage zur Voraussetzung.

Nun ist es wichtig, darauf hinzuweisen, daß dem Weltpostvertrage zwar sämtliche Länder der Erde mit ganz wenigen Ausnahmen sich angeschlossen haben, daß aber

1. schon am Briefnachnahmedienst, welcher, wie wir gesehen haben, durch den Hauptvertrag unmittelbar geregelt wird, nur eine begrenzte Anzahl von Gebieten sich beteiligt, da der

Vertrag einen Zwang zur Übernahme dieses Dienstzweiges nicht aufstellt (Art. 7); und daß

2. auch an den Übereinkommen, welche die oben erwähnten übrigen Zweige des internationalen postalischen Zahlungsverkehrs regeln, nicht sämtliche dem Weltpostvertrag angeschlossenen Länder beteiligt sind, sondern daß diese Übereinkommen immer nur zwischen einer begrenzten, oft recht begrenzten Anzahl von Ländern vereinbart worden sind. Auf einige Gründe finanzieller Art für diese Erscheinung werden wir später näher eingehen (vgl. S. 85/86). Allgemein findet sie darin ihre Erklärung, daß wir es in allen diesen Fällen mit Bildungen zu tun haben, die keineswegs am Endpunkte ihrer Entwickelung angelangt sind, sondern meist erst auf eine recht kurze Vergangenheit zurückblicken. Die Folge davon ist, daß das nationale Postwesen zahlreicher Staaten mit seiner durch Tradition, Kulturstand der Bevölkerung, Handels- und Wirtschaftsentwickelung sowie auch durch die geographische Lage und besondere örtliche Verhältnisse bedingten Eigenart sich in vielen Fällen an die für den internationalen Verkehr maßgebenden, vollständige Gleichmäßigkeit fordernden Normen noch nicht anzupassen vermocht hat. Einige Beispiele mögen dies näher erläutern: Von der Postverwaltung der Republik Peru berichtet die Union Postale im Jahre 1888, daß eine Versendung von Geld- und Wertsendungen wegen der Unsicherheit der Straßen und der Unzulänglichkeit der ländlichen Polizei noch nicht in Betracht kommen könne; im weiteren könne die Einrichtung des Postanweisungsverkehrs nicht in Frage kommen, da es den Postanstalten zur Einführung dieses Geschäftszweiges an Geld fehle; sie besäßen häufig nicht einmal die nötigen Barmittel, um ihre eigenen Verwaltungsausgaben zu bestreiten.[2]) Wegen der Unsicherheit der Währungsverhältnisse hat sich ein Postanweisungsaustausch mit mehreren der südamerikanischen Republiken noch nicht ins Leben rufen lassen; in einigen andern dieser Repu-

[2]) U. P. 1888, S. 141 ff. Inzwischen ist in dieser Hinsicht eine Besserung eingetreten, die es ermöglicht hat, daß wenigstens die bedeutendsten Städte der Republik an den Postanweisungsverkehr (nicht auch an den Wertbriefverkehr) angeschlossen werden konnten.

bliken ist der Dienstzweig zwar eingeführt, vermag jedoch aus dem angegebenen Grunde eine gedeihliche Entwicklung nicht zu nehmen. Postanweisungen nach dem Innern Deutsch-Ostafrikas sind nur nach wenigen größeren Orten zugelassen, da die Schwierigkeit der Versorgung der Innenstationen mit Geld eine weitere Ausdehnung des Verfahrens vorläufig nicht zuläßt, auch die Verwalter der Innenstationen (Eingeborene) mangels fachmännischer Anleitung nicht durchweg imstande sind, die mit der Ausführung des Dienstzweigs verbundenen Arbeiten sachgemäß auszuführen.[3]) Die Zulassung der deutschen Kolonie Togo zum Dienste für Wertbriefe, Wertkästchen und Wertpakete konnte erst erfolgen, nachdem durch die Errichtung einer neuen Landungsbrücke im Jahre 1903 die ungünstigen und für die Sicherheit hochwertiger Sendungen bedenklichen Landungsverhältnisse verbessert worden waren.[4]) Als die Einführung des Nachnahmedienstes in der Kapkolonie in Erwägung gezogen wurde, richteten nach einer Mitteilung in der Union Postale die Ladenbesitzer eine Eingabe an die Regierung, in der sie ausführten, daß von dem Augenblicke ab, da man Waren aus England unter Nachnahme versenden könne, die großen englischen Exporthäuser die Kundschaft in der Kapkolonie an sich reißen und den jetzigen Kleinhandel verdrängen würden. Die Einführung des Dienstzweiges ist bis heute nicht erfolgt. Ebenso konnte in der Oranjefluß-Kolonie der Nachnahmedienst wegen des Widerstandes der Handelskammern bis jetzt nicht eingeführt werden.[5])

An zahlreichen anderen Beispielen könnte noch dargelegt werden, daß die theoretische Möglichkeit der Einführung eines Dienstzweiges und die praktische Ausführung dieser Möglichkeit oft nicht zusammenfallen und vielfach auch tatsächlich nicht zusammenfallen können. Letzteres trifft besonders auf kulturell noch nicht entwickelte Länder zu, die meist gar nicht die Mittel besitzen, den aus dem gesteigerten Verkehrsbedürfnisse hochentwickelter europäischer Staaten entstandenen Zweigen des mo-

[3]) D. V. Z. 1906, S. 413.
[4]) D. V. Z. 1903, S. 504.
[5]) U. P. 1909, S. 136.

dernen Zahlungsverkehrs in ihren Gebieten eine geeignete Unterlage zu gewähren. Um so mehr ist dies dann der Fall, wenn der in Frage kommende Dienstzweig auch im internen Verkehre des betreffenden Landes noch keinen Eingang gefunden hat. Umgekehrt kommen aber auch Fälle vor, in denen ein Land den internationalen Vereinbarungen über einen Dienstzweig des Zahlungsverkehrs beigetreten ist, in seinem inneren Verkehr aber von der Einführung dieses Dienstzweiges Abstand genommen hat.

Alle diese Fragen haben eine sehr praktische Seite und lassen sich sachgemäß nur nach genauem Eindringen in die speziellen Verhältnisse jedes Landes beurteilen. Eine deduktiv theoretische Untersuchung, die ihre Ergebnisse nicht dauernd an der praktischen Wirklichkeit prüft und nötigenfalls berichtigt, führt leicht zu Fehlschlüssen, und die Beurteilung nach irgendwelcher Schablone ist gänzlich unangebracht, so sehr auch die dem Weltpostvereinsgedanken innewohnende Tendenz nach Gleichförmigkeit eine solche Betrachtungsweise begünstigt. Es erscheint nützlich, hierauf hinzuweisen, um allzuweitgehende Erwartungen hinsichtlich der Vereinheitlichung des durch die Post zu bewirkenden internationalen Zahlungsverkehrs von vornherein auf ein richtiges Maß zurückzuführen.

Wie der Hauptvertrag durch die Zulassung der besonderen Übereinkommen über einzelne Verkehrszweige dem Bedürfnisse nach freier Bewegung seiner Mitglieder Rechnung getragen hat, so sehen auch die besonderen Übereinkommen von einer Schematisierung der Verkehrsbeziehungen zwischen den Mitgliedern ab. Sie lassen es sich vielmehr angelegen sein, dem Gedanken, aus dem sie selbst hervorgegangen sind, auch in ihrem besonderen Bereiche dadurch Ausdruck zu verleihen, daß sie den vertragschließenden Teilen durchweg gestatten, zur Verbesserung des betreffenden Dienstzweigs

a) **besondere Abkommen** unter einander bestehen zu lassen oder neu abzuschließen und

b) **engere Vereine** aufrecht zu erhalten oder zu gründen (Wbf. Ük. Art. 13, P. Anw. Ük. Art. 8, P. Aftr. Uk. Art. 13, Ppk. V. Art. 19).

Von der gebotenen Gelegenheit zur Individualisierung der Verkehrsbeziehungen innerhalb der durch das betreffende Sonderabkommen gezogenen allgemeinen Grenzen ist seitens der Mitglieder vielfach und in fruchtbringender Weise Gebrauch gemacht worden. So hat, um nur ein Beispiel anzuführen, die deutsche Reichs-Postverwaltung auf Grund des Art. 8 des Postanweisungs-Übereinkommens zur Verbesserung des internationalen Postanweisungsdienstes mit Dänemark, Luxemburg und Österreich-Ungarn ermäßigte Taxen für Postanweisungen vereinbart.[6])

Zu dem Hauptvertrage sowie zu den auf Grund des Art. 19 des letzteren geschlossenen besonderen Übereinkommen gehören je eine Vollzugsordnung. Sie enthalten die gemeinsamen, von den Vertragsteilnehmern vereinbarten Verwaltungsgrundsätze zur Ausführung des Weltpostvertrags und der Nebenabkommen. Die Vollzugsordnungen sprechen sich u. a. über die Formen des Postbetriebes, die Leitung der Sendungen, deren Stempelung, Nachsendung und viele andere Punkte aus. Ihrem Inhalte nach haben sie weniger ein allgemein volkswirtschaftliches als ein spezielles postalisches Verwaltungsinteresse. Immerhin sind sie als Norm für die Handhabung des technischen Dienstbetriebs in den Verwaltungen insofern von Wichtigkeit, als die mehr oder weniger geschickte Anpassung der technischen Einrichtungen an die Forderungen des Verkehrs die Leistungsfähigkeit des letzteren für die Bedürfnisse der Volkswirtschaft beeinflußt.

Zum Hauptvertrage sowie zu den besonderen Übereinkommen über Wertbriefe und Postanweisungen gehören außerdem Schlußprotokolle, welche gewisse Übergangsbestimmungen usw. enthalten.[7])

[6]) Postarchiv 1906, S. 38.

[7]) Auf dem Postkongreß in Rom war seitens der Schweiz beantragt worden, alle Verträge und Vollzugsordnungen zu einem Vertrage mit einer Vollzugsordnung zu vereinigen. Der Vorschlag bezweckte, eine größere Übersichtlichkeit und straffere Zusammenfassung der Vereinsbestimmungen herbeizuführen. Die jetzt in jedem Vertrage und jeder Vollzugsordnung wiederkehrenden Bestimmungen, z. B. über den Beitritt neuer Länder, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verträge, Zurückforderung und Adressenänderung usw. hätten alsdann nur einmal in die Vertrags-

Der internationale Postsparkassendienst und Postscheckdienst, beides Dienstzweige, welche sich erst in den allerersten Anfängen einer internationalen Ausbreitung befinden, haben eine vertragliche Regelung auf der Grundlage der Weltpostvereinsbestimmungen noch nicht erfahren. Besondere Übereinkommen, wie sie für die vorher erwähnten Sendungen abgeschlossen worden sind, bestehen für diese Dienstzweige daher noch nicht. Einige derjenigen Gebiete, welche für den Bereich ihrer inneren Verwaltung den Postsparkassen- bz. Postscheckdienst eingeführt haben, sind jedoch dazu übergegangen, durch Verträge untereinander sich die Vorteile einer Regelung von Land zu Land zuzuwenden, so daß auch diesem Dienstzweige trotz der noch fehlenden einheitlichen Ordnung eine internationale Bedeutung beizumessen ist.[8])

---

dokumente aufgenommen zu werden brauchen, während jetzt diese und viele ähnliche Bestimmungen im Hauptvertrage, den Nebenabkommen und Vollzugsordnungen für die einzelnen Versendungsgattungen je für sich aufgeführt worden sind. Bei der kommissarischen Beratung der Frage wurden jedoch wesentliche Bedenken geltend gemacht; insbesondere wurde hervorgehoben, daß es mißlich sei, den an gar keinen oder nur einzelnen Nebenabkommen teilnehmenden Ländern die Unterzeichnung eines alle Dienstabkommen umfassenden Vertrages zuzumuten. Da nach dem Ergebnis der Erörterungen eine Annahme des schweizerischen Vorschlages keine Aussicht auf Erfolg versprach, wurde er seitens der Einbringer fallen gelassen (Postarchiv 1906, S. 433).

[8]) Die Abwickelung des internationalen Überweisungsverkehrs erfolgt zurzeit entweder

a) zwischen staatlichen Scheckinstituten verschiedener Länder, wie dies zwischen dem k. k. Postsparkassenamt in Wien und der kgl. ungarischen Postsparkasse seit dem Jahre 1896 oder zwischen Frankreich und Belgien seit dem Jahre 1882, zwischen Frankreich und Italien seit dem Jahre 1903, zwischen Belgien und den Niederlanden seit dem Jahre 1883 der Fall ist; oder

b) zwischen einem staatlichen Scheckinstitute des Inlands und Privatscheckinstituten des Auslands. Ein solcher internationaler Postüberweisungsverkehr ist im Jahre 1906 vom Postsparkassenamt in Wien mit der deutschen Bank in Berlin, mit der Banca Commerciale Italiana in Mailand, mit der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich und der österreichischen Länderbank in London, im Jahre 1908 mit der Société Générale in Paris und im Jahre 1909 mit der Société Générale in Brüssel eingeführt worden.

Wie erwähnt, ist die vertragliche Regelung in dem letzterwähnten Falle nicht auf Grund der Weltpostvereinsbestimmungen, sondern unabhängig von den Festsetzungen der letzteren mittels **besonderer Verträge** zwischen den beteiligten Postverwaltungen erfolgt. Eine derartige Regelung entspricht der vor Gründung des Weltpostvereins ausschließlich angewandten Übung. Sie ist nicht nur hinsichtlich des Sparkassen- und Scheckdienstes erfolgt, sondern tritt uns häufig auch in den sonstigen Beziehungen des internationalen Zahlungsverkehrs entgegen, wie sie überhaupt dann einzutreten pflegt, wenn ein Staat aus irgend einem Grunde sich nicht dazu entschließen kann, dem besonderen Übereinkommen, welches den in Frage kommenden Dienstzweig einheitlich regelt, beizutreten, und es vorzieht, die Ordnung seiner Beziehungen in dem betreffenden Dienstzweige mit denjenigen Ländern, mit denen er in Verkehr zu treten beabsichtigt, auf der weniger festen Grundlage besonderer, an den Inhalt der Nebenabkommen nicht gebundener Verträge (meist Verwaltungsabkommen) vorzunehmen. Auch die deutsche Reichs-Postverwaltung ist zum Zwecke der

Ein für den Ausbau des internationalen Überweisungsdienstes hochbedeutsames Ereignis ist im Herbst 1909 insofern zu verzeichnen gewesen, als eine von den Regierungen Deutschlands, Österreich-Ungarns und der Schweiz beschickte Konferenz zum Zwecke der Einrichtung eines internationalen Giroverkehrs in Berlin stattgefunden hat. Auf Grund der gepflogenen Beratungen ist vom 1. Februar 1910 ab ein internationaler Postgiroverkehr zwischen dem Deutschen Reich, Österreich-Ungarn und der Schweiz ins Leben getreten (Amtsblatt des R. P. A. 1910 Nr. 7).

Nähere Mitteilungen für den internationalen Postüberweisungsdienst finden sich für die neuere Entwickelung im Postarchiv 1908, S. 370/71, in der Denkschrift des Postsparkassenamts in Wien zum 25. Jahrestage der Gründung des Postsparkassenamts, Wien 1908; in dem Schriftchen von Jos. Zachner „Unsere Postsparkasse", Wien 1907; in dem Aufsatz von J. Buser „Postscheck und Postgiro" in der Zeitschrift für schweizerische Statistik, Basel 1905; in der Volkswirtsch. Chronik zu den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Jena 1908, S. 502, 1909, S. 185; in den Veröffentlichungen des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins Berlin 1906 und folgende Jahrgänge; in der D. V. Z. 1906, S. 414 und 525, 1909, S. 332 ff.; für die ältere Zeit sind entsprechende Mitteilungen im Postarchiv 1882, S. 561, und 1883, S. 743, enthalten.

Ausdehnung ihres internationalen Zahlungsverkehrs eine größere Zahl derartiger Verträge eingegangen. Diese haben nicht selten die Stufe für den Eintritt der betreffenden Länder in den Kreis der an den allgemeinen Vereinsabkommen sich beteiligenden Länder gebildet. Sie vermochten dies um so eher, als der Inhalt dieser Sonderverträge sich naturgemäß im großen und ganzen an das vielfach erprobte und bewährte Muster der Vereinsbestimmungen anlehnte und nur da Abweichungen vorsah, wo dies aus besonderen, in der Organisation der Verwaltung des betreffenden Landes liegenden Gründen oder aus anderen schwerwiegenden Umständen sich als nötig erwies. Sobald diese Umstände fortfielen, was unter dem ausgleichenden Einfluß der diesen Sonderabkommen doch im allgemeinen das Gerippe verleihenden Vereinsfestsetzungen nicht selten bald erfolgte, konnte der Anschluß des betreffenden Staates an die Vereinsnebenabkommen veranlaßt werden.

Als Gesamtergebnis der vorstehenden Erörterungen ergibt sich, daß der internationale Zahlungsverkehr der Post geregelt ist durch

a) den Weltpostvertrag, letztmalig erneuert am 26. Mai 1906 in Rom;
b) eine Anzahl von besonderen Übereinkommen zwischen einzelnen Staaten, welche die einheitliche Regelung besonderer Dienstzweige zum Zwecke haben; es sind dies:
   1. das Übereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe;
   2. das Übereinkommen, betreffend den Postanweisungsdienst;
   3. der Vertrag, betreffend den Austausch von Postpaketen;[9])

[9]) Der Umstand, daß das Abkommen über den Postpaketdienst als „Vertrag", die übrigen Abkommen aber als „Übereinkommen" bezeichnet sind, hat lediglich eine formale Bedeutung. Er ist aus der geschichtlichen Entwickelung, u. z. daraus zu erklären, daß der Vertrag über den Austausch von Postpaketen bei seiner erstmaligen Abschließung in Paris am 3. November 1880 unabhängig vom Weltpostvertrag eingegangen worden war. Infolgedessen erhielt das Paketabkommen — ebenso wie der Weltpostvertrag selbst — die Bezeichnung „Konvention" und hat diese Bezeichnung bis heute beibehalten, während die übrigen auf Grund

4. das Übereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst sowie
5. das Übereinkommen über Postausweisbücher[10]) — mit der auf Seite 9 bezeichneten Begrenzung — sämtlich vom 26. Mai 1906.

c) durch die zu a und b erlassenen Vollzugsordnungen und die vereinbarten Schlußprotokolle;

d) durch die auf Grund des Weltpostvertrags und der besonderen Übereinkommen zum Zwecke der Verbesserung der verschiedenen Dienstzweige von einzelnen Vereinsverwaltungen geschlossenen besonderen Abkommen und engeren Vereine (S. 13);

e) durch die vom Weltpostvertrage unabhängigen Sonderverträge zwischen einzelnen Staaten über einzelne Dienstzweige (S. 16).

Welche Länder am Hauptvertrage und den besonderen Übereinkommen über den Zahlungsverkehr teilnehmen, ist in der Anlage 1 zusammengestellt, aus welcher auch der Zeitpunkt des Beitritts zu den einzelnen Verträgen zu ersehen ist.

Anlage 2 enthält eine übersichtliche Zusammenstellung der den deutschen Postzahlungsverkehr mit dem Auslande regeln-

---

des Art. 19 des Weltpostvertrags abgeschlossenen besonderen Übereinkommen als „Arrangements" bezeichnet wurden und noch werden.

Veröffentlicht sind sämtliche unter a und b bezeichneten Verträge im Reichs-Gesetzblatt Jahrgang 1907 Nr. 41. Für den Dienstgebrauch der Postanstalten im Reichs-Postgebiet sind sie nebst Vollzugsordnungen und Schlußprotokollen zusammengestellt im „Weltposthandbuch" Berlin 1907, R. v. Deckers Verlag. Im gleichen Verlage — und ebenso wie das Weltposthandbuch im Buchhandel erhältlich — sind übersichtliche Zusammenstellungen der Bestimmungen für den internationalen Verkehr von Briefsendungen (Briefe mit Wertangabe und Nachnahme, Postanweisungen, Postaufträge) und den internationalen Paketverkehr (Wertpakete und Nachnahmepakete) in handlichen Ausgaben für den Dienstgebrauch der Postanstalten als „Briefposttarif" und „Paketposttarif" erscheinen.

[10]) Deutschland ist diesem letzteren Übereinkommen nicht beigetreten, hat jedoch mit einer größeren Anzahl von Staaten Verträge dahin abgeschlossen, daß die für den inneren deutschen Dienst ausgestellten Postausweiskarten auch in jenen Staaten als vollgültige Ausweispapiere angesehen werden sollen und umgekehrt.

den allgemeinen und besonderen Verträge, soweit sich diese auf Wertbriefe und Wertkästchen, Postanweisungen und Postaufträge beziehen. Wegen der für Nachnahmesendungen und Wertpakete in Betracht kommenden Verträge sei auf die bezüglichen Ausführungen im Archiv für Post und Telegraphie Jahrgang 1906 S. 34 ff. verwiesen, denen wir auch die vorstehenden Angaben für Wertbriefe usw. entnommen haben. Eine besondere Aufführung dieser Verträge ist hier unterblieben, weil sie sich weniger mit der speziellen Eigenschaft der Sendungen als Nachnahmesendungen oder Wertpakete als mit der Aufführung der bei der Versendung von Briefen und Paketen überhaupt zu beobachtenden Grundsätze usw. befassen.

Der Weltpostvertrag als der bei weitem wichtigste der oben bezeichneten Verträge ist erstmalig am 9. Oktober 1874 in Bern abgeschlossen worden. Zum Zwecke des Ausbaus der Vereinsbestimmungen ist in den folgenden Jahren eine größere Zahl von Kongressen und Konferenzen abgehalten worden, u. z. die Postkonferenzen von Bern (1876), Paris (1880) und Brüssel (1890), sowie die Weltpostkongresse von Paris (1878), Lissabon (1885), Wien (1891), Washington (1897) und Rom (1906). Bei allen diesen Versammlungen handelte es sich neben der extensiven Ausdehnung des Vereinsumfangs und der Vereinstätigkeit in der Hauptsache um eine Weiterbildung und Ausgestaltung der ursprünglich getroffenen Bestimmungen, die in ihren Grundzügen unverändert blieben. Der Inhalt der als Anlage 3 beigefügten Geschichtstabelle läßt das Ergebnis der von den Kongressen usw. geleisteten Arbeit in ihren allgemeinen Grundzügen erkennen. Die Daten für die allmähliche Ausdehnung des Weltpostvereinsgebiets sind aus Anlage 1 zu entnehmen.

Das Gebiet des Weltpostvereins umfaßt zurzeit sämtliche zivilisierten Staaten der Welt mit Ausnahme der in der Anlage 1 unter b aufgeführten Länder. China, das dem Verein noch nicht beigetreten ist, war jedoch auf dem im Jahre 1906 abgehaltenen Weltpostkongreß in Rom vertreten. Hierbei brachte der Vertreter dieses Landes zum Ausdruck, daß die von der kaiserlich chinesischen Post gemachten Anstrengungen zur Verbesserung der Landesposteinrichtungen soweit gefördert seien,

daß das chinesische Reich seinen Beitritt zum Vereine spätestens auf dem nächsten Postkongreß zu verwirklichen in der Lage sein werde. Dem daran geknüpften Wunsche, das Protokoll des Vertrags zur etwaigen nachträglichen Unterzeichnung offen zu halten, hat der Kongreß gern entsprochen. Es ist darauf hinzuweisen, daß heute schon in China zahlreiche ausländische Postanstalten, darunter auch etwa 20 deutsche, bestehen, welche dem Weltpostverein angehören und den Verkehr mit dem himmlischen Reiche zu den Sätzen des Weltpostvertrags vermitteln.

Das Kaiserreich Äthiopien (Abessinien) hatte in Rom seinen Beitritt zum Weltpostverein noch nicht zu verwirklichen vermocht, seinen Anschluß an den Verein aber für nahe Zeit in Aussicht gestellt. Nachdem inzwischen die Postverhältnisse Äthiopiens weiter ausgebaut worden sind, hat es im Jahre 1908 seinen Beitritt erklärt.[11])

Der Weltpostverein umfaßt jetzt ein Gebiet von 134,8 Millionen qkm mit 1159,2 Millionen Einwohnern.[12])

Zu bemerken bleibt noch, daß der internationale Zahlungsverkehr nicht allein durch Verträge und Abkommen speziell postalischer Natur seine Regelung erfährt, sondern auch durch internationale Vereinbarungen, deren materieller Inhalt sich mit Gegenständen befaßt, die dem Postverkehr anscheinend ganz fern stehen, zuweilen nicht unwesentlich beeinflußt wird. In Betracht kommen hier z. B. die zahlreichen auf handelspolitischem Gebiet geschlossenen Abmachungen, welche je nach Lage des Falles eine Verstärkung oder Verminderung der auf dem Wege der Post stattfindenden Ein- und Ausfuhr herbeiführen und u. U. auch eine unmittelbare Einwirkung auf den postalischen Zahlungsverkehr (Ausfuhrverbote von Geld und Münzen usw.) ausüben können. Ein anderes Beispiel bietet das auf der zweiten Haager Friedenskonferenz erneuerte „Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs", das mit seinem den Postdienst betreffenden Inhalt in die Weltpostvereinsverträge übergegangen ist (vgl. Art. 11, 4 des Hauptvertrags usw.), und nach dessen Inhalt die beim Ausbruch von Feindseligkeiten ein-

[11]) Amtsblatt des Reichs-Postamts 1908 Nr. 66, Berlin 1908.

[12]) Postarchiv 1908 S. 581.

zurichtenden Auskunfttellen über Kriegsgefangene sowie die letzteren selbst für die von ihnen abgesandten und für sie bestimmten Postsendungen jeder Art (also auch für postalische Geldsendungen) Portofreiheit genießen. In Wirksamkeit sind diese Abkommen bspw. während des russisch-japanischen Krieges getreten, während dessen von beiden kriegführenden Parteien Auskunfttellen über Kriegsgefangene errichtet und die damit in bezug auf den Postverkehr verknüpften Vorteile demgemäß den letzteren zugewendet wurden.[13]) Weiterhin sei erinnert an das ebenfalls auf der zweiten Friedenskonferenz getroffene Abkommen über Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege, wonach die auf See auf neutralen oder feindlichen Schiffen vorgefundenen Briefpostsendungen der Neutralen oder der Kriegführenden, mögen sie amtlicher oder privater Natur sein, unverletzlich sind.[14])

b) Der Wertversendungsverkehr.

Die Verträge, welche vorstehend als maßgebend für den internationalen Zahlungsverkehr der Post bezeichnet worden sind, beziehen sich nun nicht ausschließlich auf den Zahlungsverkehr dieser Anstalt in der engeren Bedeutung des Worts, sondern umfassen auch denjenigen Teil des von dem eigentlichen Zahlungsverkehr wohl zu unterscheidenden Wertversendungsverkehrs, welcher in Briefen und Paketen unter Deklaration des Wertinhalts durch die Post vermittelt wird.[15]) Es ist not-

[13]) Amtsblatt des Reichs-Postamts 1904 S. 157 und 209.

[14]) Postarchiv 1908 S. 570 ff.; E. von Halle „Die Weltwirtschaft", III. Jahrgang, I. Teil, Leipzig 1908, S. 102.

[15]) Wenn nachstehend vom Postzahlungsverkehr ohne besondere Einschränkung gesprochen werden wird, so wird darunter der gesamte Zahlungsverkehr, einschl. des Wertversendungsverkehrs, verstanden. Diese vereinigten Geschäftszweige der Post, soweit sie sich nicht in der bloßen Beförderung der Sendungen erschöpfen, pflegt man auch als Postbankwesen zu bezeichnen, indem man darunter die gesamte Tätigkeit der Post, welche in Beziehung zum Geld- und Kreditwesen steht, begreift. Unter Postbankwesen im engeren und richtigeren Sinne wird im allgemeinen lediglich die Vermittelung der Barzahlungen (Postanweisungsverkehr) und der Einzug von Geldbeträgen für Sendungen oder für Handelspapiere (Postnachnahme- und Postauftragsdienst) sowie die Tätigkeit der Post im Sparkassen-, Scheck-, Giro- und Clearingwesen

wendig, auch diese Sendungen mit in den Kreis der Betrachtungen zu ziehen, weil ihr Inhalt zu einem recht erheblichen Teile aus Geld in Metall- und Papierform sowie aus papierenen Geldsurrogaten sich zusammensetzt. Daneben dienen diese Sendungen allerdings auch, u. z. erfahrungsgemäß in höherem Maße, zur Übermittelung von Wertgegenständen, Kostbarkeiten usw. sowie solcher Wertpapiere, die als Geld nicht angesprochen werden können

Wenn somit bei der Beurteilung von Zusammenstellungen über den Umfang des Zahlungsverkehrs der Anteil des Wertversendungsverkehrs an diesem nicht unbeachtet gelassen werden

verstanden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Umfang des Postbankwesens in den verschiedenen Ländern manche Unterschiede aufweist. In mehreren Staaten ist der postbankmäßige Betrieb über den vorstehend skizzierten Rahmen hinaus ausgebaut worden. Die belgischen Postanstalten bewirken z. B. die Einziehung von Zins- und Dividendenscheinen, von amortisierten Wertpapieren und auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen (O. Sieblist, „Die Post im Auslande", Berlin 1900, S. 163). In Italien besteht in den Postkreditbriefen eine besondere Art von Geldübermittelung, die es den Reisenden ermöglicht, eine bei einer größeren Postanstalt auf einen Postkreditbrief eingezahlte Summe nach und nach bei beliebigen anderen Postanstalten abzuheben (Sieblist a. a. O., S. 111). In Belgien und Großbritannien können Lebensversicherungs- und Leibrentengeschäfte durch Vermittelung der Postanstalten abgeschlossen werden. Letztere besorgen auch die Entgegennahme von Versicherungsprämien, die Auszahlung der versicherten Summen usw. (O. Sieblist a. a. O., S. 96 und 168). Die deutschen Postanstalten haben bei Einführung der Reichsgoldwährung sowie bei Einziehung von außer Kurs zu setzenden Münzen mehrfach wertvolle Dienste geleistet (Postarchiv 1873, S. 414, und 1880, S. 353). Aus alledem geht hervor, daß die Begriffe „Postbankwesen" und „Postzahlungsverkehr" sich keineswegs decken, sondern ihrem Inhalte nach einem zeitlichen und örtlichen Wechsel unterliegen. Dies wird insbesondere auch bestätigt durch einen Blick auf Österreich-Ungarn, wo sich die Postanstalten durch Vermittelung der Postsparkassenämter an staatlichen Emissionen und Konversionen beteiligen, für ihre Kunden den Ankauf staatlicher Papiere besorgen, Effekten zur Aufbewahrung übernehmen, die Coupons einziehen und überhaupt mehr oder weniger sich an allen denjenigen Geschäften beteiligen, welche in den meisten übrigen Staaten dem privaten Bankbetriebe ausschließlich vorbehalten sind. Andererseits ist in Betracht zu ziehen, daß in zahlreichen Staaten die bankmäßige Tätigkeit der Post den oben angegebenen Umfang nicht erreicht (vergl. die Zusammenstellung in Anlage 1).

darf, so muß andererseits auch berücksichtigt werden, daß ein sehr erheblicher Teil des durch die Post vermittelten Zahlungs- und Wertversendungsverkehrs äußerlich überhaupt nicht in die Erscheinung tritt, insofern als er ohne Deklarierung des Werts sich in Einschreib- und gewöhnlichen Briefen vollzieht. Das Vertrauen in die Sicherheit der Postbeförderung ist — allerdings mit Abstufungen nach den in Betracht kommenden Ländern — ein so unbedingtes, daß zahlreiche Absender zur Ersparung der erhöhten Wertversendungsgebühren die Deklarierung unterlassen und Sendungen mit oft hohem Wertinhalte, dem bestehenden Verbote entgegen (W. P. V. Art. 16, 3), auf ihre eigene Gefahr in gewöhnlichen oder allenfalls Einschreibbriefen zur Beförderung aufgeben.[16]) Nach einem verbreiteten Geschäftsgebrauch pflegt insbesondere im Juwelierhandel die Deklarierung unterlassen zu werden. Nach den Ausführungen des britischen General-Post-

[16]) Kurshabende Papiere und sonstige Effekten, die doch auch in erheblichem Umfange zur Ausgleichung von Zahlungsverbindlichkeiten dienen, werden vielfach in Einschreibbriefen versandt (Postarchiv 1873, S. 420); dies geschieht nicht nur wegen der niedrigeren Gebühren, sondern auch zum Zwecke einer Beschleunigung in der Beförderung, da Einschreibbriefe so schnell wie möglich ihren Bestimmungsorten zugeführt werden, während Wertsendungen nicht mit allen Zügen abzusenden sind (Allg. Dienstanweisung für Post und Telegraphie, Abschnitt V, 2 § 22, III; Berlin 1904). Im weiteren kommt in Betracht, daß gewaltige Summen des postalischen Wertversendungsverkehrs deshalb nicht äußerlich in Erscheinung treten, weil die Absender zum Zwecke der Gebührenersparnis den in den Sendungen enthaltenen Wert gar nicht oder doch nur zu einem Bruchteil bei der Postauflieferung angeben. Ein Risiko übernehmen sie dabei nicht, weil sie die Sendungen gleichzeitig zu sehr niedrigen Gebühren bei Transport-Versicherungsgesellschaften versichern. Letztere, welche man nicht mit Unrecht als Schmarotzer am Leibe der Postverwaltung bezeichnet hat, können die Versicherung zu ungleich niedrigeren Sätzen als die Postverwaltung deshalb übernehmen, weil die von seiten der letzteren getroffenen umfassenden Sicherheitsmaßnahmen einen Verlust fast ausschließen. Die erheblichen Kosten, welche die Post zur möglichsten Sicherstellung des Wertversendungsverkehrs aufwendet, kommen daher in ihren Früchten finanziell den Privat-Versicherungsgesellschaften zugute. Die auf Grund dieser Sachlage in den Statistiken über die Höhe der durch die Post versandten Werte nicht erscheinenden Summen müssen sehr hoch sein, da die Benutzung der Privatversicherung eine ganz allgemeine ist (D. V. Z. 1898, S. 350).

meisters in seinem 24. Jahresbericht wurden nach dem Schiffbruch des Postdampfers „European", dessen Post gerettet worden war, in einem Beutel mit Einschreibbriefsendungen mehrere Pakete mit Diamanten vorgefunden. Außerdem fanden sich unter aufgeweichtem Papier auf dem Boden des Briefbeutels noch 7 Pfund lose Diamanten vor, die augenscheinlich aus ganz oder teilweise zerstörten Briefen herrührten.[17]) In einem anderen Fall berichtet der britische General-Postmeister, daß im Jahre 1890 bei dem Zollamt in London mehrere Pakete aus Siam eingingen, die nach der Inhaltsdeklaration Spazierstöcke und Schreibmaterialien im Gesamtwerte von 7 £ 10 s enthalten sollten; tatsächlich enthielten sie jedoch Diamanten im Werte von 25 000 £.[18]) Der Wert der in den im Jahre 1898 in den Straits-Settlements aufgelieferten 300 000 Einschreibbriefen enthalten gewesenen Banknoten, Diamanten und anderen Kostbarkeiten wird von dem General-Postmeister nach den von ihm gemachten Feststellungen auf etwa 5 Millionen Doll. geschätzt.[19]) Einen Anhalt zur Beurteilung der in nicht deklarierten Postsendungen versandten Werte bieten insbesondere auch die Berichte über die Inhalte unbestellbarer Sendungen, welche zum Zwecke der Ermittelung des Absenders postseitig geöffnet worden sind. So wurden nach dem 48. Jahresbericht des britischen General-Postmeisters im Rechnungsjahre 1901/02 in den bei den englischen Rückbriefämtern zur Ermittelung der Absender geöffneten Sendungen 18 231 £ in barem Gelde und Banknoten und 650 298 £ in Schecks und anderen Wertpapieren vorgefunden.[20]) Im Rechnungsjahre 1899/1900 wurden bei dem amerikanischen Dead Letter Office 89 000 Briefsendungen mit einem Wertinhalt von 1 136 644 Doll. bei Öffnung der Rückbriefe festgestellt.[21])

Das Verhältnis des baren Geldes zu dem übrigen Wertinhalt stellt sich in dem ersten Falle wie 1 : 36, im zweiten wie 1 : 26. Es ist also ein wesentlicher Unterschied vorhanden;

[17]) Post und Telegraphie im Weltverkehr von P. D. Fischer, Berlin 1879, S. 139.

[18]) U. P. 1892, S. 53.

[19]) U. P. 1900, S. 8.

[20]) D. V. Z. 1901, S. 315.

[21]) D. V. Z. 1902, S. 399.

immerhin liegt die Möglichkeit vor, aus der Beobachtung einer längeren Reihe von Jahresergebnissen eine innerhalb gewisser Durchschnittszeiträume feststehende Verhältnisziffer zu ermitteln, die ersichtlich für jedes Land wegen der verschiedenartigen Verkehrsgewohnheiten, Wirtschaftsverhältnisse usw. besonders berechnet werden müßte. Aus der Zusammenstellung dieser Ziffern könnte ein Näherungswert für die Verhältniszahl des Inhalts gewöhnlicher und eingeschriebener Briefsendungen an Geld und Banknoten einer- und an sonstigen Wertpapieren andererseits für die Gesamtheit der am internationalen postalischen Zahlungsverkehr sich beteiligenden Staaten festgestellt und damit die Statistik über den Zahlungsverkehr wesentlich vervollständigt werden.

So hat bspw. die Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika für ihren Bereich im Rechnungsjahr 1889/90 den Versuch gemacht, den gesamten materiellen Wert der durch ihre Postanstalten beförderten gewöhnlichen und Einschreibbriefe zu ermitteln. Sie ging dabei teilweise von anderen als den oben erwähnten Gesichtspunkten aus, die wegen der interessanten Einblicke, die sie eröffnen, nähere Erwähnung verdienen.[22]) Als Grundlage für ihre Berechnung stützte sich die genannte Verwaltung auf die 1 223 444 eingeschriebenen amtlichen Briefsendungen, welche von der Zentral-Postverwaltung und dem Finanzministerium in Washington in dem fraglichen Jahre eingeliefert worden waren und deren Wertinhalt die hohe Summe von 1 114 491 446 Doll. erreichte. Zum Zwecke der Ermittelung des Wertinhalts der 13 723 637 privaten Einschreibbriefe wurden die Angaben beschwerdeführender Absender über den Inhalt von 1951 in Verlust geratener Einschreibbriefe verwendet. Die Angaben der Absender als zuverlässig angenommen, hat der Gesamtwert dieser 1951 Sendungen 24 116 Doll. 57 cts. betragen, d. s. 12 Doll. 36 cts. im Durchschnitt für den einzelnen Brief.[23])

[22]) U. P. 1891, S. 105.

[23]) Dieser Durchschnittswert eines Einschreibbriefs ist von dem Betrag des Schadenersatzes, welcher dem Absender im Verlustfalle gemäß Art. 8 des Hauptvertrags gewährt wird — 50 Fr. — nicht allzuweit entfernt. Es wurde ermittelt, daß der Durchschnittswert bei gewöhnlichen Briefen mit Geldinhalt 1 Doll. 65 Cts, bei Briefen mit Postnoten 1 Doll. 51 Cts,

Legt man dieses Wertverhältnis zugrunde, so ergibt sich als Gesamtwert der privaten Einschreibsendungen die Summe von 169 624 153 Doll. Der Wert der von Privaten und der von Behörden eingelieferten eingeschriebenen Briefsendungen zusammengenommen erreichte demnach den gewaltigen Betrag von mehr als 1284 Mill. Doll. Hierzu tritt dann noch der Wertinhalt der gewöhnlichen Briefe, der nach einer auf Grund der Beobachtungen des Dead Letter Office in Washington aufgestellten Berechnung sich auf 25,2 cts. pro Brief, d. i. bei 1 854 667 802 in dem in Betracht kommenden Jahre aufgelieferten Briefen auf zusammen 467 326 286 Doll. belief. Einschreibbriefe und gewöhnliche Briefe zusammengerechnet ergaben somit den ungeheuren Wert von über 1751½ Mill. Doll. Die Höhe dieser Summe findet eine gewisse Erklärung darin, daß ein eigentlicher Wertbriefdienst in den Vereinigten Staaten nicht besteht und Sendungen mit Wertinhalt somit als Einschreibbriefe zur Post gegeben werden. Im weiteren kann die große Menge der papierenen Zahlungsmittel, die den Verkehr beherrschen und sich zur Versendung in Briefen besonders eignen, zur Erklärung mit herangezogen werden.[24]) Nichtsdestoweniger muß die große Summe, die nach der Schätzung der amerikanischen Postverwaltung höchst wahrscheinlich noch hinter der Wirklichkeit zurückbleibt, Erstaunen erregen, insbesondere wenn erwähnt wird, daß in dem genannten Jahre der gesamte im Inlandsverkehr auf Postanweisungen eingezahlte Betrag sich nur auf 114½ Mill. Doll. belief.

---

und bei Briefen mit einem aus Handelspapieren, Wechseln usw. bestehenden Inhalt 55 Doll. 7 Cts für den Brief betrug. Rechnet man den Wert aller in der genannten Zentralstelle geöffneten gewöhnlichen Briefe zusammen, so ergibt sich als Durchschnittswert des einzelnen Briefs der oben angegebene Betrag von 25,2 Cts.

[24]) Die Versendung von Papiergeld, Freimarken usw. in gewöhnlichen Briefen bildet eine alte Klage in den Verwaltungsberichten des General-Postmeisters der Vereinigten Staaten von Amerika. Neuerdings wird die Einführung von Postal Orders zur Versendung kleinerer Beträge mit der ausdrücklichen Absicht der Beseitigung dieses Mißstandes von der Postverwaltung der Vereinigten Staaten erstrebt (vgl. Zeitschrift für Post und Telegraphie; Wien 1909, S. 169).

Irgendwelche durch Zahlen ausdrückbare Folgerungen lassen sich aus der für die Vereinigten Staaten durchgeführten Berechnung auf die Verhältnisse in anderen Ländern schon aus dem vorerwähnten Mangel eines Wertbriefdienstes in diesem Lande nicht ziehen. Die vorher für England und die Straits Settlements angeführten Beispiele lassen jedoch erkennen, daß wenigstens ähnliche Verhältnisse auch dort obwalten und nur eine graduelle Verschiedenheit der Häufigkeit einer Versendung von Geld und Wertsachen in gewöhnlichen und Einschreibbriefen in den verschiedenen Postgebieten zu konstatieren ist. Die vorher ausgesprochene Behauptung, daß sowohl der Zahlungsverkehr als auch der Wertversendungsverkehr der Post durch die vorhandenen Statistiken nicht voll erfaßt werden, findet somit durch die angeführten Beispiele eine überraschende Bestätigung.

Es liegt — wie vorstehend hinsichtlich der Vereinigten Staaten gezeigt worden ist — die Möglichkeit vor, das Maß dieser Abweichung in einigen Ländern, die hierzu geeignete Angaben mitteilen, in Annäherungswerten festzustellen. Da es für die Beurteilung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht ohne Wert sein würde, diese Berechnung in tunlichst vielen Ländern durchzuführen, dürfte dem hier ausgesprochenen Wunsche, geeignete Angaben in künftigen Veröffentlichungen der Postverwaltungen erscheinen zu sehen, die Berechtigung nicht abzusprechen sein.

c) Die Träger des internationalen postalischen Zahlungsverkehrs.

Nachdem nunmehr die Unterlagen für den postalischen Zahlungsverkehr aufgezählt und der Begriff des letzteren bestimmt worden sind, soll noch einiges über dessen Träger hier erwähnt werden. Es sind dies in den allermeisten Fällen die Postverwaltungen der an ihm beteiligten Länder, es kommen jedoch auch Fälle vor, in denen private Unternehmungen als Träger einzelner Zweige des internationalen Zahlungsverkehrs anzusehen sind. So wird u. a. in Frankreich fast der gesamte Postpaketdienst, darunter auch die Beförderung der Wert- und Nachnahmepakete, von den Eisenbahngesellschaften sowie von den staat-

lich unterstützten Dampfschiffsunternehmungen im Namen der Postverwaltung wahrgenommen. Letztere hat sich jedoch die Kontrolle über diesen Dienstzweig ausdrücklich vorbehalten. Ähnliches gilt auch für Belgien und Spanien[25]) sowie hinsichtlich des Postfrachtstückverkehrs für zahlreiche andere Länder.[26]) Ebenso sind im internationalen Postüberweisungsverkehr private Institute vielfach zu Trägern des postalischen Zahlungsverkehrs geworden (vgl. die Ausführungen in der Anmerkung zu S. 15).

Die völkerrechtliche Stellung der Verkehrsträger wird — soweit der Austausch auf Grund des Weltpostvereinsvertrags stattfindet — durch letzteren bestimmt und ist in diesem Falle überall dieselbe. Soweit ein Anschluß an den Weltpostverein nicht stattgefunden hat oder nicht in Betracht kommt, sind die abgeschlossenen besonderen Verträge für die völkerrechtliche Stellung maßgebend. Daß die völkerrechtliche Lage die staatsrechtliche Stellung der einzelnen Verwaltungen nicht unbeeinflußt gelassen hat und umgekehrt, ist erklärlich. Auf die hin und her sich ergebenden Einwirkungen wird an anderer Stelle näher eingegangen werden (vgl. S. 45 ff.).

Für die Wirtschaftslage ist die öffentlich rechtliche Stellung der Verwaltungen vor allem insofern von Bedeutung, als durch sie eine etwaige Monopolstellung im ganzen oder für einzelne Zweige des Zahlungsverkehrs bedingt werden kann. Bei dem postalischen Zahlungsverkehr finden wir ein Monopol jedoch nur in wenigen Fällen vor, da er seinem Wesen nach nicht unmittelbar zum Postbetriebe gehört, sondern nur aus Nützlichkeitsgründen und in der Hauptsache zur volleren Ausnutzung der doch vorhandenen Verkehrsverbindungen und Verkehrsmittel neben dem eigentlichen Nachrichtenverkehr unterhalten wird. Ferner kommt in Betracht, daß der Zahlungsverkehr der Post sich fast durchweg auf bankmäßige Manipulationen, also

[25]) Paketposttarif S. 95, § 1, II.

[26]) dgl. S. 159 § 1, II. Postfrachtstücke sind solche Paketsendungen die nicht unter den Begriff „Postpakete" fallen, die also nicht auf Grund des Postpaketvertrags vom 26. Mai 1906 oder auf Grund besonderer Abkommen, die dem Postpaketvertrag soviel wie möglich entsprechen, ausgetauscht werden.

einen verhältnismäßig noch jungen Geschäftszweig erstreckt, Monopole aber vorzüglich in jenen Zeiten entstanden sind, in welchen der Staatspostdienst wegen der aus der unentwickelten Wirtschaftslage hervorgehenden geringen Frequenz durch staatliche Zwangsmaßnahmen geschützt werden mußte.[27]) Eine monopolistische Vorrechtsstellung finden wir im allgemeinen nur da, wo der Zahlungs- bezw. Wertversendungsverkehr sich mit dem fast überall postzwangspflichtigen Briefverkehr berührt, d. i. also bei Wertbriefen, die bspw. auch in Deutschland dem Postzwang unterliegen. Wo im übrigen noch ein Monopol besteht, bezieht es sich überall nur auf die Versendung von Geld- und Wertsachen. Zu erwähnen ist u. a., daß in Dänemark Papier- und Kurantgeld, soweit es unter Umschlag oder sonst verpackt ist, dem Postzwang unterliegt.[28]) In Rußland erstreckt sich der Postzwang nur auf gemünztes russisches Geld,[29]) in Rumänien auf Geld- und Wertsachen bis 5 kg Gewicht usw.[30]) Wie wenig im übrigen die Tendenz dahin geht, der bankmäßigen Tätigkeit der Post eine Vorzugsstellung einzuräumen, ist aus der ungünstigen Aufnahme, welche die beiden Gesetzentwürfe der Reichsregierung über das Postsparkassen- und Postscheckwesen s. Zt. im deutschen Reichstag gefunden haben, ersichtlich.[31]) Und bei beiden handelte es sich nicht einmal um die Aufrichtung neuer Monopole, sondern lediglich um die Ausdehnung des postalischen Betriebs auf Geschäftszweige, deren weiterer privater Betrieb in keiner Weise inhibiert werden sollte. Wenn es inzwischen gelungen ist, einen im Jahre 1908 vorgelegten Gesetzentwurf über das Postscheckwesen gegen verhältnismäßig geringen Widerstand der Parteien unter Dach und Fach zu bringen, so ist dieses günstige Ergebnis in erster Linie dem Zwange der wirtschaftlichen Verhältnisse (Geldkrise 1908) zu verdanken.

[27]) E. Sax, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft, Wien 1878, S. 225 ff.

[28]) O. Sieblist a. a. O., S. 200.

[29]) O. Sieblist a. a. O., S. 251.

[30]) dgl. a. a. O., S. 268.

[31]) Dr. P. Heidemann, Zur Entwickelung des deutschen Sparkassenwesens unter besonderer Berücksichtigung der Postsparkassenfrage, Halle 1907, S. 106 ff. Postarchiv 1900, Ergänzungsheft 9.

Ist somit von einem rechtlichen Monopol der Post hinsichtlich des Zahlungs- und Wertversendungsverkehrs nur in sehr bescheidenem Maße die Rede, so besteht doch ein faktisches Monopol für alle diejenigen Verrichtungen, welche die Post, sei es durch die Ubiquität ihrer Einrichtungen (dichte Verbreitung über Stadt und Land) oder durch die infolge der Konzentration einer ganzen Anzahl von Dienstzweigen in einer Hand ermöglichte geringe Höhe der Gebühren besser, bequemer und billiger verrichtet, als der private Gewerbebetrieb dies zu tun vermag. Dies trifft im allgemeinen auf den gesamten kleinen und mittleren Zahlungsverkehr sowohl des privaten wie des geschäftlichen Lebens zu.

Kapitel 2.

Organisation des internationalen postalischen Zahlungsverkehrs.

a) Die Bedeutung des Weltpostvereins für die Organisation.

In diesem Kapitel soll die Organisation der als Träger des internationalen postalischen Zahlungsverkehrs anzusehenden völkerrechtlichen Gebilde näher dargelegt werden. Es braucht dabei lediglich auf den Weltpostverein und die auf Grund des letzteren abgeschlossenen besonderen Übereinkommen über die einzelnen Dienstzweige des Zahlungsverkehrs näher eingegangen zu werden, einerseits weil durch sie der bei weitem überwiegende Teil des gesamten Verkehrs geregelt wird und andererseits, weil diese Verträge im allgemeinen auch als Muster für die unabhängig von ihnen geschlossenen besonderen Abkommen zwischen einzelnen Verwaltungen und Staaten anzusehen sind. Wir beschränken uns auf die Erörterung der für die Organisation wichtigsten Gesichtspunkte unter besonderer Hervorkehrung des Einflusses, welchen diese auf das Wirtschaftsleben ausüben.

Es ist daran zu erinnern, daß die besonderen Übereinkommen über die einzelnen Zweige des Zahlungsverkehrs auf Grund des Art. 19 des Weltpostvertrags abgeschlossen sind und daß für den Anschluß an ein besonderes Übereinkommen die Teilnahme am Hauptvertrage die Voraussetzung bildet. Hiernach sind also diese Sonderabkommen, die sich in der Organisation für den

besonderen Dienstzweig, dem sie als Unterlage dienen, eng an den Hauptvertrag anschließen, lediglich als Zusatzabkommen zu letzterem anzusehen.

Der Weltpostverein ist eine völkerrechtliche Institution mit Vereinscharakter, eine Art internationalen Zweckverbandes zur Regelung, Vereinfachung und Verbilligung des postalischen Verkehrs. Gemäß Art. 1 des Hauptvertrags bilden die an ihm teilnehmenden Länder ein einziges Postgebiet, in welchem inbezug auf den Postdienst die politischen Grenzen ausgelöscht sind.

Die Kontinuität des Weltpostvereinsgebiets wird durch die dazwischen liegenden Meere und Meeresteile nicht unterbrochen, da diese, soweit sie nicht unter der Gebietshoheit eines Staates stehen, nach unbestrittenem völkerrechtlichem Dogma als neutral anzusehen sind (mare liberum), die sonstigen Meeresteile (Küstenmeere und Territorialgewässer) jedoch zu dem Gebiet des oder der angrenzenden Staaten gerechnet werden.[32]) Innerhalb des

[32]) Fr. v. Martens, Völkerrecht, Berlin 1883, S. 373 ff. Für die Frankierung der Sendungen hat — wie hier vorweg genommen sei — die oben dargelegte völkerrechtliche Lage die Wirkung, daß Sendungen, die auf offenem Meere durch Schiffsbriefkasten usw. aufgeliefert werden, mit Postwertzeichen und nach dem Tarif des Landes frankiert werden können, dem das Schiff angehört oder dessen Flagge es führt. Geschieht die Auflieferung an Bord während des Aufenthaltes am Anfangs- oder Endpunkte der Fahrt oder in einem der Zwischenhäfen, so ist die Frankierung nur mit Wertzeichen und nach dem Tarif des Landes gültig, in dessen Gewässern sich das Schiff befindet (Art. 11,5 des Hauptvertrags). Eine Ausnahme besteht bezüglich der mit Seeposten ausgestatteten Dampfer, wie solche bspw. zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika verkehren, aber auch von anderen Staaten (Frankreich, Oesterreich) unterhalten werden. Diese Seeposten werden völkerrechtlich als Posten des Landes angesehen, welches sie unterhält; hiernach hat auch die Frankierung der bei den Seeposten auf offenem Meere eingelieferten Sendungen mit Wertzeichen des Landes zu erfolgen, dessen Flagge das Schiff führt. Da jedoch die zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten auf deutschen Schiffen verkehrenden Seeposten von beiden Staaten gemeinsam unterhalten werden, ist vertragsmäßig bestimmt, daß die auf der Fahrt von Amerika nach Deutschland eingelieferten Sendungen mit Postwertzeichen der Vereinigten Staaten zu frankieren sind und umgekehrt (Postarchiv 1891 S. 232). Die bei den Marine-Schiffsposten (Art. 15 des Weltpostvertrags) eingelieferten Sendungen sind allgemein — auch wenn die Einlieferung in fremden Territorialgewässern erfolgt ist — mit Wertzeichen des

Weltpostvereinsgebietes sind die an den verschiedenen Übereinkommen über den Zahlungsverkehr teilnehmenden Staaten zu in sich abgeschlossenen besonderen Verbänden für den jeweilig in Betracht kommenden Dienstzweig zusammengefaßt, deren Wirkungskreis durch die Zahl der an dem betreffenden Dienst sich beteiligenden Staaten bestimmt wird. Der Umfang dieser Postgebiete, der aus den bezüglichen Spalten der Anlage 1 zu entnehmen ist, erfährt für diejenigen Verwaltungen, welche für den einen oder anderen Zweig des Zahlungsverkehrs besondere Verträge zum Zwecke des Anschlusses von Ländern abgeschlossen haben, die dem betreffenden allgemeinen Übereinkommen nicht beigetreten sind, eine entsprechende Erweiterung.[33]) So unterhält z. B. Deutschland mit Großbritannien und der Mehrzahl der britischen Kolonien, die sämtlich dem allgemeinen Postanweisungs-Übereinkommen nicht beigetreten sind, auf Grund besonderer Verträge einen Postanweisungsaustausch. Diese Verkehrsbeziehung ist aber nur für den deutschen Verkehr nach Großbritannien usw. von Bedeutung und hat nicht

Landes, dem die Schiffspost angehört, zu frankieren, da die Kriegsschiffe im Auslande völkerrechtlich als schwimmende Teile des Staatsterritoriums betrachtet werden (v. Martens a. a. O., S. 377). Ganz eigenartige Verhältnisse bestehen hinsichtlich der Frankierung auf dem Binnengewässer des Bodensees, den fünf Postgebiete (Reichs-Postgebiet, Bayern, Württemberg, Oesterreich, Schweiz) begrenzen. Ein Reisender, der auf einem Bodenseedampfer eine Sendung aufliefern will, kann nicht wohl feststellen, auf welchem der fünf Gebiete er sich augenblicklich befindet und welches Landeswertzeichen er hiernach zu verwenden hat. Es ist deshalb seitens der Uferstaaten eine Verständigung dahin erfolgt, daß zur Frankierung der während der Fahrt durch die Schiffsbriefkasten aufgelieferten Sendungen Wertzeichen jedes der fünf Uferstaaten benutzt werden können, mit der Einschränkung, daß ein und dieselbe Sendung nicht mit den Wertzeichen verschiedener Staaten versehen werden darf (vgl. Meyer-Herzog, Die deutsche Post im Weltpostverein und im Wechselverkehr, Berlin 1908, S. 332).

[33]) Aus den im Briefposttarif und Paketposttarif (vgl. S. 18) enthaltenen tabellarischen Zusammenstellungen ist zu entnehmen, mit welchen Verwaltungen ein Dienstzweig in Deutschland auf Grund der allgemeinen Weltpostvereins-Übereinkommen ausgeführt wird und mit welchen anderen Verwaltungen besondere Verträge abgeschlossen worden sind. Die ersteren sind durch ein „V“ neben der Angabe des Landes gekennzeichnet.

etwa zur Folge, daß nun auch die übrigen mit Deutschland einen Postanweisungsaustausch unterhaltenden Länder ohne weiteres mit Großbritannien und den britischen Kolonien einen Austausch von Postanweisungen eröffnen können. Zu diesem Behufe müßten sie vielmehr je für sich zunächst entsprechende Verträge mit dem genannten Lande abschließen. Wenn jedoch Großbritannien seinen Beitritt zum Vereins-Übereinkommen über Postanweisungen erklären würde, so könnten von dem Zeitpunkte des Beitritts ab sogleich und ohne weiteres auch alle übrigen an diesem Übereinkommen beteiligten Länder mit dem genannten Staate in Postanweisungsverkehr treten.

Im Interesse der Verkehrsförderung würde es erwünscht sein, wenn nach dem Muster der Meistbegünstigungsverträge die Erleichterung, welche bspw. Deutschland durch den Vertrag mit Großbritannien für seinen Postverkehr geschaffen hat, ohne weiteres auch den übrigen, am Übereinkommen teilnehmenden Ländern zugute kommen würde. Von einer derartigen Festsetzung ist jedoch bisher abgesehen worden. Nur hinsichtlich der Transitgewährung, über die später noch eingehender zu sprechen sein wird, ist obiger Forderung in gewissem Umfange stattgegeben. So bestimmt bspw. Art. 19, 2 des Postpaketvertrags, daß wenn ein an diesem Vertrage teilnehmendes Land mit einem Nichtvereinslande den Austausch von Postpaketen verabredet hat, es allen anderen am Paketvertrage teilnehmenden Ländern die Benutzung der geschaffenen Verbindungen zum Austausche von Postanweisungen gestatten muß. Hier ist also eine Art von Meistbegünstigungsklausel im postalischen Sinne in Kraft getreten.

Daß sich in dieser Hinsicht noch weitere Bildungen vorbereiten, die auch auf den Zahlungsverkehr eine Einwirkung ausüben können und teilweise schon ausüben, sei nur kurz erwähnt. Hinzuweisen ist u. a. auf die ermäßigten Frankosätze, die Deutschland, Großbritannien und Frankreich ihren Kolonien zum Zwecke engeren Zusammenschlusses mit dem Mutterlande unter Beschränkung der Meistbegünstigung auf die politisch zusammengehörigen Landesteile gewährt haben.

b) Satzungen des Weltpostvereins, Satzungsänderungen, Schlichtung von Streitigkeiten, Staatsverträge und Verwaltungsabkommen.

Als Satzungen des Weltpostvereins sind die im Kapitel 1 näher bezeichneten Vertragsurkunden anzusehen. Ihrem sachlichen Inhalte nach zerfallen sie durchweg in zwei Abschnitte, deren einer die Grundsätze feststellt, unter denen der Austausch der Sendungen usw. unter den verschiedenen Postverwaltungen erfolgen soll, während der zweite, hier zur Besprechung stehende Abschnitt die Verfassung des Vereins und seine innere Organisation zu regeln bestimmt ist. Auf die im ersten Abschnitte enthaltenen allgemeinen Grundsätze, soweit sie für den Zahlungsverkehr von Bedeutung sind, wird weiter unten näher eingegangen werden.

Die internationalen Postverträge für den Zahlungsverkehr haben teils den Charakter von völkerrechtlichen oder Staatsverträgen, teils den bloßer Verwaltungsabkommen, d. h. von Verträgen und Abkommen zwischen den Postverwaltungen. Die Vertragsdokumente sind nach dem bestehenden völkerrechtlichen Gebrauch durchweg in französischer Sprache abgefaßt.

Der Hauptvertrag und die auf Grund desselben geschlossenen besonderen Übereinkommen sind Staatsverträge; zu ihrer Gültigkeit ist in Deutschland — da sie Gegenstände enthalten, welche der Reichs-Gesetzgebung unterliegen (Art. 4 der Reichsverfassung) — die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften und die Veröffentlichung im Reichs-Gesetzblatt geboten.[34]) Zu

[34]) Hieraus ergibt sich eine wichtige Folgerung für den rechtlichen Charakter des Weltpostvertrags und der besonderen Übereinkommen. Sie wird in einem Urteil des Reichsgerichts vom 24. Januar 1898 (Postarchiv 1898, S. 533) wie folgt präzisiert: „Der Weltpostvertrag und die ihm angefügten Nebenabkommen schaffen zwar in ihrer Eigenschaft als eines Staatsvertrags nur rechtliche Beziehungen zwischen den beteiligten Staaten, begründen daher an sich nicht unmittelbare Rechte und Pflichten der beiderseitigen Staatsangehörigen, nötigen insbesondere an sich nicht diese zum Gehorsam gegenüber den im Vertrag ausgesprochenen Ge- und bz. Verboten. Allein der Weltpostvertrag samt den ihm angefügten Übereinkommen ist für das Deutsche Reichsgebiet Gesetz geworden und muß daher,

der Gültigkeit der Verwaltungsabkommen, zu welchen u. a. die verschiedenen Vollzugsordnungen zu den Weltpostvereinsverträgen, die auf Seite 13 bezeichneten, zur Verbesserung des Dienstes zwischen den vertragschließenden Teilen geschlossenen besonderen Abkommen und engeren Vereinsverträge[35]) sowie die Mehrzahl der nicht auf Grund des Weltpostvertrags abgeschlossenen Sonderverträge gehören, braucht der schwerfällige Gesetzgebungsapparat nicht in Bewegung gesetzt zu werden. Demgemäß findet auch eine Veröffentlichung dieser Abkommen im Reichs-Gesetzblatt nicht statt, sie werden vielmehr lediglich dem Wortlaute oder ihrem wesentlichen Inhalte nach durch das Amtsblatt des Reichs-Postamts oder den Reichsanzeiger veröffentlicht und in die den Postanstalten gelieferten Dienstbehelfe (Briefposttarif, Paketposttarif, Weltposthandbuch) ihrem Inhalte nach aufgenommen.

Die beschriebene Unterscheidung der gesamten Vorschriften nach Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen hat sich als sehr glücklich erwiesen, insofern dadurch für alle minder wich-

---

wie jedes andere Reichsgesetz, innerhalb Deutschlands von den Reichsangehörigen befolgt werden.“ Es sind übrigens Stimmen laut geworden, welche die in Übung befindliche Form der Verkündigung von Staatsverträgen als verfassungswidrig erklären und dementsprechend die staatsrechtliche Gültigkeit der Verträge anzuzweifeln geneigt sind (vgl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, Tübingen 1878, Bd. II, S. 193). Durch die oben abgedruckte reichsgerichtliche Entscheidung ist aber die Rechtslage einstweilen sichergestellt (vgl. auch „Im Zeichen des Verkehrs“, Berlin 1905, Jahrgang I, S. 29 ff., „Die Verkündigung der internationalen Post- und Telegraphenverträge des Deutschen Reichs“).

[35]) Der Abschluß dieser besonderen Abkommen und engeren Vereinsverträge im Wege des Verwaltungsabkommens steht zwar nicht im Einklange mit den ausdrücklichen Bestimmungen des Weltpostvertrags und der besonderen Übereinkommen, die den Abschluß derartiger Verträge den „vertragschließenden Teilen“, d. i. den Regierungen, vorbehalten. Es besteht hier eine juristische Anomalie, wie wir deren mehrere gerade auf dem Gebiete des öffentlichen Verkehrsrechts finden (vgl. auch nachstehend S. 40). Ihre innere Begründung finden diese Abweichungen in der Notwendigkeit, die häufigem Wechsel unterliegenden Bestimmungen derartiger, den Verkehr regelnder Verträge den Bedürfnissen des letzteren entsprechend schnell und unter Befreiung der für die sog. „solenne“ Vertragsschließung vorgeschriebenen Form ändern zu können.

tigen Angelegenheiten, vor allem für die Fragen des technischen Dienstes, größere Beweglichkeit und Freiheit gewährleistet ist. Es ist demnach anzuerkennen, daß in der Organisation des Vereins das Prinzip der Stabilität und das der Be-Beweglichkeit in glücklicher Weise vereinigt sind.

Es ist schon darauf hingewiesen, daß bei Verträgen, die zu ihrer Ausführung eines so umfangreichen technischen Apparates bedürfen wie die Weltpostvereinsverträge, die Möglichkeit vorliegen muß, Änderungen, die aus einem etwaigen Wechsel in der Lage der technischen Hilfsmittel oder aus ähnlichem Anlasse erforderlich erscheinen, mit einer gewissen Leichtigkeit eintreten zu lassen. In Erkenntnis dieser durch das Wesen der postalischen Einrichtungen begründeten Forderung enthalten die Verträge die Vorschrift, daß auch innerhalb des Zeitraums, welcher zwischen je zwei Kongressen liegt, gültige Beschlüsse inbetreff des Vereinsverkehrs gefaßt oder Abänderungen vorgenommen werden können (Art. 26 des Hauptvertrags usw.). Je nach der Wichtigkeit der gemachten Vorschläge erfordern diese zu ihrer Vollstreckbarkeit Einstimmigkeit, $^2/_3$ der Stimmen oder einfache Stimmenmehrheit. Das nähere Verfahren ist im Artikel 26 des Hauptvertrags sowie in je einem entsprechenden Artikel der besonderen Übereinkommen dargestellt. Wenn das Verfahren ziemlich umständlich ist, so kann man sich damit nur einverstanden erklären, weil dadurch allzuhäufigen und wenig begründeten Änderungen der Vereinsbestimmungen vorgebeugt wird.[36]) Um eine gewisse Erleichterung eintreten zu lassen, ist jedoch vereinbart, daß die Abänderungsvorschläge usw. nicht von den Regierungen, welche die Verträge geschlossen haben, zu stellen sind, sondern daß zu diesem Behufe lediglich die Postverwaltungen der einzelnen Gebiete in Funktion zu treten brauchen. Der Abschluß neuer Staatsverträge, wie eigentlich angenommen werden müßte, ist somit nicht

[36]) Nach dem grundlegenden Berner Vertrage war zu jeder Änderung Einstimmigkeit erforderlich. Es lag also in der Hand einer Minorität und selbst eines einzigen Mitglieds, eine von der Mehrheit für erforderlich gehaltene Änderung zu unterdrücken. Dieses unhaltbare Verfahren wurde beseitigt durch den Pariser Kongreß.

erforderlich; es genügt vielmehr eine einfache Abstimmung, ein Verfahren, welches von den sonst üblichen Formen internationaler Vertragsschließung zwar abweicht, für den gedachten Zweck aber als recht geeignet bezeichnet werden muß.

Dasselbe gilt hinsichtlich des für die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Vertragsbestimmungen usw. innerhalb des Vereins vorgesehenen Verfahrens. Sie kann erfolgen entweder durch Einholung eines Gutachtens des Internationalen Bureaus des Weltpostvereins oder durch die Anrufung eines den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen entsprechenden Schiedsgerichts[37]) oder schließlich im Wege des im vorigen Absatze erwähnten Abstimmungsverfahrens (vgl. W. P. V. Art. 22, 23 sowie die entsprechenden Vorschriften der besonderen Übereinkommen). Wenn auch ein Gutachten des internationalen Bureaus eine rechtsverbindliche Kraft nicht besitzt, so werden sich die streitenden Parteien doch in der Regel der Auffassung dieser über den Parteien stehenden Stelle anschließen. Etwaige Schiedsgerichtssprüche haben nur für die Verwaltungen, welche sie herbeigeführt haben, eine maßgebende Bedeutung, während die im Wege des Abstimmungsverfahrens getroffenen Entscheidungen für alle Verwaltungen verbindlich sind.

c) Mitglieder des Weltpostvereins.

Als Mitglieder des Vereins sind sämtliche am Hauptvertrage teilnehmenden Staaten anzusehen, d. s. also alle Staaten der Erde mit den in der Anlage 1 unter b bezeichneten Ausnahmen. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist die Voraussetzung zur Teilnahme an einem der besonderen Übereinkommen über den Zahlungsverkehr erfüllt. Der Beitritt zum Hauptvertrage oder einem der besonderen Übereinkommen kann entweder auf einem Postkongresse oder durch eine an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu richtende diplomatische Erklärung erfolgen, welche von der letzteren allen Vereinsländern

[37]) Bis zum Jahre 1899 sind im ganzen erst 3 Schiedsgerichtsfälle vorgekommen. In allen Fällen war Deutschland einer der Schiedsrichter, ein Beweis für das Ansehen, dessen sich die deutsche Postverwaltung unter den Mitgliedern des Weltpostvereins erfreut (Postarchiv 1899, S. 317).

mitgeteilt wird (W. P. V. Art. 24). Diesen stand nach dem Berner Postvereinsvertrage ein Einspruchsrecht gegen die Aufnahme zu (Art. 17 des Berner Vertrags, Postarchiv 1874 S. 592). Die Beseitigung dieses Rechts, mittels dessen der räumlichen Weiterentwicklung des Vereins durch die Willkür einer einzigen etwa obstruierenden Verwaltung hätte ein Ziel gesetzt werden können, erfolgte auf dem zweiten Vereinskongreß in Paris im Jahre 1878.

Der Wunsch auf Ausscheiden aus dem Verein ist g. g. F. der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr vor dem geplanten Ausscheidungstermin anzuzeigen (W. P. V. Art. 28).

d) Verwaltungsstellen des Weltpostvereins.

Einen eigentlichen Vorstand besitzt der Verein nicht. Man ist jedoch in Befolgung einer diplomatischen Gepflogenheit dahin übereingekommen, der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in deren Gebiet der grundlegende Berner Kongreß abgehalten wurde, gewisse formale, die Geschäftsleitung betreffende Befugnisse einzuräumen (Vermittelung beim Beitritt und Ausscheiden von Mitgliedern; Bestätigung von Beschlüssen der Vereinsverwaltungen, die in der Zeit zwischen den allgemeinen Kongressen gefaßt werden usw.). Neben der eidgenössischen Regierung hat sich auch die schweizerische Postverwaltung an der Geschäftsführung zu beteiligen, insbesondere hat sie die obere Leitung der Zentralstelle des Vereins, des Internationalen Bureaus in Bern, zu führen und bei Festsetzung der Gegenwerte mitzuwirken, nach denen die Vereinstaxen in den Ländern mit anderer als Frankenwährung zu erheben sind, wenn eine Änderung des Münzsystems oder Änderungen im Werte des Geldes eine anderweitige Festsetzung dieser Gegenwerte erforderlich machen.

Im übrigen stehen inbezug auf Rechte und Pflichten aus dem Vertrage sämtliche Mitglieder vollständig gleichberechtigt nebeneinander ohne Unterschied, ob sie ein Gebiet von der gewaltigen Ausdehnung Rußlands oder ein solches von der vergleichsweise geringen Größe Luxemburgs repräsentieren. Es

fließt dies aus dem Charakter des Weltpostvertrags als völkerrechtlichen Vereins, „welcher bedingt, daß in ihm jeder Staat, der kleinste wie der größte, für seine autonome Stellung und Entschließung die vollste Bürgschaft finden muß".[38]) Die Gleichberechtigung der Mitglieder kommt dadurch zum Ausdruck, daß sie für die Abstimmungen bei Kongressen und Konferenzen sowie bei Abstimmungen über Vorschläge zwischen den Kongressen mit je einer Stimme ausgestattet sind. Nur denjenigen Ländern, die überseeische Kolonien besitzen, sind mehrere Stimmen bewilligt worden. So entfallen u. a. auf England mit seinen Kolonien z. Zt. 6, auf Deutschland, die Niederlande, Frankreich und Portugal je 3, auf die Vereinigten Staaten 2 Stimmen (W. P. V. Art. 27).[39]) Durch die Ausstattung von Ländern mit Kolonialgebieten mit mehreren Stimmen wird diesen naturgemäß ein größerer Einfluß auf die Gestaltung der Verhältnisse im Weltpostverein eingeräumt, eine Erscheinung, die zwar in der Regel, aber nicht stets in einem entsprechend größeren Umfange des vertretenen Gebiets ihre Rechtfertigung findet. Man vergleiche bspw. Rußland, das nur eine, und Italien, das, einschließlich der Kolonialstimme, 2 sowie die Niederlande, die 3 Stimmen besitzen. Formell verständlich wird das beschriebene Verfahren dadurch, daß die Kolonien dem Weltpostvertrage je für sich als vertragschließende Teile angehören, ein Umstand, der in dem geschichtlichen Werdegange des Weltpostvereins, dem die Kolonien durchweg später als die europäischen Mutterländer beitraten und auch jetzt noch nicht vollzählig angehören, seine Erklärung und seine Rechtfertigung findet. Auch kommt in Betracht, daß den Kolonialgebieten von einzelnen Mutterländern, insbesondere von Großbritannien als

[38]) Bericht des Ausschusses des Bundesrats für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, betreffend den zu Bern abgeschlossenen Postvereinsvertrag. Postarchiv 1874, S. 613; vgl. auch Fr. v. Martens a. a. O., S. 288.

[39]) Auf dem letzten Postkongreß in Rom hat Deutschland, das bisher nur eine Kolonialstimme besaß, eine zweite solche Stimme zugebilligt erhalten. Desgleichen wurden die Kolonialstimmen von England, Frankreich, Portugal und den Niederlanden um je eine erhöht. Den Vereinigten Staaten von Amerika und Italien, die bisher keine Kolonialstimme besaßen, wurde je eine Stimme zuerkannt.

Ausfluß des Selfgovernments-Prinzips gewisse autonome Befugnisse in postalischer Hinsicht eingeräumt worden sind. Nichtsdestoweniger wird das Vorliegen einer gewissen Anomalie gegen die Grundfestsetzungen des Vereins sowie auch gegen anerkannte völkerrechtliche Grundsätze nicht zu verkennen sein, da die Kolonialgebiete in völkerrechtlicher Hinsicht als integrierende Bestandteile des Mutterlandes anzusehen sind, ein Verhältnis, an welchem auch die weitestgehende, den Kolonien eingeräumte Autonomie nichts ändert.[40])

Wenn das Prinzip der unterschiedslosen Gleichberechtigung der einzelnen Glieder des Vereins schon durchbrochen wurde, — und daß dies geschah, ist zu billigen —, so wäre es wohl richtiger gewesen, die Abstufung in der Verteilung der Stimmen noch von anderen Momenten als dem bloßen Kolonialbesitze und der Ausdehnung des letzteren abhängig zu machen. So hätte vielleicht in der Bevölkerungszahl oder dem Verkehrsumfange oder schließlich in einer Verbindung dieser beiden Beurteilungsmaßstäbe mit der Flächenausdehnung ein gerechteres Prinzip zur klassenmäßigen Unterscheidung der Gebiete nach ihrer tatsächlichen Bedeutung gefunden werden können.

Die gegenwärtige, nur durch formale Gesichtspunkte bedingte Einteilungsweise, die zu einer Majorisierung der Großen durch die Kleinen führen kann, wird auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden können. Die relative Höherbewertung der kleineren Gebiete macht sich auch insofern in unerwünschter Weise geltend, als hierdurch ein Moment der Beunruhigung in den Verein hinein getragen werden kann. Kleinere Staaten, deren postalisches, an und für sich nicht sehr hohes Budget auch durch einschneidende Veränderungen der Bedingungen, unter denen der Dienst sich abwickelt, bspw. durch eine Umgestaltung der Taxvorschriften, nicht sehr erheblich beeinflußt wird, werden einem gewissen Radikalismus in dieser Hinsicht in der Regel leichter zugänglich sein als größere Staaten. Und so sehen wir denn in der Tat die weitgehendsten Reformvor-

[40]) Fr. von Martens a. a. O., S. 236; v. Liszt, Das Völkerrecht, Berlin 1898.

schläge auch auf dem letzten Weltpostkongreß in Rom wieder von den kleineren Staaten ausgehen. Daß sich der Reform-Musterstaat Neu-Seeland hierbei besonders hervortat (Beantragung des Penny-Portos für den gesamten Bereich des Weltpostvereins; Postarchiv 1906, S. 439), bedarf eigentlich keiner besonderen Erwähnung.

Die Geschäfte des Schriftführers im Weltpostverein sind dem Internationalen Bureau des Weltpostvereins in Bern übertragen (W. P. V. Art. 23, V. O. z. W. P. V. Art. XXXIX ff). Das Bureau ist zwar innerhalb seines Wirkungskreises durchaus selbständig, steht aber — wie schon erwähnt — unter der oberen Leitung der schweizerischen Postverwaltung.

Neben der Vorbereitung der Kongresse und Konferenzen liegt ihm u. a. die Zusammenstellung der den internationalen Postverkehr betreffenden Mitteilungen sowie einer jährlichen Statistik des Weltpostvereins ob. Außerdem gibt das Bureau eine Zeitschrift, die „Union Postale" in französischer, deutscher und englischer Sprache heraus, veröffentlicht auf der Grundlage von Angaben der Vereinsverwaltungen Zusammenstellungen über den internen Dienst in den verschiedenen Vereinsländern und ähnliche Arbeiten, die eine Fundgrube zum Studium der postalischen Verhältnisse des Auslandes bilden und für eine Weiterbildung und Vereinheitlichung der Vereinseinrichtungen von Wichtigkeit sind.

Hinsichtlich des postalischen Zahlungsverkehrs sind dem Bureau noch gewisse besondere Obliegenheiten, wie Mitteilung der für Briefe und Kästchen mit Wertangabe festgesetzten Wertgrenze, der für Postanweisungen angenommenen Höchstbeträge, des auf Postanweisungsbeträge anzuwendenden Umwandlungsverhältnisses aus der Landeswährung in die fremden Währungen an die verschiedenen Vereinsverwaltungen usw. übertragen. Vor allem aber ist dem Bureau die wichtige Aufgabe zugeteilt worden, nach Art des im Bankverkehr üblichen Clearingsystems für den Zahlungsverkehr der Vereinsverwaltungen untereinander die Geschäfte einer Zentralabrechnungsstelle wahrzunehmen (V. O. z. W. P. V. Art. XLII), eine Obliegenheit, auf die wir später wegen

ihrer weitgreifenden Bedeutung noch genauer einzugehen haben.[41])

Eine eigene Kassenverwaltung hat der Verein nicht; die aus den verschiedenen Abrechnungen über den Postanweisungsverkehr, die Transitkosten usw. sich ergebenden Schuld- und Forderungsbeträge werden — soweit nicht das Internationale Bureau im Auftrage derjenigen Verwaltungen, die einen hierauf zielenden Wunsch ausgesprochen haben, den Ausgleich im Clearingwege bewirkt — von Land zu Land in vorgesehenen Fristen, u. U. unter entsprechender Verzinsung nach vertraglich festgesetzten Umrechnungssätzen unmittelbar bewirkt (V. O. z. W. P. V. Art. XXXVII). Dem Internationalen Bureau ist jedoch durch Art. XXXVI der Vollzugsordnung zum Hauptvertrage die bedeutsame Aufgabe zugewiesen worden, dafür Sorge zu tragen, daß die Zahl der zwischen den schuldenden Verwaltungen zu leistenden Zahlungen möglichst beschränkt wird.[42])

Die für die Unterhaltung des Internationalen Bureaus erwachsenden Kosten werden durch gemeinsame Beiträge aller Mitglieder aufgebracht. Für die Verteilung der Kosten unter den Mitgliedern ist durch Art. XXXVIII der Vollzugsordnung zum Hauptvertrage ein Verteilungsmodus nach dem Umfange des Postverkehrs in den verschiedenen Ländern festgelegt worden: Es bestehen 7 Zahlungsklassen. Deutschland gehört mit Österreich, Frankreich usw. in die erste Klasse und hat 25 Zahlungseinheiten zu leisten; die deutschen Schutzgebiete, getrennt nach denjenigen in Afrika sowie den Schutzgebieten in Asien und Australien, sind mit je 3 Zahlungseinheiten in die 6. Klasse eingereiht. Die gemeinsamen Kosten des Bureaus dürfen 125 000 Fr. jährlich nicht überschreiten. Es ist dies eine im Hinblick auf die umfassende Organisation und die gewaltigen Umsatz-

[41]) Eine Erweiterung der Befugnisse des Internationalen Bureaus ist schon mehrfach in Anregung gebracht worden. Wir haben unsererseits in dieser Hinsicht u. a. den Vorschlag gemacht, dem Bureau u. U. gewisse Aufsichtsbefugnisse zur Verhütung von Mißbräuchen einzelner Länder bei Festsetzung der Einzahlungskurse für Postanweisungen zu übertragen (vgl. S. 118).

[42]) Daß die Einwirkungen des Internationalen Bureaus in dieser Hinsicht bisher einen durchgreifenden Erfolg noch nicht gehabt haben, werden wir bei der Besprechung der Abrechnungseinrichtungen näher darlegen.

werte geringe Summe, die einen Maßstab für die Beurteilung der organisatorischen Einrichtungen vom ökonomischen Zweckmäßigkeitsstandpunkte gewährt. Wie die jährlichen Berichte des Bureaus erkennen lassen, wird die oben angegebene Ausgabegrenze durch die tatsächlichen Kosten durchweg nicht erreicht. Hiernach liegt ein Bedürfnis zur Erweiterung der kassenmäßigen Einrichtungen des Vereins, etwa durch Begründung eines gemeinsamen Reserve- oder Ausgleichfonds nicht vor. Die weitere, hier nicht zu erörternde Frage, ob nicht für die einzelnen, am Verein teilnehmenden, Verwaltungen Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der finanziellen Gleichgewichtslage erwünscht sind, wird durch die für die Gesamtheit des Weltpostvereins gezogene Folgerung nicht berührt.[43])

Die schweizerische Postverwaltung hat die Ausgaben des Internationalen Bureaus zu überwachen, gewährt etwaige Vorschüsse und stellt die Jahresrechnung auf.

Die Bestimmungen des Weltpostvertrags und der Nebenabkommen haben das Bestehen normaler politischer Verhältnisse in den am Vertrag beteiligten Ländern zur selbstverständlichen Voraussetzung. Wird diese Voraussetzung hinfällig, so kann von demjenigen Lande, in welchem dieser Fall eintritt, die Weiterführung des internationalen Postdienstes in dem bisherigen Rahmen nicht in Anspruch genommen werden. Eine hierauf bezügliche Vereinbarung befindet sich in der Mehrzahl der zur Regelung der verschiedenen besonderen Dienstzweige geschlossenen besonderen Übereinkommen. So bestimmt bspw. Art. 14 des Wertbriefdienst-Übereinkommens: „Jede der Verwaltungen der vertragschließenden Länder kann unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche geeignet sind, eine derartige Maßnahme zu rechtfertigen, den Austausch von Wert-

[43]) Daß durch die Verzichtleistung auf eine eigene Kasse dem Internationalen Bureau als der wichtigsten Verwaltungsstelle des Vereins für die Ausübung einer eigenen Verwaltungspolitik enge Grenzen gewiesen sind, ist ersichtlich. Ob es hierbei auch in Zukunft sein Bewenden behalten wird, erscheint fraglich, da — wie später dargelegt werden wird — es für das Bureau an Gelegenheit zur Fruktifizierung der bei der Zentralstelle gewonnenen Einblicke und Erfahrungen für die Allgemeinheit durch selbständiges Eingreifen nicht fehlt.

sendungen zeitweise, abgehend wie eingehend, ganz oder teilweise einstellen, unter der Bedingung, daß die beteiligte Verwaltung oder die beteiligten Verwaltungen davon unverzüglich, nötigenfalls auf telegraphischem Wege, in Kenntnis gesetzt werden." Gleichartige und fast gleichlautende Vorschriften enthalten Art. 9 des Postanweisungs-Übereinkommens, Art. 15 des Postpaket-Vertrags und Art. 15 des Postauftrag-Übereinkommens.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Befugnis zur zeitweiligen Sperrung der Postbeziehungen in Kriegszeiten. Wenn also bspw. ein Staat, der sich in kriegerischen Verwickelungen befindet, trotz dieses Umstandes Postanweisungen für Deutschland weiter annehmen würde, so wäre die deutsche Postverwaltung berechtigt, die Auszahlung dieser Anweisungen, auf den oben bezeichneten Artikel des Postanweisungs-Übereinkommens gestützt, abzulehnen. Im Interesse der Staatsbürger würde diese Maßnahme vielleicht schon deshalb für zweckmäßig zu erachten sein, weil u. U. keine genügende Sicherheit dafür bestehen könnte, daß die von der deutschen Verwaltung für den im Krieg befindlichen Staat ausgelegten Postanweisungsgelder von dem letzteren nach Beendigung der kriegerischen Verwickelungen zurückzuerhalten sein würden. Daß diese Erwägung keineswegs nur theoretischer Natur ist, sondern eine gewichtige, praktische Bedeutung hat, möge folgende Notiz aus der „Union Postale" 1888 Nr. 8 darlegen: „Zu Beginn des abgelaufenen Verwaltungsjahrs (Etatsjahr 1886) hatte sich die peruanische Postverwaltung der wohlbegründeten Hoffnung hingegeben, daß es ihr dank des in das Land eingekehrten Friedens gelingen werde, im Laufe des Jahres die alten Schulden zu bezahlen, welche während der unglücklichen Kriegszeit (gegen Chile) seitens der Verwaltung hatten eingegangen werden müssen. Diese Hoffnung hat sich nicht verwirklicht; die Verwaltung hat sich darauf beschränken müssen, einen Teil ihrer Verbindlichkeiten abzulösen und daneben ihre fortlaufenden Verpflichtungen gegen auswärtige Gläubiger des peruanischen Postwesens, nämlich gegen die transitleistenden Postverwaltungen, gegen das Internationale Bureau des Weltpostvereins, gegen die Newyorker Unternehmung für Herstellung von Bankbilleten, die

für Peru Postwertzeichen verfertigt, gerecht zu werden." Da selbst in Friedenszeiten bei der Begleichung der Rechnungen aus dem Postanweisungsdienst nicht selten über Unstimmigkeiten und Fristüberschreitungen geklagt wird, läßt sich ermessen, daß im Falle eines Krieges in dieser Hinsicht leicht erhebliche und folgenschwere Differenzen eintreten können (D. V. Z. 1898, S. 385).

In neuerer Zeit ist von einer vorübergehenden Einstellung einzelner Dienstzweige des postalischen Zahlungsverkehrs auf Grund der oben erwähnten Vertragsfestsetzungen mehrfach Gebrauch gemacht worden. So hat Rußland sowohl während des russisch-japanischen Krieges als auch während der folgenden inneren Wirren seine Grenzen für die sonst mit so weit gehender Freizügigkeit ausgestatteten Postsendungen vorübergehend geschlossen. Wir ersehen dies bspw. aus der Amtsblattverfügung Nr. 97 (1905), welche für den Bereich der deutschen Reichs-Postverwaltung bestimmt, daß infolge Unterbrechung des Bahnverkehrs in Rußland Pakete jeder Art und Wertbriefe nach Rußland und im Durchgange durch Rußland von den deutschen Postanstalten nicht mehr angenommen werden dürfen. Übrigens hat sich auch die deutsche Reichs-Postverwaltung während der Aufstandsbewegung in Deutsch-Südwestafrika mehrere Male zur vorübergehenden Sperrung des Postverkehrs für gewisse Teile des Schutzgebiets genötigt gesehen.

Daß das Vorliegen außergewöhnlicher Verhältnisse den internationalen Zahlungsverkehr übrigens auch noch in anderer Weise beeinflußt (Wegfall der Ersatzverbindlichkeit in Fällen höherer Gewalt, W. P. V. Art. 8; Wbf. Ük. Art. 12; Ppk. V. Art. 15) sei hier nur beiläufig erwähnt.

Kapitel 3.

Wirkungen und Beurteilung der Organisation.

a) Die Beziehungen zwischen der internationalen und internen Regelung des Zahlungsverkehrs in den Vereinsstaaten.

Einen der schwierigsten Punkte bei Festsetzung und Beratung der Vereinsbestimmungen bildete seit jeher die Her-

stellung und Aufrechterhaltung der notwendigen Harmonie zwischen den internationalen Vertragsfestsetzungen und der speziellen internen Gesetzgebung der einzelnen, dem Verein angeschlossenen Länder. Die Bedeutung dieser Frage leuchtet ein, wenn in Berücksichtigung gezogen wird, daß die dem Verein angehörenden, über die ganze bewohnte Erde verstreuten Gebiete die denkbar größten Unterschiede sowohl in ihrer politischen Verfassung, als auch in ihrem gesamten Entwickelungsstande erkennen lassen, demgemäß auch im Hinblick auf den postalischen Verkehrsdienst sehr von einander abweichende Bedürfnisse aufweisen, welche zur Herausbildung der verschiedenartigsten Verkehrsvorschriften und Gebräuche geführt haben.[44]) Es zeugt ebensosehr von der Klugheit der Gründer des Weltpostvereins wie von der drängenden Notwendigkeit eines Zusammenschlusses auf postalischem Gebiete, daß es gelungen ist, die weit auseinandergehenden Interessen derart zu vereinigen, daß — wie die Erfahrung gelehrt hat — ein durchaus befriedigender Zustand auf diesem, für die Organisation des internationalen Postdienstes vielleicht kritischsten Gebiete herbeigeführt worden ist. Das gegenwärtige Verhältnis der inneren postalischen Gesetzgebung in den einzelnen Gebieten zu den internationalen Vereinsfestsetzungen läßt sich kurz dahin charakterisieren, daß die innere Gesetzgebung der Vereinsstaaten in dreifacher Hinsicht eine Einwirkung auf den internationalen Postverkehr ausübt.[45])

[44]) Daß die Eigenart der internen Postverhältnisse auch die Wirkung haben kann, einem Lande den Beitritt zum Weltpostverein unmöglich zu machen, zeigt das Beispiel Chinas, welches mit Rücksicht auf seine schwierigen Verkehrsverhältnisse (das Land unterhält ein Netz von 60 000 km Fußbodenverbindungen mit sehr erheblichen Kosten), zusammen mit der Tatsache, daß die kaiserlich chinesische Post die Beseitigung der von altersher bestehenden Kurier- und Privatpostanlagen noch nicht durchzuführen vermochte, seinen Wunsch auf Anschluß an den Weltpostverein noch nicht hat ausführen können (Postarchiv 1906, S. 434). Bei den hohen Eigenkosten für den internen Postdienst ist die chinesische Postverwaltung schlechterdings nicht in der Lage, das niedrige Vereinsporto, das auf einen intensiven Postbetrieb zugeschnitten ist, anzunehmen. Auf die peripherisch gelegenen fremden Postanstalten trifft dies nicht zu. Sie gehören auch sämtlich dem Verein an.

[45]) Vgl. auch Meyer-Herzog a. a. O., S. 19 ff.

1. Die inneren Vorschriften sind auf den postalischen Auslandsverkehr in allen Fragen anwendbar, über die die internationalen Verträge keine Vorschriften enthalten.

So bestimmt Art. 13, 1 des Wertbrief-Übereinkommens: „Jedem Lande ist das Recht vorbehalten, auf Sendungen mit Wertangabe nach oder aus anderen Ländern seine inneren Gesetze und Verordnungen anzuwenden, insoweit nicht durch gegenwärtiges Übereinkommen etwas anderes bestimmt ist." Eine Festsetzung gleichen Inhalts findet sich u. a. auch in den Art. 14 und 15, 1 des Postauftrags-Übereinkommens. Für Deutschland ist übrigens auch im § 51 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 [46]) die oben bezeichnete Einwirkung der inneren Gesetzgebung auf den Auslandsverkehr noch besonders zum Ausdruck gebracht. Auch Vorschriften nicht speziell postalischer Natur, bspw. in Deutschland solche aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, können u. U. — wenn nämlich das postalische Sonderrecht keine bezüglichen Bestimmungen enthält — auf Sendungen des Auslandsverkehrs in Anwendung kommen.[47])

Die Angelegenheiten, über welche die internationalen Verträge keine Abmachungen enthalten und auf welche demgemäß jedes Land seine inländischen Vorschriften anzuwenden berechtigt ist, sind recht zahlreich und zum Teil wichtiger Art. Beispielsweise enthalten die Verträge keine Vorschriften über die Voraussetzungen, unter denen in Strafprozessen oder in Fällen des Konkurses eine Beschlagnahme von Sendungen stattfinden kann. Ferner ist im Wertbrief-Übereinkommen nichts darüber gesagt, an wen die Bestellung der Sendungen im Falle des Nichtantreffens des Empfängers ausgeführt werden darf. Das Postauftrags-Übereinkommen spricht sich über die Fragen der Protesterhebung bei einzuziehenden Wechselforderungen sowie über die etwaige Stempelpflicht der in den Auftragssendungen enthaltenen Wertpapiere nicht aus. In allen diesen und

[46]) Reichs-Gesetzblatt 1871, S. 347 ff.

[47]) Vgl. bspw. M. Aschenborn, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs, Berlin 1908, S. 129, 3. Absatz.

vielen anderen Fragen unterliegen die Sendungen nach und von dem Auslande, solange sie sich innerhalb Deutschlands bewegen, denselben Bestimmungen wie die Sendungen des eigentlichen deutschen Verkehrs. Daß hierdurch in den verschiedenen Ländern Ungleichheiten hervorgerufen werden und der den Weltpostvertrag beherrschenden Tendenz nach Einheitlichkeit in gewisser Hinsicht entgegengearbeitet wird, läßt sich nicht bestreiten. Andererseits muß aber hervorgehoben werden, daß das Freilassen eines breiten Spielraums für die Wirksamkeit der inneren Gesetzgebung im Hinblick auf den so verschiedenen Stand der Rechtsanschauung und Rechtsausbildung in den nach Kultur und Sitte oft weit von einander abweichenden Ländern unerläßlich und eine Vorbedingung für das Entstehen des Vereins überhaupt war. Es bedarf gar keines Beweises, daß Fragen wie die oben erwähnten (Beschlagnahme, Bestellung usw.) in einem Vertrage, der dazu bestimmt ist, alle Völker der Erde einigend zusammenzufassen, prinzipiell und für alle Vertragsteilnehmer verbindlich ihrer Natur nach gar nicht geregelt werden können. So zeugt es von einer klugen Selbstbeschränkung, daß man von einer Einheitlichkeit im idealen Sinne Abstand nahm und dadurch eine mit den praktischen Möglichkeiten des wirklichen Lebens im Einklang befindliche Einheit erreichte.

Die Frage, ob die internen Vorschriften eines Landes in einem bestimmten Falle anzuwenden sind oder nicht, kann zuweilen streitig sein, wie ein im Jahre 1903 von dem Internationalen Bureau des Weltpostvereins entschiedener Streitfall erkennen läßt. Letzterem lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Die Postverwaltung eines Vereinslandes hatte mehrere Wertbriefe aus einem anderen Vereinslande, die zusammen einen wirklichen Wert von 40 000 Fr. darstellten, in der Tat jedoch nur mit einer Wertangabe von 1200 Fr. versehen waren, wegen zu niedriger Deklaration mit einer hohen Strafe belegt, indem sie sich darauf berief, daß das Wertbrief-Übereinkommen über zu niedrige Deklarierung keine Bestimmungen enthalte, und es somit jedem Lande freistehe, auf die zu niedrig deklarierten Wertbriefe seine Landesgesetzgebung anzuwenden. Das Internationale Bureau des Weltpostvereins stellte sich auf den Stand-

punkt, daß Art. 9, 1 des Wertbrief-Übereinkommens, der nur die betrügerische Angabe eines höheren als des wirklichen Wertes verbiete, die Frage der Deklarierung erschöpfend behandle und demnach eine Bestrafung wegen zu niedriger Wertangabe unzulässig sei.[48])

2. Ein zweiter Fall der Anwendung der inneren Gesetzgebung auf den Auslandsverkehr liegt dann vor, wenn die internationalen Verträge ausdrücklich auf die innere Gesetzgebung der einzelnen Länder hinweisen und dieser in bestimmten Angelegenheiten den Vorrang vor Vereinsvorschriften einräumen. Auch hierfür können viele Beispiele aus den Verträgen angeführt werden. Gemäß Art. 16 des Weltpostvertrags sind Gold- oder Silbersachen, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände nur dann von der Einlegung in Briefsendungen ausgeschlossen, „wenn das Einlegen oder die Beförderung dieser Gegenstände durch die Gesetzgebung der betreffenden Länder verboten ist". Art. 9, 1 des Wertbrief-Übereinkommens hat für den Fall der betrügerischen Angabe eines höheren als des wirklichen Werts den Verlust des Anspruches auf Schadensersatz vorgesehen „unbeschadet der etwa durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes vorgesehenen gerichtlichen Verfolgung". Art. 2, 4 des Postanweisungs-Übereinkommens bestimmt: „Jedem der vertragschließenden Länder bleibt das Recht vorbehalten, das Eigentum an den aus einem anderen dieser Länder eingehenden Postanweisungen innerhalb seines eigenen Gebiets für übertragbar durch Indossament zu erklären." Zahlreiche ähnliche Fälle könnten angeführt werden. Auch sie lassen die Tendenz erkennen, die Bewegungsfreiheit der Glieder des Weltpostvereins in allen solchen Angelegenheiten unbeschränkt zu lassen, denen eine grundsätzliche allgemeine Bedeutung nicht beizumessen ist.

3. Eine Einwirkung der inneren Gesetzgebung bezw. interner Versendungsvorschriften auf den internationalen Verkehr ist schließlich da festzustellen, wo der Weltpostvertrag und die besonderen Übereinkommen — auch ohne

[48]) D. V. Z. 1904, S. 320.

besonderen Hinweis auf die inneren Landesvorschriften — den Vereinsgliedern freie Hand bezüglich der Ausführung der Vertragsvorschriften lassen. Als Beispiel ist anzuführen, daß die Festsetzung des Meistbetrags der Wertangabe bei Wertbriefen, Wertkästchen, Wertpaketen, des Meistbetrags von Postanweisungen, Postaufträgen und Postnachnahmen innerhalb bestimmter Grenzen jeder Verwaltung selbständig überlassen ist. Ebenso haben die Verwaltungen selbständig darüber zu bestimmen, ob sie die Belastung von Sendungen mit Nachnahme zulassen, die Haftpflicht für Fälle höherer Gewalt übernehmen wollen usw. In allen diesen Fällen ist ein besonderer Hinweis auf die innere Gesetzgebung der Vereinsländer zwar nicht ausgesprochen; zweifellos bestand jedoch bei Fassung der betreffenden Vorschriften die Absicht, die Vereinsverwaltungen in die Lage zu versetzen, ihren inneren und auswärtigen Postverkehr in tunlichste Übereinstimmung zu bringen, wie es denn auch zu Mißständen führen müßte, wenn bspw. das Postanweisungs-Übereinkommen die Zulassung eines Höchstbetrages von 1000 Fr. für alle an dem Übereinkommen teilnehmenden Länder fordern würde, während manche Länder in ihrem inneren Verkehr viel geringere Höchstbeträge festgesetzt haben und im Hinblick auf ihre Geldverhältnisse bei Annahme eines höheren Betrages in Schwierigkeiten geraten könnten.

Das Prinzip, welches der vorstehend dargelegten Regelung zugrunde liegt, läßt sich in dem stets bemerkten Bestreben erkennen, die für den internationalen Postdienst notwendigen Vereinbarungen derart zu gestalten, daß die Eigenart, Selbständigkeit und Beweglichkeit der verschiedenen nationalen Anstalten hierdurch, wenn nicht ganz, so doch im wesentlichen unberührt gelassen bleiben konnten.[49]) Indem man Mäßiges forderte,

[49]) Auch aus finanziellen Gründen muß die Absicht dahin gehen, die noch fernstehenden Länder zum Beitritt zu den verschiedenen Dienstzweigen des Weltpostverkehrs durch Belassung möglichster Bewegungsfreiheit anzuregen. Denn der Beitritt erfordert u. U., und zwar dann, wenn neu eintretende Mitglieder für ihren inneren Verkehr höhere Taxen haben als im Vereinsverkehr festgesetzt sind, erhebliche Opfer. Daß diese höheren internen Taxen nach Anschluß an den Vereinsdienst nicht mehr lange

erreichte man viel. Denn dadurch, daß man von nicht unabweisbar notwendigen Eingriffen in das interne Postwesen der einzelnen Staaten sich fernhielt, erleichterte sich der Eintritt in den postalischen Weltverband in der wirksamsten Weise. Die erst zu Teilnehmern gewordenen Staaten konnten und wollten sich aber der einigenden Wirkung der Weltpostvereinsidee nicht entziehen, und so vollzog und vollzieht sich dauernd ein sich gegenseitig unterstützender zweiseitiger Ausgleichsprozeß, der sich dahin zum Ausdruck bringt, daß die für den internationalen Postverkehr gefundenen Normen auf die Gestaltung des Dienstes in den einzelnen nationalen Postverwaltungen vorbildlich einwirken, daß aber auch in umgekehrter Richtung die in einzelnen nationalen Verwaltungen besonders bewährten Verkehrseinrichtungen allgemach in den Besitzstand der internationalen Verkehrsregelung übernommen werden.

In letzterer Hinsicht kann u. a. darauf hingewiesen werden, daß das im Jahre 1885 auf dem Lissaboner Kongreß geschlossene besondere Übereinkommen über den Postauftragsdienst sich unmittelbar an das Muster anlehnte, welches die Reichs-Postverwaltung durch Einrichtung und Ausbildung dieses Dienstzweiges in ihrem inneren Verkehr geschaffen hatte. Wenn demnächst eine Anzahl anderer Länder, welche diesem Dienstzweige bisher ferngestanden hatten, sich dem Abkommen anschlossen, so ist erklärlich, daß — da ja ältere Formen nicht entgegenstanden — die neu geschaffenen Bestimmungen für den inneren Verkehr mit den internationalen Vorschriften in fast wörtliche Übereinstimmung gebracht wurden, eine Erscheinung, die überall da zutage treten wird, wo ein Dienstzweig des internationalen Postverkehrs in den inneren Verkehr eines Landes neu auf-

aufrecht erhalten werden können, ist den betreffenden Ländern nicht verborgen, wie denn überhaupt der Beitritt zu einem bisher nicht ausgeführten Geschäftszweige des Weltpostdienstes — wie noch mehrfach hervortreten wird — sich oft als recht kostspielig erweist. Es wäre daher verfehlt, den Anschluß durch Auferlegung lästiger Verpflichtungen noch mehr zu erschweren.

genommen wird.[50]) Ein weiteres, zwar nicht dem Zahlungsverkehr unmittelbar angehörendes, aber typisches Beispiel für die Überführung von Vorschriften des inneren Verkehrs in den Vereinsdienst bietet die auf dem Weltpostkongreß in Rom vorgenommene Erhöhung des einfachen Briefgewichtssatzes von 15 auf 20 g. Diese Erhöhung war für Deutschland im Jahre 1899 in Kraft getreten,[51]) ging alsbald auf die Nachbarländer über und wurde auf dem Weltpostkongreß in Rom hauptsächlich auf Antrag von Deutschland, Österreich-Ungarn, Dänemark, Luxemburg und der Schweiz für das gesamte Gebiet des Weltpostvereins — abgesehen von einer Anzahl sich noch ausschließender Länder — übernommen.[52])

Die erwähnte zweite Einwirkung des internationalen Postdienstes auf den inneren Verkehr der Vereinsstaaten, die sich durch eine Umbildung vorhandener älterer Dienstformen des internen Verkehrs mit der Tendenz immer größerer Annäherung an die Vereinsvorschriften kenntlich macht, sei ebenfalls durch einige Beispiele aus unserem deutschen Verkehr kurz belegt. Nachdem nach den Beschlüssen des Washingtoner Kongresses vom 1. Januar 1899 ab Postanweisungen bis zum Höchstbetrag von 1000 Fr. im internationalen Verkehr zugelassen worden waren, wurde vom gleichen Zeitpunkte ab der Meistbetrag für Postanweisungen, welcher bisher 400 ℳ betragen hatte, auch im inneren deutschen Verkehr, und zwar unter unmittelbarer Bezugnahme auf die internationale Vorschrift, auf 800 ℳ erhöht.[53]) Das Amtsblatt Nr. 57 des Reichs-Postamts (1907), welches die aus Anlaß des Weltpostkongresses in Rom im deutschen Postverkehr eintretenden Änderungen enthält, führt eine ganze

[50]) Zur Belegung des Gesagten sei darauf hingewiesen, daß in dem mehrfach angeführten Sieblistschen Werke über die Post im Auslande, welches die internen Posteinrichtungen der einzelnen Staaten des Auslandes darstellt, an zahlreichen Stellen sich Hinweise finden wie diese: „Der Postanweisungsdienst usw. ist in genauer Übereinstimmung mit dem internationalen Dienst eingerichtet", vgl. bspw. die bezüglichen Ausführungen über Rumänien S. 271, Chile S. 322 usw.

[51]) Reichs-Gesetzblatt 1899, S. 715.

[52]) Postarchiv 1908, S. 439.

[53]) Postarchiv 1900, S. 710.

Anzahl bemerkenswerter neuer Anordnungen, welche sich unmittelbar auf die in Rom gefaßten Beschlüsse gründen, für unseren inneren Verkehr ein. Im weiteren sind aus Anlaß der Vereinsbeschlüsse in Rom eine Anzahl neuer Sonderabkommen in Kraft getreten, bei denen es sich in der Hauptsache darum handelt, diese Abmachungen — obwohl sie sich nicht auf den Weltpostvertrag stützen — dennoch mit dessen neuen Vorschriften möglichst in Übereinstimmung zu bringen. Ebenso wie der deutschen hat auch den auswärtigen Postverwaltungen der römische Kongreß Anlaß zu einer Reihe von Änderungen der Vorschriften für den Inlandsverkehr gegeben, um diese so viel als möglich den Auslandsbestimmungen anzugleichen.[54]) Dies wird u. a. hinsichtlich der Schweiz in dem von der schweizerischen Postverwaltung erstatteten Geschäftsbericht erwähnt.[55])

In gleicher Weise haben auch die früheren Vereinsbeschlüsse wie auf den deutschen so auch auf den internen Verkehr der übrigen Vereinsstaaten ihre Einwirkung ausgeübt. Die „Deutsche Verkehrszeitung", welche die Ansichten der deutschen Reichs-Postverwaltung wiederspiegelt, stellt eine derartige Verwaltungspolitik als selbstverständliche Pflicht der Vereinsstaaten hin, indem sie schreibt: „Je länger der Weltpostverein besteht, um so mehr Einfluß gewinnt er auf die Gestaltung auch des internen Postverkehrs der Vereinsländer, weil diese, um die Einheitlichkeit des Betriebs zu wahren, darauf bedacht sein müssen, ihre inländischen Vorschriften soweit als möglich mit denen des Weltpostvereins in Übereinstimmung zu bringen."[56]) In gleicher Weise urteilt die „Union Postale", die sogar schreibt: „Der Weltpostverein z w i n g t die Vereinsverwaltungen, ihre inneren Einrichtungen denen des Weltpostvereins anzupassen."[57]) So eröffnet sich die im Interesse der Erleichterung der Handelsbeziehungen so erfreuliche Perspektive einer stets fortschreitenden Angleichung der postalischen Vorschriften und Betriebseinrichtungen in den einzelnen Vereinsstaaten an diejenigen des

[54]) von Halle 1900, S. 710.
[55]) D. V. Z. 1908, S. 423.
[56]) D. V. Z. 1899, S. 185.
[57]) U. P. 1904, S. 12.

Weltpostvereins und eine dadurch mittelbar herbeigeführte Anpassung der Posteinrichtungen in den einzelnen Staaten auch untereinander, eine Erscheinung, die es um so anachronistischer erscheinen läßt, daß innerhalb der verschiedenen Postgebiete Deutschlands die gleiche Tendenz noch immer keinen rechten Boden zu finden scheint (verschiedene Wertzeichen in Bayern, abweichende Portosätze und Dienstvorschriften für den internen Verkehr in Bayern und Württemberg) und sich zweifellos an gewissen Stellen in entgegengesetzter Richtung geltend macht.

Die Behandlung dieser Frage würde nicht vollständig sein, wenn nicht auch darauf hingewiesen würde, daß die gewollte oder ungewollte, aber jedenfalls vorhandene starke Einwirkung des Vereinsdienstes auf das interne Postwesen der an ihm teilnehmenden Gebiete u. U. auch zu einem gewissen Hemmnis des Fortschritts in diesen Gebieten zu führen vermag. Dieser Fall würde dann eintreten, wenn ein Vereinsstaat im Interesse der Aufrechterhaltung der Gleichförmigkeit der internen und externen Dienstvorschriften die in den letzteren gezogenen Grenzen, die, weil sie so verschiedenartige Gebilde zusammenzufassen bestimmt sind, natürlich nur das Minimum des Erreichbaren für die einzelnen Staaten darstellen sollen, doch gleichzeitig als Maximum des zu Gewährenden in seinem eigenen Gebiet ansehen würde.

So wird bspw. der deutschen Reichs-Postverwaltung vorgeworfen, daß sie — obwohl kein innerer Grund hierfür vorliege — bei Festsetzung des auf 800 ℳ normierten Meistbetrags für Postanweisungen sich eng an die Bestimmungen des Postanweisungs-Übereinkommens angeschlossen habe, während andere Staaten viel weiter gegangen seien und einzelne (z. B. Belgien, Niederlande) sogar einen Meistbetrag überhaupt nicht vorgesehen hätten.[58]) Ob dieser Vorwurf berechtigt ist, soll hier nicht untersucht werden; es genügt, festzustellen, daß eine von manchen Seiten als lästig empfundene Abhängigkeit von den Weltpostvereinsbestimmungen tatsächlich vorhanden ist. Wenn weiterhin Art. 7 des Weltpostvertrags vorschreibt, daß

[58]) Vgl. Das Postbankwesen von G. Krämer in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 33. Bd., Jena 1907, S. 212.

die Übermittelung der auf Nachnahmesendungen eingezogenen Beträge i. d. R. durch Postanweisungen erfolgen soll, so wird hierdurch die Ausbildung und weitere Ausdehnung des von einigen Staaten für die Übermittelung dieser Beträge eingerichteten Scheckdienstes sicher erschwert.

Auch die Einführung als notwendig erkannter Vereinfachungen des Betriebsdienstes kann durch das Bestehen des Weltpostvertrags u. U. erschwert oder gar verhindert werden, da es bei der stets zunehmenden Zahl von Sendungen des internationalen Dienstes in steigendem Maße sich als untunlich erweist, diese Sendungen in anderer Weise zu behandeln, als diejenigen des internen Verkehrs. Es ist ferner unverkennbar, daß die Entschließungsfreiheit der einzelnen Verwaltungen, auch wo eine vertragliche Bindung nicht vorhanden ist, durch das bloße Bestehen des Weltpostvereins eine gewisse Beeinträchtigung erfährt. So wird in der „Deutschen Verkehrszeitung" einem Vorschlage zur Erhöhung der Vorzeigegebühr für interne Nachnahmesendungen von 10 auf 15 Pf. gegenüber darauf hingewiesen, daß eine solche Maßnahme, obwohl sie sachlich gerechtfertigt sei, nicht wohl eintreten könne, da ihr der Umstand, daß die Vorzeigegebühr im Vereinsverkehre nur 10 cts. betrage, hindernd im Wege stehe.[59])

Mehrere andere Fälle ähnlicher Art ließen sich noch anführen. Sie kommen aber in ihrer Bedeutung und Wirkung den außerordentlichen Vorteilen gegenüber, welche aus der allmählichen Unifizierung des internen und externen Postdienstes auf der ganzen Erde für das gesamte Kultur- und Wirtschaftsleben erwachsen, kaum in Betracht und sind nur angeführt worden, um zu zeigen, daß die durch den Weltpostverein vermittelte Uniformität u. U. auch nachteilig zu wirken vermag.

Es ist schon an einer früheren Stelle darauf hingewiesen worden, daß die Vertragsbestimmungen den Vereinsstaaten gestatten, zur Verbesserung des Dienstes besondere Abkommen untereinander zu schließen und engere Vereine aufrecht zu er-

[59]) D. V. Z. 1907, S. 418.

halten (S. 13). Daß diese Befugnis unter dem hier zur Behandlung stehenden Gesichtspunkte der Organisation von besonderer Wichtigkeit ist, liegt auf der Hand. Sie läßt — ebenso wie dies bei Darlegung der der internen Gesetzgebung vorbehaltenen Stellung hervorgehoben worden ist — das Bestreben erkennen, die Bewegungs- und Vertragsfreiheit der einzelnen Vereinsstaaten in weitestem Umfange aufrecht zu erhalten. Und ebenso wie dort ist auch hier das Ergebnis der vorsichtig zurückhaltenden Vereinspolitik ein günstiges. Es haben sich zwar eine ganze Anzahl von postalischen Sondervereinigungen gebildet; ihre Wirkung ist aber keine trennende, sondern eine vereinigende, indem sie denjenigen Staaten, welche infolge des Schwergewichts gemeinsamer Wirtschaftsinteressen eine engere gegenseitige Verbindung suchten, diesen Anschluß erleichterten bezw. den bereits vorhandenen befestigten. Daß die auf diese Weise zustande kommenden Verkehrsbündnisse sich oft als Vorläufer einer engeren politischen Vereinigung der betreffenden Staaten darstellen, sei hier nur kurz erwähnt (Südafrikanischer Postverein als Vorläufer des Südafrikanischen Staatenbundes); daß sie in anderen Fällen den ausgesprochenen Zweck der Herbeiführung einer derartigen Annäherung verfolgen und sich somit als unmittelbares und wirksames Werkzeug der äußeren Politik erweisen (Bestrebungen auf Einführung des Penny-Portos im Verkehr zwischen Frankreich und England), ist ebenfalls bekannt; wie ferner daran zu erinnern ist, daß ein postalisches Sonderbündnis zwischen Deutschland und den Niederlanden, welches schon so häufig angeregt worden ist, bisher wohl nur deshalb nicht zustande kommen konnte, weil auf seiten des einen Kontrahenten die Befürchtung nachfolgender politischer Konsequenzen die unverkennbare Neigung zum Vertragsschlusse nicht bis zur Tat gedeihen ließ.

Das vom Standpunkte der Organisationsfrage prinzipiell Wichtige bei allen diesen Vorgängen ist darin zu erblicken, daß der durch immer weitere Ausdehnung der Weltpostvereinsverträge zum Ausdruck kommenden Tendenz nach Vereinheitlichung von der Peripherie aus eine gleichstrebende Bewegung von innen nach außen hin entgegenkommt.

b) Die Einwirkung der Organisation des internationalen Zahlungsverkehrs auf das interne Straf- und Privatrecht der Vereinsstaaten.

Ist bisher von der Einwirkung die Rede gewesen, welche aus der Organisation des Weltpostvereins auf die staatsrechtlichen Beziehungen der Vereinsstaaten ausgeht, so bedarf es nunmehr noch des Hinweises darauf, daß auch das zwischenstaatliche Straf- und Privatrecht, worunter der gesamte Komplex von Rechtsbeziehungen verstanden wird, die zwischen verschiedenen Staaten in straf- und privatrechtlicher Hinsicht bestehen, durch die Bestimmungen der Verträge nicht unbeeinflußt gelassen wird. Was zunächst das internationale Strafrecht angeht, so ist bei dem Nichtvorhandensein einer dem gesamten Vereinsgefüge übergeordneten Instanz mit Zwangsgewalt ersichtlich, daß die in den Verträgen enthaltenen Normen strafrechtlicher Natur nur de lege ferenda sein können. Die an zahlreichen Stellen der Vereinsabkommen erlassenen Verbote, bspw. der betrügerischen Angabe eines höheren als des wirklichen Wertes bei Wertbriefen (Wbf. Ük. Art. 9), haben also nur insofern eine strafrechtliche Folge, als mit ihnen entsprechende Strafandrohungen in der Gesetzgebung des Landes, in welchem das Delikt vorgekommen ist, korrespondieren.[60])

Um die Durchführung besonders wichtiger Vorschriften zu sichern, enthalten die Verträge an einzelnen Stellen die Aufforderung an die Vereinsländer, die Nichtbefolgung durch besondere Gesetze unter Strafe zu stellen.[61]) Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht z. B. Art. 18 des Weltpostvertrags, der folgendermaßen lautet: „Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen oder bei ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um die betrügerische Verwendung gefälschter oder schon gebrauchter Postwertzeichen zur Frankierung von Postsendungen unter Strafe

---

[60]) Bei Deutschland ist dies in dem angeführten Beispiel durch § 263 des Reichs-Strafgesetzbuchs geschehen.

[61]) Die rechtsbildende Kraft der Vereinsvorschriften und deren Tendenz zur Vereinheitlichung gewisser strafrechtlicher Beziehungen in allerdings weitem Rahmen tritt hier am deutlichsten zu Tage.

zu stellen. Sie verpflichten sich ferner, die notwendigen Maßnahmen zu treffen oder bei ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um alle betrügerischen Handlungen zum Zwecke der Herstellung, des Verkaufs, des Vertriebs oder der Verbreitung solcher postdienstlichen Vignetten und Wertzeichen zu verbieten und zu verhindern, die gefälscht oder derart nachgemacht sind, daß sie mit den Vignetten und Wertzeichen, die von der Verwaltung eines der vertragschließenden Länder ausgegeben sind, verwechselt werden könnten." Der in diesem Artikel formulierten Verpflichtung ist Deutschland durch eine Novelle zum Reichs-Strafgesetzbuch vom 13. Mai 1891 gerecht geworden (vgl. Str. G. B. §§ 275, 276, 360 und 364). Ebenso haben die meisten anderen Staaten sich zu einer Vervollständigung ihrer Strafgesetzgebung unter der Einwirkung dieses Artikels veranlaßt gesehen. Zurzeit gibt es nur noch ganz wenige Länder, wie Brasilien, Portugal, einige britische und portugiesische Kolonien, deren innere Gesetzgebung die im Art. 18 des Weltpostvertrags vorgeschriebenen Maßnahmen noch nicht getroffen hat.[62])

Eine noch bestimmtere Einwirkung der Weltpostvereinsvorschriften ist auf dem Gebiete des zwischenstaatlichen Privatrechts zu erkennen, u. z. haben die wesentlichsten Materien des postalischen Privatrechts, vor allem die Haftpflichtbestimmungen sowie die schwierige Frage des Verfügungsrechts über die der Post übergebenen Sendungen, durch die Verträge eine einheitliche und unmittelbare Regelung erfahren.[63])

Korrespondierend mit der Aufstellung von Rechtsnormen sind in den Vertragsdokumenten auch Anordnungen zur Ausführung dieser Normen, d. h. Ansätze zu einem internationalen postalischen Prozeßrecht enthalten. Zu verweisen ist u. a. hierfür auf Art. 32 der Vollzugsordnung zum Weltpostvertrag, der das bei der Entdeckung von Portodefraudationen anzuwendende Verfahren in einzelnem vorschreibt.

---

[62]) Meyer-Herzog, Die deutsche Post im Weltpostverein und Wechselverkehr, Berlin 1908, S. 56.

[63]) Vgl. hierüber Weithase, Geschichte des Weltpostvereins, Straßburg 1895, S. 103 ff. und S. 128.

Aus den angeführten Tatsachen ist zu entnehmen, daß der Weltpostvertrag an seinem Teile mit dazu beiträgt, den in neuerer Zeit immer lebhafter hervortretenden Bestrebungen auf Herausbildung eines internationalen Privatrechts neue Kristallisationspunkte zu liefern.

c) Erweiterungsvorschläge.

Hiermit wäre die Darstellung der Organisation und der damit in Zusammenhang stehenden Fragen im wesentlichen erschöpft. Zu bemerken bleibt noch, daß Änderungen prinzipieller Art seit der Gründung des Weltpostvereins nicht eingetreten sind. Eine Untersuchung darüber, ob die bisher befolgten Grundsätze auch für absehbare Zeit intakt zu erhalten sein werden, würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen. Nur auf einen Punkt sei die Aufmerksamkeit hingelenkt: Die Gestaltung der Vorschriften in den den postalischen Zahlungsverkehr regelnden Verträgen gründet sich ausschließlich auf Entschließungen der Regierungen bezw. Postverwaltungen in den an den Verträgen teilnehmenden Vereinsstaaten. Einwirkungen der Landesangehörigen, soweit diese nicht auf mittelbarem Wege durch die Presse zur Geltung kommen, sind nicht vorgesehen und finden, soweit bekannt, wenigstens in allen wichtigeren Staaten tatsächlich auch nicht statt. Ob dieser Zustand auf die Dauer aufrecht erhalten werden kann, erscheint zweifelhaft. Es erhebt sich vielmehr die Frage, ob es nicht zweckmäßig sein wird, den Interessenvertretungen der am Postzahlungsverkehr am meisten beteiligten Kreise des Handels und der Industrie einen gewissen Einfluß auf die Entscheidungen ihrer Regierungen, sei dieser nur beratender oder mit ausschlaggebender Art, zuzugestehen. Es kann dies sowohl dadurch geschehen, daß entsprechende Vorschriften in die Verträge unmittelbar aufgenommen werden als auch dadurch, daß die einzelnen Landesregierungen freiwillig dazu übergehen, das Anhören der oben bezeichneten Interessentenkreise vor Ausführung wichtiger Vertragsänderungen für sich obligatorisch zu machen. Die deutsche Reichs-Postverwaltung befolgt schon seit längerer Zeit die Praxis, über geplante Änderungen des Taxwesens usw. des internen

Postverkehrs sich vorher mit den Interessentenkreisen tunlichst zu verständigen. Für den Bereich der Eisenbahnverwaltung sind in Preußen und den maßgebenden übrigen deutschen Staaten Eisenbahnbeiräte, die sich aus den Kreisen des praktischen Lebens zusammensetzen, auf gesetzlicher Grundlage errichtet worden. Ähnliche Einrichtungen bestehen auch in vielen anderen Ländern, u. a. in Österreich, Frankreich, Rußland, Dänemark, Italien und Schweden.[64]) Der Beirat der Verkehrsanstalten in Württemberg hat sich außer mit Angelegenheiten der Staats-Eisenbahnverwaltung auch mit Fragen des Post- und Telegraphenwesens zu befassen („Postalische Rundschau", II. Jahrgang, Berlin 1904, S. 357). An der Verwaltung der Wasserstraßen ist in Preußen das Laienelement durch die Stromschiffahrtskommissionen beteiligt (R. van der Borght, Das Verkehrswesen, Leipzig 1894, S. 259). Die Einführung von Einrichtungen ähnlicher Art, u. z. gleicherweise für den internen wie internationalen Postverkehr, muß als erwägenswert bezeichnet werden und wird neuerdings auch in der Presse (vgl. „Blätter für Post und Telegraphie", Jahrgang 1909, S. 67) sowie (in Deutschland) von mehreren Parteien des Reichstags gefordert.

Ob allerdings die Zeit für Aufstellung genereller Grundsätze im Wege internationaler Verständigung schon gekommen ist, erscheint fraglich. Selbst wenn in Berücksichtigung gezogen wird, daß unter der zunehmenden Verintensivierung des Weltwirtschaftsverkehrs und der immer mehr fortschreitenden Unifizierung der postalischen Einrichtungen eine gewisse Gleichmäßigkeit der Bedürfnisse in den einzelnen Vereinsstaaten sich herausgebildet haben wird, so darf bei den doch noch vorhandenen, überaus großen Unterschieden in der Wirtschaftsentwicklung und Wirtschaftsverfassung doch billig bezweifelt werden, daß bereits eine so allgemeine Anpassung stattgefunden hat, um eine organisatorische und allgemein verbindliche Regelung dieser Frage durch die Verträge zu gestatten.

---

[64]) Vgl. Artikel „Eisenbahnen" im Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster, Jena 1906, sowie P. Hacker, Die Beiräte für besondere Gebiete der Staatstätigkeit, Tübingen 1903.

Noch auf einen weiteren Punkt in der Organisation des Weltpostvereins sei hier andeutungsweise hingewiesen. Wie auf S. 42 erwähnt worden ist, steht dem Verein eine eigene Kasse nicht zur Verfügung. Dem Internationalen Bureau als der Verwaltungsstelle des Vereins sind lediglich einzelne Verwaltungsbefugnisse nicht bedeutender Art zugewiesen. Eine aus dem Wesen des Vereins abzuleitende absolute Notwendigkeit, es bei dieser Regelung zu belassen, besteht nicht. Tatsächlich ist seitens des Bureaus im Jahre 1876 auch der Versuch zur Einrichtung einer eigenen Kasse gemacht worden (vgl. näheres hierüber S. 123/24). Das Nichtgelingen des Planes ist zu bedauern. Wenn das Bureau über eigene Mittel verfügen könnte, so würde es seinen Einfluß naturgemäß in weit wirksamerer Weise geltend machen können. Es wäre alsdann in der Lage, Schwierigkeiten zu beseitigen und Verbesserungen herbeizuführen, die infolge des Widerstandes einzelner Verwaltungen z. Zt. bei Seite gestellt werden müssen. So könnten u. a. denjenigen Vereinsverwaltungen, welche wegen der Befürchtung finanzieller Nachteile zu einer Verzichtleistung auf die Transitvergütungen sich noch nicht bereit finden lassen wollen (s. weiter unten), behufs Beseitigung der letzteren Zuschüsse aus der gemeinschaftlichen Kasse gewährt werden, so daß neben der Freiheit des Transits auch dessen Unentgeltlichkeit alsdann durchgeführt werden könnte. Ferner läge die Möglichkeit vor, durch Zuweisung barer Entschädigungen für größere als durchschnittliche Leistungen im Beförderungsdienste gewisse allgemeine, als überaus störend empfundene Zuschlagtaxen (vgl. bspw. Ppk. V. Art. 5, 4) aufzuheben. Schließlich würde eine mit pekuniären Mitteln ausgestattete Verwaltungsstelle durch Gewährung von Zuschüssen während der Übergangszeit auch dazu beitragen können, daß solche Verwaltungen, welche einzelnen Zweigen des Vereins-Zahlungsverkehrs sich noch nicht angeschlossen haben, die entgegenstehenden finanziellen Bedenken fallen lassen. Auch der Abrechnungsverkehr der Verwaltungen unter sich würde — wie bei der weiter unten folgenden Besprechung dieses Gegenstandes dargelegt werden wird — durch die Einrichtung einer Vereinskasse beim Internationalen Bureau eine wirksame Förderung erfahren. Eine

eingehende Untersuchung dieser Frage unter Berücksichtigung der vorstehend angedeuteten Gesichtspunkte dürfte daher nicht ohne praktischen Nutzen bleiben.

Kapitel 4.

Das Transitwesen.

Die dem internationalen Zahlungsverkehr zu Grunde liegenden Verträge enthalten, wie auf Seite 34 dargelegt worden ist, als zweiten wichtigen Bestandteil die Bestimmungen, welche für den Austausch der Sendungen bezw. Zahlungen unter den Vereinsstaaten, die Formen und Bedingungen dieses Austauschs und so weiter maßgebend sind. Dieser Teil der Verträge ist für das die Posteinrichtungen benutzende Publikum der bei weitem wichtigere. Die nachstehenden Kapitel werden sich mit dem bezüglichen Inhalte der Verträge insoweit beschäftigen, als diesem eine erhebliche und zugleich allgemeine Bedeutung, d. i. also eine solche, die sich auf die Gesamtheit der den Postzahlungsverkehr regelnden Verträge erstreckt, zukommt. Hiernach wird zu sprechen sein über das Transit-, das Gebühren- und das Abrechnungswesen. Diese Art der Behandlung gestattet am besten, das Gemeinsame, Wichtige und Charakteristische hervorzuheben und Wiederholungen zu vermeiden.

Unter Transit im postalischen Sinne ist der Durchgang von Postsendungen eines Landes durch ein anderes Land, für welches diese Sendungen nicht bestimmt sind, zu verstehen. Da es sich im internationalen Verkehr in der Mehrzahl aller Fälle um den Verkehr nicht aneinander angrenzender Länder handelt und in allen diesen Fällen die Dienste der zwischen den beiden in Verkehr tretenden Länder liegenden Verwaltungen in Anspruch genommen werden müssen, ist ersichtlich, daß die Regelung der Transitfrage für den internationalen Postverkehr eine große Bedeutung hat. Diese macht sich nach zwei Seiten hin geltend

a) hinsichtlich des Transitrechts,

b) hinsichtlich der Transitkosten.

Zu a) Das Transitrecht.

Schon durch den Berner Postvertrag ist die unbedingte Freiheit des Transits für das gesamte Gebiet des Weltpostvereins garantiert worden. In den zurzeit in Geltung befindlichen Vertragsdokumenten findet die Freiheit des Transits hinsichtlich des Zahlungsverkehrs ihre Unterlagen im Art. 4 des Weltpostvertrags (für Postanweisungen, Postnachnahmen auf Briefsendungen und Postaufträge), Art. 3 des Wertbrief-Übereinkommens und Art. 2 des Postpaketvertrags (für Wert- und Nachnahme-Paketsendungen).

Die grundlegende Vorschrift des Weltpostvertrags lautet: „Die Freiheit des Transits ist im gesamten Vereinsgebiete gewährleistet. Infolgedessen können die verschiedenen Vereins-Postverwaltungen durch Vermittelung einer oder mehrerer von ihnen je nach dem Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen des Postdienstes einander geschlossene Briefposten oder Briefschaften in offenem Transit übersenden.“[65]) Die weiteren oben genannten Artikel konstatieren je für sich die Freiheit des Transits für Wertbriefe und Wertkästchen sowie für Postpakete.

Der Grundsatz der Transitfreiheit gilt nun nicht allein für den Verkehr der Vereinsverwaltungen unter sich, sondern ist auch auf den Verkehr von Vereinsländern mit Nichtvereinsländern, wenn dieser durch das Gebiet von Vereinsländern durchgeführt werden muß, ausgedehnt worden (Art. 17 des Weltpostvertrags und Art. 19, 2 des Postpaket-Vertrags).

Die Verpflichtung der Vereinsstaaten ist mit der Gewährung der bloßen Transitleistung noch nicht erfüllt, jede Verwaltung ist vielmehr verbunden, die ihr von einer anderen Verwaltung zugehenden Briefschaften auch auf den schnellsten Wegen und ebenso schnell wie ihre eigenen Sendungen zu befördern (Vollzugsordnung zum Weltpostvertrag Art. I, 1). Irgend welche Benachteiligung der Korrespondenz eines Landes einem anderen Lande gegenüber ist daher nicht zulässig.

---

[65]) Man unterscheidet einen offenen und einen geschlossenen Transit. Im ersteren Falle werden die Sendungen der transitleistenden Verwaltung einzeln, bei geschlossenem Transit dagegen in geschlossenen Briefposten, die von ihr uneröffnet weiterzugeben sind, überwiesen.

Eine schädliche Konkurrenzwirtschaft einzelner Vereinsverwaltungen in bezug auf die Transitleistungen kann sich unter Geltung der obigen Bestimmungen nicht wohl herausbilden, da es bei den verhältnismäßig geringen Transitgebühren (s. weiter unten) nicht lohnend sein würde, erhebliche Aufwendungen (Herstellung besonders günstiger Verbindungen usw.) zur Herbeilockung der Korrespondenzen angrenzender Länder zu machen und bei der vollständigen Freiheit des Transits die gewonnene Einnahme durch Eröffnung günstigerer Verbindungen in einem anderen Transitlande jederzeit in Frage gestellt sein würde.

Eine Art von Monopol im Transitdienste kann bei günstiger geographischer Lage einzelner Länder (Belgien, Schweiz usw.) natürlich auch jetzt noch bestehen. Ein Mißbrauch dieses Monopols ist jedoch bei der Verpflichtung zur Transitgewährung an j e d e s Vereinsland und bei der Unmöglichkeit, eine Differenzierung in den Transitsätzen eintreten zu lassen, nicht zu befürchten.

Die Stabilisierung des unbeschränkten Transitrechts ist eine der wertvollsten Errungenschaften des Weltpostvereins überhaupt. Über die Bedeutung dieser Frage geben die Worte des eigentlichen Schöpfers des Weltpostvereins, des verstorbenen General-Postmeisters v. Stephan, am besten Auskunft. Bei der Beratung des Wiener Weltpostvertrags im deutschen Reichstage am 4. Februar 1892 sprach sich letzterer in folgender Weise aus: „Nun sind die billigen und einfachen Portosätze eigentlich das, was das Publikum zunächst sieht: es hält sie für den größten Erfolg des Weltpostvereins; aber weit wichtiger ist der zweite Punkt: die V e r k e h r s f r e i h e i t. Wenn wir früher, ich will einmal sagen, von Berlin nach Athen einen direkten Postschluß machen wollten, oder von Berlin nach Lissabon, so war das nicht anders möglich, als daß wir mit allen dazwischenliegenden Staaten förmliche diplomatische Verträge über den Transit dieser Postsachen abschließen mußten; so mußten in dem Falle von Lissabon mit Belgien, Frankreich, Spanien und, wenn die Briefe über England, über Southampton gehen sollten, auch mit Großbritannien bezw. Holland erst förmliche Verträge geschlossen werden; in dem anderen Falle von Athen mit Österreich, der Türkei und Serbien, oder mit der Schweiz und Italien. Diese

Verträge waren oft wirklich ein Meisterwerk der diplomatischen Kunst, denn es kam dabei auf die Übervorteilung an; die Staaten hatten, ich will einmal sagen Belgien, solche Postverträge mit Rußland, mit England, Frankreich, Deutschland und Österreich, und nun wurde ausgerechnet, welcher Satz höher wäre, ob die Österreicher einen billigeren Satz durch Frankreich hätten als wir oder die Belgier. Da waren in den verschiedenen Verträgen, deren es mehr als 1000 allein in Europa gab, Meistbegünstigungsklauseln genau wie bei den Zollverträgen, und jeder Staat war dabei in Besorgnis vor dieser Klausel, weil, wenn er einen billigeren Satz einführen wollte, er diesen selber auch allen übrigen Staaten einräumen mußte. Da waren oft Verhandlungen, die sich jahrelang hinzogen, bevor man dazu kam, einen derartigen Postschluß nach einem anderen Staate durchzuführen. Jetzt ist es völlig anders. Man schreibt einfach nach Athen, wir werden euch morgen einen Postsack schicken, dann ist es gut, und damit ist die Verkehrsfreiheit hergestellt. So geht es nach allen Staaten hin und über die ganze Welt; alle haben ihre gesamten Beförderungsmittel: Schiffe, Eisenbahnen, Posten, einander zur Verfügung gestellt, und die Posten gehen jetzt wie der freie Vogelflug über Land und Meer. Wenn früher einmal ein solcher Postsack an der Grenze eines Landes sich sehen ließ, wo er ohne Vertrag nicht hineinkommen konnte, so wurde er behandelt wie die Fremden in Tauris, festgehalten, aufgeschnitten, seines Inhalts entkleidet, und der fremde Staat machte damit, was er wollte. Gerade durch dieses große Prinzip der Verkehrsfreiheit ist der wesentlichste Vorteil erreicht worden; denn erst nachdem das geschehen war, konnten wir die billigen Portosätze einführen.“[66])

Zu b) Die Transitvergütungen.

Der Entwurf, welcher den Beratungen des ersten Weltpostkongresses in Bern zugrunde lag, beabsichtigte, neben der Freiheit des Transits auch die Unentgeltlichkeit des Transits einzuführen.[67]) Dieser Vorschlag ging von der Erfahrung aus, daß sich die Leistungen im Transitdienste, welche ein Land

[66]) Postarchiv 1892, S. 103 ff.
[67]) Postarchiv 1892, S. 104.

dem anderen gewährt, im allgemeinen ausgleichen. Dieser Grundsatz, der in der vermuteten Allgemeinheit aber keineswegs gilt (vgl. die Ausführungen auf Seite 101 ff.), erleidet jedoch wesentliche Einschränkungen infolge der geographischen Lage gewisser Länder, die im Kreuzungspunkte zwischen verkehrsreichen Staaten gelegen, bei weitem mehr für diese letzteren leisten als sie von ihnen empfangen, sowie infolge des Umstandes, daß einzelne Länder zur Beförderung der Korrespondenzen kostspielige Seepostverbindungen unterhalten bz. subventionieren und diese Einrichtungen allen anderen Ländern zur Verfügung stellen. Bei Anerkennung des Grundsatzes der Unentgeltlichkeit des Transits würden derartige Länder wesentliche Einbußen in ihren Einnahmen zu erwarten gehabt haben. Unter diesen Umständen gelang es nicht, den Vorschlag der unentgeltlichen Transitleistung durchzusetzen. Man mußte sich vielmehr damit begnügen, die bis dahin bestehenden Transitvergütungen tunlichst herabzumindern und derart zu normieren, daß sie auf die Bemessung des Portos einen wesentlichen Einfluß nicht mehr auszuüben vermochten.[68]) Das gleiche Bestreben trat auch bei allen folgenden Kongressen und auch auf dem letzten Kongresse in Rom in den Vordergrund der Beratungen.[69])

---

[68]) Einer im Jahre 1876 vom Internationalen Bureau ausgegangenen Anregung, die aus dem Transitverkehr sich ergebenden Zahlungen zu kapitalisieren oder in feste jährliche Renten umzuwandeln, womit eine wesentliche Besserung des gegenwärtigen unbefriedigenden Zustandes verbunden gewesen sein würde, ist eine praktische Folge nicht gegeben worden (Supplement au Nr. 11 de l'Union Postale 1876, S. 2). Auch Stephan hat im weiteren Verlaufe seiner vorerwähnten Rede darauf hingewiesen, daß die Unentgeltlichkeit des Transits kommen werde und sich äußerstenfalls durch Ablösung wie beim Sund- und Scheldezoll herbeiführen lasse.

[69]) Bei Eröffnung dieses Kongresses sprach sich der gegenwärtige Leiter der deutschen Reichspostverwaltung, Staatssekretär des Reichs-Postamts Krätke, über die Transitfrage wie folgt aus: „Die Schwierigkeiten, die der Annahme des Grundsatzes der Unentgeltlichkeit des Landtransits und der Beseitigung aller Transitabrechnungen entgegenständen, seien bekannt. Man sei von dem idealen Ziele noch sehr weit entfernt; aber deshalb brauche man die Hoffnung nicht aufzugeben. Die Landtransitzahlungen müßten und würden einmal verschwinden. Nicht jetzt und nicht mit einem Male; aber der Kongreß in Washington habe gezeigt,

So sind wir denn heute zu ziemlich mäßigen Sätzen für die Transitleistungen gelangt. Sie sind verschieden je nachdem es sich um Land- oder Seebeförderungen sowie um offenen oder geschlossenen Transit handelt. Ferner sind sie in ihrer Höhe nach der Länge der Beförderungsstrecke zonenmäßig abgestuft. Sie bewegen sich bei geschlossenem Transit bspw. für Briefe zwischen 1 Fr. 50 cts. (Landbeförderungen bis 3000 km) und 8 Fr. (Seebeförderungen über 1500 km).[70])

Postanweisungen nehmen hinsichtlich der Transitvergütungen eine Ausnahmestellung ein, da sie zu den postdienstlichen Papieren rechnen und demgemäß nach Art. 4,8 des Weltpostvertrags von jeglichen Land- und Seetransitkosten befreit sind.[71]) Es

daß man sich auf dem Wege des Fortschritts befinde, und wenn der Kongreß in Rom einen weiteren Schritt zur Lösung der Transitfrage tue, so dürfe er sich zu diesem Erfolge beglückwünschen" (Postarchiv 1906, Seite 308).

Da auf das Kilogramm Briefe erfahrungsgemäß etwa 80 Briefe zu rechnen sind, beträgt die Seetransitgebühr bei Beförderungen über 1500 km allein 10 cts. für jeden Brief. Wenn außer den Kosten für die Seebeförderung für einen Brief dieser Art noch Vergütungen für einige andere an der Beförderung beteiligte Transitverwaltungen zu leisten sind, ist ersichtlich, daß der Aufgabeverwaltung von dem erhobenen Porto nicht nur nichts übrig bleibt, sondern daß sie sogar u. U. noch eine Zubuße zu leisten hat. Der innige Zusammenhang zwischen Weltpostporto und Transitvergütung ist hieraus ersichtlich. Gleichzeitig bietet diese Erwägung einen, allerdings nicht allein ausschlaggebenden Maßstab zur Beurteilung der immer wieder hervortretenden Bestrebungen auf Einführung eines Weltpennyportos (vgl. bspw. die Broschüre des Handelsvertragsvereins in Berlin „Weltpennyporto", Berlin 1909). — Vor Reformierung bz. Reduzierung der Transitgebühren dürften diese Wünsche kaum Aussicht auf Erfolg haben.

[70]) Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich lediglich auf Briefsendungen des Zahlungsverkehrs. Die Transitvergütungen für die im Zahlungsverkehr vorkommenden Paketsendungen werden für jedes Stück einzeln von Land zu Land nachgewiesen und betragen mindestens 50 cts. für jede einzelne Sendung. Wir kommen darauf noch an einer anderen Stelle zurück, vgl. S. 106.

[71]) Nachdem schriftliche Mitteilungen auf den Abschnitten der Postanweisungen zugelassen sind (V. O. z. P. Anw. Ük. Art. 2, 3), was früher nicht der Fall war, stellt sich die Befreiung dieser Sendungen von den Transitgebühren als eine Begünstigung des Postanweisungsverkehrs gegenüber dem gewöhnlichen Briefverkehre dar. Würden für Postanweisungen,

ist bemerkenswert, daß auf dem Weltpostkongresse in Rom neben einer gewissen Ermäßigung einzelner Transitsätze doch auch eine teilweise Erhöhung und ziemlich weitgehende Differenzierung stattgefunden hat. Während nämlich bisher ein einheitlicher Satz von 2 Fr. für das kg Briefe bei Landbeförderungen ohne Rücksicht auf die Entfernung bestand, sind jetzt 4 verschiedene Sätze für diese Leistung (1 Fr. 50 cts. bis 6 Fr.) festgesetzt worden, die sich nach den zurückzulegenden Entfernungen abstufen. Außerdem ist noch eine Trennung der Gebühren je nach der Beförderung im offenen oder geschlossenen Transit neu hinzugetreten, ein Unterschied, der früher nicht bestand. Dieser Vorgang verdient als ein Zeichen wenig wünschenswerter fiskalischer Tendenzen innerhalb des Weltpostvereins Beachtung, besonders wenn man ihn im Zusammenhang der Beratungen dieser Frage auf dem Kongreß betrachtet, auf dem noch weitergehende Vorschläge gemacht wurden, außerdem die auf dem Washingtoner Kongreß im Interesse einer Vereinfachung des Betriebes schon beseitigte, überaus umständliche Transitstatistik wieder eingeführt und ein auf Vereinheitlichung und erhebliche Ermäßigung der bestehenden Transitgebühren zielender Antrag der Schweiz sowie mehrere deutsche Vermittelungsvorschläge abgelehnt wurden.[72]) Es wird darauf hinzuwirken sein, daß der beschriebene Vorgang sich möglichst nicht wiederholt, da die bisherige Entwicklung, welche unverkennbar auf gänzliche Beseitigung der Transitgebühren hinausläuft, sonst eine andere und durchaus unerwünschte Richtung erhalten würde.

wie für alle anderen Briefsendungen, Transitvergütungen zu entrichten sein, so würden die gegenwärtigen Gebührensätze u. U. eine Erhöhung erfahren müssen, wie aus folgender Berechnung ersichtlich ist: Das Gewicht eines von der deutschen Reichs-Postverwaltung ausgegebenen Formulars zur internationalen Postanweisung beträgt rund 4 g; auf das Kilogramm gehen also 250 Postanweisungen. Wenn nun für diese Zahl von Anweisungen bei der Beförderung nach einem entfernten Orte bspw. 6 Fr. an Land- und 8 Fr. an Seetransitgebühren zu entrichten wären, so würde auf die einzelne Postanweisung ein Gebührenanteil an Transitgebühren von (600 + 800 cts.) : 250 = etwa 6 cts. entfallen, ein Betrag, der bei der Gebührenberechnung kaum unberücksichtigt bleiben könnte.

[72]) Postarchiv 1906, S. 436/437.

Der gegenwärtige Zustand der Transitgebührenfrage kann unter dem Gesichtspunkte der Ausführungen im vorstehenden Absatz als eine befriedigender nicht bezeichnet werden. Immerhin ist anzuerkennen, daß gegen die Verhältnisse in der Zeit vor Abschluß des Weltpostvertrags ein gewaltiger Schritt nach vorwärts zurückgelegt worden ist. Wenn bspw. England vor dem Beitritt seines indischen Reichs zum Weltpostverein noch Seetransitsätze von 104 Fr. für das kg bezog,[73]) so erscheint der heutige höchste Satz von 8 Fr. im Vergleich hierzu recht gering. Umso dringlicher ist aber auch erforderlich, allen Versuchen zu einer reformatio in peius kräftigen Widerstand entgegenzusetzen.

Die Abrechnung über die Transitkosten erfolgt auf Grund der oben erwähnten Transitstatistik, welche wegen ihrer Umständlichkeit nur alle 6 Jahre aufzustellen ist und jedesmal einen Zeitraum von 28 Tagen zu umfassen hat (Weltpostvertrag Art. 4, 7). Auf das nähere Verfahren, welches im Art. XXXVII der Vollzugsordnung zum Weltpostvertrag dargelegt und wegen seines Zusammenhanges mit dem Zentral-Abrechnungssystem von besonderem Interesse ist, kommen wir später bei Besprechung des letzteren zurück (vgl. S. 98).

Kapitel 5.

Das Gebührenwesen.

a) Das Finanzprinzip.

Es gibt kaum einen anderen Zweig des öffentlichen Dienstes, welcher in bezug auf seinen Inhalt und die Form seiner Ausführung trotz der so verschiedenartigen Verhältnisse, unter denen er ausgeübt wird, so viel Übereinstimmung erkennen läßt, wie der Postdienst. Zweifellos hat dieser Umstand bestimmend dazu beigetragen, daß die Internationalisierung des Postwesens zuerst von allen Zweigen des öffentlichen Dienstes versucht worden ist und daß dieser Versuch einen so überraschend günstigen Erfolg gehabt hat. Bei dieser Sachlage läßt es sich auch verstehen, daß bei der wissenschaftlichen Durchforschung der dem posta-

[73]) Artikel „Post“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Jena 1898.

lischen Verkehrswesen eigentümlichen Erscheinungen die Gleichheit der Typen in der Regel an erster Stelle die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat und als charakteristisches Merkmal in den Vordergrund gerückt worden ist. Eine derartige Betrachtungsweise ist gerechtfertigt, so lange und soweit es sich lediglich um wissenschaftlich spekulative Zwecke handelt; sie wird bedenklich und muß in bezug auf ihre Schlußfolgerungen äußerste Vorsicht walten lassen, wenn sie eine Einwirkung auf die Praxis auszuüben beabsichtigt. In besonderem Maße trifft dies auf die hier zur Erörterung stehende Frage des Postgebührenwesens zu. Nicht als ob dieses einer wissenschaftlichen Behandlung nicht zugänglich und eine ausschließliche Domäne praktischer Verwaltungspolitik wäre. Wohl aber muß gefordert werden, daß insbesondere dann, wenn die Frage nach der Bemessung der Gebühren aufgeworfen wird, das Reich des Geistes mit demjenigen der tatsächlichen Erscheinungen und Erfahrungen ein recht inniges Bündnis eingeht, wenn anders unzulässige Generalisierungen vermieden werden sollen. Denn so übereinstimmend der Postdienst nach seinem Inhalte und nach seiner Ausführung in sämtlichen 5 Erdteilen sich darstellt, so verschiedenartig sind doch die örtlichen Verhältnisse, unter denen er ausgeübt wird, so verschieden ist der Entwicklungs- und Intensitätsgrad, den er erreicht hat, so verschieden sind auch die sonstigen Umstände, welche auf die Bemessung der Gebühren einen Einfluß ausüben. Wissenschaftliche Grundsätze über die Frage der Gebührenbemessung müssen daher so beschaffen sein, daß sie trotz der hervorgehobenen Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Ländern der Erde ihre Allgemeingültigkeit nicht verlieren.

Dieser Umstand ist aber von den meisten Wirtschaftstheoretikern, die sich mit dieser Frage beschäftigt haben, nicht gebührend in Berücksichtigung gezogen worden, weil sie entweder aus Mangel an praktischer Erfahrung die Verschiedenartigkeit der Unterlagen nicht erkannten oder sie aus doktrinärer Voreingenommenheit nicht erkennen konnten und von dem von ihnen eingenommenen Standpunkt aus und unter dem Zwange des selbst aufgestellten oder angenommenen Systems alsdann deduk-

tive Schlüsse zogen, die eine Bestätigung durch die tatsächlichen Verhältnisse nicht fanden.

Einige Beispiele mögen dies erläutern:

H. v. Scheel, der die Postgebühren in dem Schönberg'schen Handbuch der Politischen Ökonomie behandelt,[74]) erhebt die Forderung, daß sie ihrer Höhe nach so bemessen sein müssen, um dem Staate einen Reinertrag zu gewährleisten. Wir vermögen dieses Postulat in der von v. Scheel behaupteten Allgemeinheit nicht anzuerkennen. Dabei stützen wir uns auf die Zahlen der Weltpostvereinsstatistik. Von den einschließlich der Kolonien insgesamt 82 Verwaltungen, welche mit ihrem finanziellen Ergebnis in der Statistik von 1906 aufgeführt sind, haben nur 51 einen Überschuß, die restierenden 31, d. s. 38 %, aber eine Mindereinnahme in ihrem Budget zu verzeichnen gehabt. Der Wunsch auf Erzielung eines Überschusses mag und wird voraussichtlich trotzdem bei allen vorgewaltet haben; die tatsächlichen Verhältnisse haben diesen Wunsch aber nicht in Erfüllung gehen lassen und die theoretische Forderung somit über den Haufen geworfen.[75])

---

[74]) IV. Aufl., III. Band, I. Halbband, S. 86 ff.

[75]) Es belief sich u. a. das Defizit in

den Vereinigten Staaten von Amerika auf	53 560 665	Fr.
Argentinien	1 228 997	„
Honduras	76 997	„
Serbien	2 667	„
West-Australien	896 238	„
Queensland	1 439 933	„
Orange River Kolonie	760 648	„
Algier	1 799 581	„
Indochina (franz.)	8 514 860	„
Niederl. Indien	2 075 806	„

Im Jahre 1905 hatten 47 Verwaltungen mit Überschuß, dagegen 37 mit Zuschuß abgeschlossen.

Es muß bemerkt werden, daß obige Zahlen ein genau zutreffendes Bild des finanziellen Ergebnisses deshalb nicht liefern, weil sie nicht nach einheitlichen Grundsätzen ermittelt sind und bspw. nicht erkennen lassen, ob bz. in welchem Maße bei den verschiedenen Verwaltungen die Kosten für neue Post- und Telegrapheneinrichtungen aus Anleihemitteln bestritten werden, ob die einmaligen Ausgaben der Verwaltungen, die Kosten für Bauten usw. mit berücksichtigt und ob ferner die Beträge für Verzinsung

Emil Sax, der sonst in bezug auf das postalische Verkehrswesen sehr scharfsinnige und grundlegende Untersuchungen veröffentlicht hat, folgert aus den von ihm aufgestellten 3 verschiedenen Formen, welche für die Darbietung der Verkehrsmittel an die Staatsangehörigen maßgebend sein sollen,[76]) daß als Verwaltungsprinzip bei der Briefpost im allgemeinen die Form der öffentlichen Anstalt, u. z. das reine Gebührenprinzip (volle Kostendeckung) zu wählen, daß zwar aus Gründen der Wirtschafts- und Kulturpflege unter gewissen Umständen ein negatives Finanzergebnis gestattet sei, daß Überschüsse aber nur ausnahmsweise erstrebt werden dürften. Für die Fahrpost (Geld- und Paketsendungen) empfiehlt er über das durch sog. „Taxpreise" sich charakterisierende Prinzip der öffentlichen Unternehmung nicht hinauszugehen und allenfalls für die sog. „kleinen Pakete" das Gebührenprinzip anzunehmen.

Nach unserem Erachten ist eine Unterscheidung in Gebühren und Taxpreise, welch' letztere für die öffentliche Unternehmung charakteristisch sein sollen, in der Praxis nicht durchführbar und

und Tilgung des verwendeten Anlage- und Betriebskapitals abgerechnet sind. Eine in dieser Hinsicht durchgearbeitete Darstellung der Postfinanzen fehlt zurzeit noch.

[76]) a) die Form der öffentlichen Unternehmung:

Sie wirtschaftet nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen und erstrebt einen Überschuß. Für ihre Leistungen erhebt sie sog. Taxpreise, welche dem durchschnittlichen subjektiven Werte dieser Leistungen entsprechen sollen.

b) die Form der öffentlichen Anstalt:

Es werden Gebühren erhoben (Gebührenprinzip). Sax versteht unter Gebühr diejenige Vergütung für eine gemeinwirtschaftliche Leistung, welche weder nach dem Werte der Leistung für den Empfänger, noch nach den Kosten der einzelnen Leistung, sondern derart bemessen wird, daß die Gesamtsumme der entfallenden Vergütung einen Betrag ergibt, der möglichst zur Deckung der Gesamtkosten ausreichen soll. Kostendeckung bildet die Regel; Abweichungen nach oben oder unten können jedoch eintreten.

c) die Form des allgemeinen Genußgutes. (Prinzip des reinen Kollektivbedürfnisses):

Die Verkehrsmittel werden ohne spezielle Vergütung zur Verfügung gestellt. Die entstehenden Kosten werden durch Steuern gedeckt. (Vgl. E. Sax a. a. O., S. 80 ff. und Schönberg a. a. O., Bd. 1, S. 583 ff.)

findet auch tatsächlich nicht statt. Wir vermögen uns wenigstens einen, bei der heutigen Massenhaftigkeit des Verkehrs praktisch durchführbaren Tarif, dessen Sätze dem wirtschaftlichen Werte der einzelnen Leistungen für die Empfänger auch nur annähernd entsprechen, nicht vorzustellen. Aber auch abgesehen hiervon läßt sich das von Sax aufgestellte System nicht aufrecht erhalten. Es ist eine nicht zu bestreitende Tatsache, daß gerade die Einnahmen aus dem Briefpostverkehr das Rückgrat der gesamten Posteinnahmen darstellen[77]) und daß Überschüsse dort, wo sie hervortreten, in erster Linie diesem Dienstzweige, welcher nach Sax lediglich Kostendeckung zu erstreben hat, zuzuschreiben sind. Andererseits hat die Erfahrung gelehrt, daß das finanzielle Ergebnis des Geld- und Paketverkehrs, welche nach dem genannten Nationalökonomen stets einen Überschuß erbringen sollen, oft ein recht ungünstiges ist. Für den deutschen Paketverkehr ist dies von Hull (Die Geschichte der Reichspaketpost, Jena 1892, S. 139 ff.) nachgewiesen.[78]) Im Postanweisungsver-

[77]) P. Ullrich (Ober-Postpraktikant), Die Finanzen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, 2. Aufl., Stettin 1909 (S. 78), schätzt den Überschuß aus dem Briefpostverkehr für 1906 auf 58,8 Millionen Mark. Der tatsächliche Gesamtüberschuß der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung belief sich in dem genannten Jahre auf 74,1 Millionen Mark, nach Abzug der einmaligen Ausgaben auf 59,3 Millionen Mark (Statistik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für 1906, S. 50). Inwieweit die Ullrich'sche Schätzung durch die Tatsachen bestätigt wird, läßt sich nicht übersehen. Seine Folgerungen beruhen zum Teil auf Annahmen, deren Unterlagen zu einem begründeten Urteile nicht ausreichen.

„In den Ländern, deren Postbetrieb sich im wesentlichen auf Briefe beschränkt, ist der Betrieb naturgemäß sehr viel einfacher und billiger, daher die englische und französische Post hohe Überschüsse aufbringen." (Art. Post von P. D. Fischer im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1898.)

[78]) Neuerdings ist die Richtigkeit der Hullschen Schlußfolgerung von M. Nickau, Postinspektor: „Der Wettbewerb in der Kleingüterbeförderung innerhalb des Reichs-Postgebiets und die Weiterbildung der Tarife vornehmlich des Paketposttarifs", Würzburg 1909 (Inaugural-Dissertation) bestritten worden. Dabei stützt sich Nickau bei der Unsicherheit aller Zahlenangaben hauptsächlich darauf, daß eine private Konkurrenz habe entstehen können, die trotz der Unterbietung der Postpaketsätze noch ihren Gewinn finde. Dies Argument ist nicht ausschlaggebend, da die

kehr dürfte es kaum anders sein. Nach einer im Jahre 1901 vom Staatssekretär des Reichs-Postamts in der Budgetkommission des Reichstags gemachten Äußerung („Deutsche Verkehrszeitung" 1901, S. 50) betrugen die Selbstkosten einer internen deutschen Postanweisung 17½ Pf. Ein entsprechender Beitrag zur Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals dürfte in diesem Betrag vermutlich nicht einmal enthalten sein. Wenn man berücksichtigt, daß nach der Statistik des Reichs-Postgebiets für 1907 (S. 32) 84,07 aller in dem genannten Jahre aufgelieferten Postanweisungen auf Beträge bis 100 ℳ lauteten, demnach einer Gebühr von nur 10 bezw. 20 Pf. unterlagen und nur verhältnismäßig wenige Prozente aller Postanweisungen eine höhere Postgebühr zu entrichten hatten, so dürfte hieraus ersichtlich sein, daß die Selbstkosten, wenn sie auch vielleicht erreicht, so doch jedenfalls nicht merklich überschritten worden sind.[79]) Für die Richtigkeit unserer Auffassung dürfte auch sprechen, daß nach dem Verwaltungsbericht des General-Postmeisters von Großbritannien und Irland für das Verwaltungsjahr 1896/97 die Selbstkosten einer internen englischen Postanweisung den recht hohen Betrag von 3 pence = 26 Pf. erreichten (U. P. 1898, S. 5). Nicht

Privatangestellten erfahrungsgemäß durweg viel niedrigere Bezüge erhalten, als die beamteten Kräfte der Postverwaltung. Sie haben überdies keinen Anspruch auf Ruhegehalt pp. und müssen dazu viel mehr Dienst verrichten als jene. Privatunternehmungen können somit bei weitem billiger arbeiten als öffentliche Unternehmungen. Für die Richtigkeit der Hullschen Folgerung wenigstens in der Gegenwart spricht ferner, daß seit 1892 — dem Zeitpunkte der Veröffentlichung jener Untersuchung — die Personalausgaben infolge Erhöhung der Bezüge gewaltig gestiegen sind bei gleichzeitiger Entlastung des Personals hinsichtlich der Zahl der zu verrichtenden Dienststunden. Es ist also im Vergleich zu 1892 relativ mehr und höher bezahltes Personal im Paketdienste beschäftigt. Der für die Berechnung der Selbstkosten am meisten ins Gewicht fallende Faktor ist also gestiegen. Wie weit auf der anderen Seite die Selbstkosten für die einzelne Sendung infolge Verintensivierung des Verkehrs sich ermäßigt haben, läßt sich nicht übersehen.

[79]) Ullrich (a. a. O., S. 91) schätzt den Ueberschuß aus dem Postanweisungsverkehr auf 10 Millionen Mark jährlich. Wir halten diese Schätzung für willkürlich. Den Selbstkostenbetrag einer Postanweisung schätzt er nur auf 14 Pf., die Behörde selbst nimmt dagegen 17½ Pf. Selbstkosten an.

viel anders wird das Verhältnis auch bei Wertbriefen, Postaufträgen usw. liegen, alles Sendungen, welche bei äußerst sorgsamer Behandlung eines umfangreichen Betriebsapparats bedürfen und daher — für sich allein genommen — relativ hohe Selbstkosten verursachen.

Die Sache liegt also in praxi gerade umgekehrt wie sie nach der Theorie von Sax liegen sollte. Die Einnahmen aus dem Briefpostverkehr werden in den meisten Fällen die Selbstkosten überschreiten, die aus dem Geld- und Paketverkehr dagegen sie nicht immer erreichen und nur selten übersteigen. Wenn trotzdem zahlreiche Postverwaltungen diese letzteren Dienstzweige eingeführt haben, so werden sie neben allgemeinen staatlichen Rücksichten dies vermutlich aus derselben Überlegung getan haben, die rührige Industrielle veranlaßt, zur volleren Ausnutzung des doch einmal vorhandenen Personals und der Betriebseinrichtungen tunlichst noch andere Geschäftszweige, welche mit dem Hauptbetriebe in einer gewissen Verbindung stehen, nebenher in Pflege zu nehmen. Unter diesem Gesichtspunkte mag sich der Verlust, welcher, wenn man einen der bezeichneten Dienstzweige für sich allein betrachtet, möglicherweise ergeben würde, in dem einen oder anderen Falle auch in einen mäßigen Gewinn umwandeln. Für die prinzipielle Betrachtung ist dies aber ohne Belang.

Aus dem Gesagten dürfen wir folgern, daß die Prinzipien, die Sax gegeben hat, nicht ausreichen, insbesondere wenn wir noch in Betracht ziehen, daß in manchen Postverwaltungen mit starkem Defizit, bspw. derjenigen der Vereinigten Staaten von Amerika (vgl. die Zusammenstellung auf S. 71), die Darbietung der Verkehrsmittel zu einem im Vergleich zu den Selbstkosten so niedrigem Preise stattfindet, daß wenigstens eine Annäherung an das kollektivistische Prinzip, welches nach Sax für den postalischen Verkehr überhaupt nicht in Betracht kommen soll, nicht zu verkennen ist.

Ad. Wagner, der sich in seinen Anschauungen über die Verwaltung der Verkehrsanstalten vielfach mit E. Sax berührt, unterscheidet vier mögliche Finanzprinzipien:

a) das Prinzip der reinen Ausgabe (die Dienstleistung als allgemeines Genußgut für den Empfänger);

b) das sog. Gebührenprinzip;
c) das privatwirtschaftliche (gewerbliche Prinzip) und
d) das Regalisierungsprinzip.[80])

Für das Postwesen können lediglich das Gebühren- und das gewerbliche Prinzip in Betracht kommen, u. z. verlangt Wagner, daß das Ergebnis des Betriebs in seiner Gesamtheit mindestens volle Kostendeckung verbürge; Defizite sollen nur in Ausnahmefällen (in besonders großen Postgebieten wie Nord-Amerika und Rußland) zugelassen sein. Im einzelnen präzisiert er in seinem Werke über das Kommunikations- und Transportwesen seine Stellung dahin, daß die Nachrichtenpost nach maßvollem, aber Kostendeckung (inkl. Verzinsung und Tilgung des Anlage- und Betriebskapitals) verbürgendem Gebühren-

[80]) A. Wagner, Sozialökonomische Theorie des Kommunikations- und Transportwesens, Leipzig 1909, S. 33 ff. sowie Finanzwissenschaft I, Leipzig 1883, S. 479 ff. Zu a) Das Prinzip der reinen Ausgabe deckt sich mit dem von Sax aufgestellten des allgemeinen Genußguts. Zu b) Das Gleiche gilt hinsichtlich des sog. Gebührenprinzips. Als charakteristisch für das letztere wird hervorgehoben, daß das finanzielle (fiskalische) Interesse absichtlich hinter das sachliche, allgemein volkswirtschaftliche, soziale, kulturelle zurücktrete und daß „Überschußwirtschaft" oder nur selbst Erzielung voller Deckung von Zins, Amortisation und sonstigen Kosten oder auch nur eines größeren Teiles davon nur innerhalb derjenigen Grenzen in Aussicht genommen und tatsächlich erreicht werde, welche die beabsichtigte Wahrnehmung der sachlichen Interessen bedinge. Zu c) Das Wesen des gewerblichen Prinzips besteht darin, daß die Einrichtung ohne monopolistische Bevorrechtigungen der Besitzer unter Belastung der Benutzer mit so hohen Entgeltleistungen verwaltet wird, daß daraus ein höchst möglicher Profit erzielt wird. Zu d) Unter dem Regalisierungsprinzip wird die Verwaltung des betreffenden Verkehrszweigs durch die oberste öffentliche Gewalt unter Ausschluß des privaten Mitbewerbs (bz. unter Zulassung des letzteren nach den dafür von der obersten Gewalt festgesetzten Bedingungen) mit der Tendenz verstanden, durch diese Regalisierung einen höchst möglichen Profit zu erzielen; die Regalisierung kann aber außer oder neben dem fiskalischen auch dem rein sachlichen Zweck dienen, dem Inhaber oder Verwalter des Regals die volle Konzentration der Einrichtung zu ermöglichen, um letztere sachlich vollkommener zu gestalten sowie insbesondere, um etwaige Passivergebnisse (bspw. aus dem Postdienste des platten Landes) durch Aktivergebnisse an anderen Stellen (bspw. aus dem Postdienst in den Großstädten) auszugleichen.

prinzip, die Geld- und Paketpost unter noch schärferer Betonung der Kostendeckungsforderung und mit Annäherung an das gewerbliche Prinzip zu verwalten seien.[81]) Daß die Wahl des Verwaltungsprinzips nicht absolut, sondern nur relativ entschieden werden könne, eine verschiedene sein könne und müsse nach historischen und örtlichen Verhältnissen, daß Modifikationen und Kombinationen der Prinzipien stattfinden können sowie daß die Verkehrspolitik nicht ausschließlich nach Verkehrs- und sozialpolitischen Gesichtspunkten vorgehen könne, sondern die ökonomischen und finanziellen Interessen des öffentlichen Körpers mit wahrnehmen dürfe und müsse, wird von Wagner ausdrücklich hervorgehoben.[82])

Am Beispiel der deutschen Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung soll nun einmal kurz dargetan werden, wie die vorstehenden theoretischen Forderungen sich in der Praxis tatsächlich darstellen: Nach amtlicher Angabe belief sich das Anlagekapital der Deutschen Reichs-Postverwaltung Ende 1904 auf annähernd 700 Mill. ℳ,[83]) bis Ende 1907 wird es auf mindestens 800 Mill. ℳ gestiegen sein.[84]) Das Betriebskapital beträgt 18 Mill. ℳ.[85]) An Anleihen sind bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs 1907 rund 250 Mill. ℳ aufgenommen worden.[86]) Wenn also der Wagner'schen Forderung (volle Kostendeckung inkl. Verzinsung und Tilgung des Anlage- und Betriebskapitals) Rechnung getragen werden soll, so müßte der Überschuß des Jahres 1907 bei dem mäßigen Zinssatze von 3½ % bei einem zu verzinsenden Kapital von

[81]) Ad. Wagner, a. a. O., S. 41.

[82]) Ad. Wagner, a. a. O., S. 40.

[83]) Postarchiv 1906, S. 373.

[84]) Es kann dies daraus geschlossen werden, daß die Steigerung von 1903 auf 1904 sich allein auf rd. 50 Millionen Mark belaufen hat. Bestand bis zum Jahre 1903 nämlich 652½ Millionen Mark (Postarchiv 1905, S. 175), Ende 1904 dagegen 700 Millionen Mark. Eine amtliche Angabe über die Höhe des Anlagekapitals bis Ende 1907 fehlt; die vorgenommenen Schätzungen gehen bis 900 Millionen Mark herauf.

[85]) Postarchiv 1894, S. 433.

[86]) Statistik der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung 1907, S. 50.

(800 + 18 + 250 Mill. ℳ =) 1068 Mill. ℳ sich auf rund 37,4 Millionen ℳ belaufen haben. Hierzu treten aber noch an Tilgungsbeträgen für die Anleiheschuld von 250 Mill. ℳ bei Annahme einer keineswegs hohen Amortisationsquote von 1 % 2½ Millionen ℳ, so daß der Gesamtüberschuß unter Zugrundelegung des Gebührenprinzips im Sinne Wagners sich auf (37,4 + 2,5 =) rund 40 Mill. ℳ hätte stellen müssen. Tatsächlich erreichte der Überschuß der Reichs-Postverwaltung im Rechnungsjahre 1907 aber nur die Höhe von 37,2 Mill. ℳ (Statistik der Reichs-Postverwaltung 1907, Berlin 1908, S. 50), so daß an der vollen Kostendeckung der Betrag von (40 — 37,2 =) 2,8 Millionen ℳ fehlen würde, oder mit anderen Worten: das aufgewendete Kapital von 1068 Mill. ℳ hat (nach Abschreibung der Tilgungsbeträge für das Anleihekapital) nicht eine als angemessen zu betrachtende Verzinsung von 3½ %, sondern eine etwas geringere Verzinsung erbracht.[87]) Der an der vollen Verzinsung fehlende Betrag von 2,8 Mill. ℳ erhöht sich jedoch noch um 13,7 Mill. ℳ, d. i. der Betrag der von der preußischen Eisenbahnverwaltung unentgeltlich für die Post geleisteten Dienste.[88]) Als Gesamtfehlbetrag wäre somit der Betrag von rund 16½ Mill. ℳ anzusetzen.

Demgegenüber sind der Post in Forderung zu stellen:

a) ihre Mindereinnahmen für die Leistungen aus Anlaß der bestehenden Portofreiheiten und Portoermäßigungen mit . . . . . 23,9 Mill. ℳ

sowie

b) die ihr erwachsenden Kosten für Leistungen im Interesse der Arbeiterversicherung mit 10,9 Mill. ℳ

zusammen: 34,8 Mill. ℳ[89])

[87]) Bemerkt wird, daß Abschreibungen für Verzinsung und Tilgung der in den folgenden Jahren neu aufgenommenen Anleihen nicht mehr stattzufinden brauchen, da Verzinsung usw. von 1908 ab aus den ordentlichen Einnahmen erfolgen (Postarchiv 1908, S. 138; D. V. Z. 1908, S. 575 pp.).

[88]) Nach der für die Post sehr günstig aufgestellten Berechnung von Ullrich a. a. O., S. 67.

[89]) Ullrich a. a. O., S. 59 und 62. Regierungsseitig sind diese Leistungen nur mit 20 Millionen Mark bewertet worden (Postarchiv 1906, S. 373).

Der tatsächliche (d. i. also der über die volle Kostendeckung hinausgehende) Überschuß nach Abschreibung der Kapital- usw. Verzinsung würde sich demnach auf 34,8 — 16,5 Mill. ℳ = 18,3 Millionen ℳ stellen, wobei jedoch ausdrücklich zu bemerken ist, daß die Unterlagen für die Berechnung — soweit sie nicht amtlicher Natur sind — zum Teil als unsicher angesehen werden müssen. Immerhin kann als festgestellt gelten, daß die von Wagner aufgestellte Forderung der mindestens vollen Kostendeckung inkl. Verzinsung usw. in dem angegebenen Umfange durch das Rechnungsergebnis des Jahres 1907 nicht nur ihre Erfüllung findet, sondern noch überschritten wird.[90]) Das endgültige Ergebnis des Rechnungsjahres 1908 (bis 31. März 1909 reichend) läßt einen Überschuß von 16,8 Mill. ℳ hervortreten, zeigt somit etwas günstigere Ziffern.

Ein erheblich ungünstigeres Bild der finanziellen Verhältnisse wird jedoch voraussichtlich das Rechnungsjahr 1909 bieten. Nach den regierungsseitig abgegebenen Erklärungen wird sich der kassenmäßige Überschuß infolge der erheblichen Ausgaben für die Gehaltserhöhung der Beamten und Unterbeamten im Rechnungsjahre 1909 auf nur 6,4 Mill. ℳ stellen.[91]) Nach unserer oben angestellten Berechnung bedeutet dies eine tatsächliche Mindereinnahme von 6,4 — (40 + 13,7) + 34,8 Mill. ℳ = — 12,5 Millionen ℳ.[92]) Volle Kostendeckung wird daher nicht mehr

[90]) Ob es allerdings zulässig ist, die bezeichneten Aufwendungen aus Anlaß der Portofreiheiten und im Interesse der Arbeiterversicherung bei obiger Berechnung ohne weiteres auf die Aktivseite zu übernehmen, kann zweifelhaft sein. Die bezüglichen Ausgaben bz. Mindereinnahmen sind dauernder Natur und beruhen auf gesetzlichen Unterlagen; sie sind mit dem Postbetriebe, wie die Verhältnisse gegenwärtig liegen, unlöslich verbunden und werden fortdauernd unter den Selbstkosten des Betriebs erscheinen. Es dürfte daher praktisch und theoretisch richtiger sein, sie auch dort zu belassen und folgerichtig auch von einer Erhöhung der Selbstkosten anläßlich der Leistungen der preußischen Eisenbahnverwaltung für die Post abzusehen.

[91]) D. V. Z. 1909, S. 392. Ob aber selbst dieser geringe Überschuß erreicht wird, erscheint bei den gewaltigen Ausgaben für die Besoldungsverbesserungen sehr fraglich.

[92]) Der Einfachheit halber sind als Vergütungen für die Leistungen der Eisenbahnverwaltung und als Abschreibungen für Verzinsung und Amorti-

erreicht werden, umsoweniger als auch die Gebühreneinnahme unter der Wirkung der bestehenden Wirtschaftskrise im ersten Teile des Rechnungsjahres eine merkbare Schmälerung erfahren hat;[93]) neuerdings zeigt sich allerdings wieder ein erfreulicher Aufschwung.

Aus den vorstehenden Erörterungen müssen wir folgern, daß es nicht angängig ist, dem Gesichtspunkte der Kostendeckung eine so dominierende Bedeutung in der Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens einzuräumen, wie es Wagner getan hat. Die Selbstkosten sind ein viel zu schwankender Faktor, um eine finanzielle Verwaltungspolitik darauf aufzubauen. Sie ändern sich mit der Tendenz fortschreitender Erhöhung infolge staatlicher Maßnahmen oder wirtschaftlicher Verhältnisse, die mit dem Gebührenwesen an und für sich gar nichts zu tun haben, oft sprungweise (z. B. bei Gehaltserhöhungen, Wirtschaftskrisen und so weiter), während den Gebühren ein Moment der Beharrung oder gar der Ermäßigung, keinesfalls aber — von Ausnahmen abgesehen — ein solches der Erhöhung innewohnt. Es ist möglich, daß eine Erhöhung der absoluten Kosten der Verwaltung durch Verminderung der für den einzelnen Verkehrsakt erwachsenden Teilquote infolge zunehmender Verkehrsfrequenz ausgeglichen wird; es ist aber auch, wie dies z. B. während längerer Zeit bis vor kurzem der Fall war, das Gegenteil möglich, daß nämlich die absoluten Kosten wachsen und der Verkehr zwar nicht absolut, aber relativ abnimmt, d. h. nicht die erwartete Steigerung erfährt. In einem

---

sationen usw. dieselben Beträge wie 1907 in Ansatz gebracht worden. Die inzwischen eingetretenen geringen Verschiebungen kommen nicht wesentlich in Betracht.

[93]) Diesem letzteren Umstande ist im Etatsvoranschlage für das Rechnungsjahr 1909 in der Weise Rechnung getragen, daß die Steigerung der Einnahmen gegen das Vorjahr „mit Rücksicht auf die rückläufige Bewegung in der Einnahmesteigerung" auf einen verhältnismäßig niedrigen Betrag festgesetzt worden ist (D. V. Z. 1908, S. 605). Zu obiger Berechnung ist noch zu bemerken, daß das Etatsergebnis natürlich dann ein ganz anderes werden wird und muß, wenn die Postverwaltung bei denjenigen Ausgaben, auf welche sie eine wesentliche Einwirkung ausüben kann (Bauten, Beförderungsmittel usw.) sich erhebliche Beschränkungen auferlegt. In diesem Falle kann der Minderbetrag nicht nur verschwinden, sondern u. U. sich auch in einen Mehrbetrag umwandeln.

solchen Falle müßte, wenn die Selbstkosten tatsächlich der bestimmende Faktor für die Gebührenbemessung wären, folgerichtig eine Erhöhung der Gebühren vorgenommen werden. Dies geschieht jedoch in der Regel nicht, vielmehr nimmt der Staat, um den Verkehr nicht zu beunruhigen, die erhöhten Kosten zunächst auf sich und sucht auf andere Weise, etwa durch Sparsamkeit in den Verwaltungsausgaben, Reformen im Personalwesen, technische Verbesserungen usw., den Gleichgewichtszustand wieder herzustellen. Die Gebühren werden also nicht nach den Selbstkosten bemessen, eher könnte man noch in einer gewissen paradoxen Weise behaupten, daß die Selbstkosten das Bestreben haben, sich nach den bestehenden Gebühren zu richten.

Daß die Selbstkosten natürlich einen starken Einfluß auf die Festsetzung der Taxen ausüben, soll nicht bestritten werden, und liegt in der Natur der Dinge, da die öffentliche Wirtschaft wie jede andere Unternehmung ein wesentliches Interesse daran hat, die von ihr aufgewendeten Produktionskosten zurückzuerhalten. Daß hierbei die Berücksichtigung des Kostenelements eine verschiedene sein wird, je nach der Gattung der Sendungen (schärferes Hervortreten des gewerblichen Prinzips bei Geld- und Paketsendungen gegenüber dem reinen Gebührenprinzip bei Briefsendungen), ist durch die von Wagner angeführten, historischen, ökonomischen und verkehrstechnischen Gründe bedingt, wie überhaupt die allgemeinen Gesichtspunkte, welche Wagner bei Darlegung seiner 4 möglichen Verwaltungsprinzipien des Verkehrswesens vertritt, als zutreffend anzuerkennen sind. Der Widerspruch richtet sich lediglich gegen die von ihm bei Erörterung der speziell für das Post- und Telegraphenwesen geeigneten Verwaltungspolitik über Gebühr hervorgehobenen Berücksichtigung der Kostendeckungsfrage.

Wenn wir nun unsererseits zur Sache Stellung nehmen, so sei vorausgeschickt, daß nach unserem Dafürhalten die aufzustellenden Grundsätze derart beschaffen sein müssen, daß ihre Anwendung sich nicht allein auf die der näheren Beobachtung zugänglichen Verkehrsanstalten der hervorragenden Kulturstaaten zu beschränken braucht, sondern daß sie gleicherweise

auch für die Verkehrspolitik der weniger vorgeschrittenen Länder Geltung behalten. Wir müssen uns demgemäß mit der Aufstellung der beiden folgenden allgemeinen Grundsätze begnügen:

1. Der Zweck der Postgebühren besteht darin, dem Staate Einkünfte zu verschaffen. Diese sind finanzwissenschaftlich zu den Erwerbseinkünften[94]) des Staates zu rechnen, womit aber keineswegs gesagt sein soll, daß sie notwendigerweise einen Überschuß erbringen müssen.

2. Die Bemessung der Postgebühren und damit das finanzielle Ergebnis sind von mancherlei Umständen abhängig: den Produktionskosten, die ihrerseits mit bedingt werden durch die Bevölkerungsdichtigkeit und die Intensität des Verkehrs, durch die Organisation und soziale Stellung[95]) des Personals, die Güte der technischen Einrichtungen, die geographische Lage, die physischen und sonstigen Besonderheiten des Landes, welche die Kosten des Betriebs sowie die Beschaffenheit und Abnutzung der Betriebsmittel mannigfach beeinflussen; ferner ist die Gebührenbemessung abhängig von der Kultur- und Handelsentwickelung, von den Währungsverhältnissen (vgl. S. 94), von politischen Erwägungen,[96]) von dem unmittelbaren oder mittelbaren Einfluß der internationalen Verkehrsbeziehungen, von sozialpolitischen Rücksichten,[97]) ethischen Gesichts-

[94]) Wir schließen uns in Bezug auf die Terminologie an die Einteilung im Schönbergschen Handbuch, Bd. 3, „Finanzwissenschaft", an.

[95]) Die Erhöhung einer Reihe von Postgebühren in Oesterreich im Jahre 1907 wurde mitbedingt durch die Notwendigkeit, den unteren und mittleren Postbeamten bessere Besoldungsverhältnisse zu beschaffen („Blätter für Post und Telegraphie", Jahrgang II, S. 308).

[96]) Eine Erniedrigung der Zeitungsgebühr in Canada, die im Jahre 1907 eingetreten ist, soll nach den Angaben des Postarchivs „augenscheinlich dazu dienen, den Absatz und damit den Einfluß der in den Vereinigten Staaten von Amerika erscheinenden Zeitungen zu vermindern" (Postarchiv 1908, S. 379); es ist u. a. ferner zu erinnern an die Kolonialpostvereine mit ermäßigten Gebühren usw.

[97]) Vgl. z. B. die ermäßigten Gebühren in Deutschland für Drucksachen der Berufsgenossenschaften oder Versicherungsgesellschaften (Postordnung § 8, veröffentlicht im „Zentralblatt für das Deutsche Reich", Jg. 1900, S. 53 ff.).

punkten,[98]) von den Einkommensverhältnissen der Bevölkerung,[99]) von mancherlei Zufälligkeiten[100]) und nicht zuletzt von dem Finanzbedarf des Staates und der Ausbildung der sonstigen Staatseinkünfte.

Ob diese letzteren Umstände den Produktionskosten gegenüber eine unter-, neben- oder gar übergeordnete Stellung einnehmen, kommt auf die spezielle Lage jedes einzelnen Falles an. Die Erhöhung des Ortsportos im Reichs-Postgebiet ist bspw. seiner Zeit mit der ausgesprochenen Absicht erfolgt, die Einnahmen des Reiches zu erhöhen; die fragliche Maßnahme bildete einen Teil der Finanzreform des Jahres 1906[101]), wie denn überhaupt bei dem schnell zunehmenden Reichsbedarf die Hervorkehrung des fiskalischen Gesichtspunktes an Bedeutung zunehmen muß.[102])

Eine auch nur ganz allgemein gehaltene Regel über das Maß des den verschiedenen Tarifbestimmungsfaktoren zuzubilligenden Anteils läßt sich nicht aufstellen. Der Posttarif jedes Landes ist ein organisches Gebilde, dessen Gefüge durch die Eigentümlichkeiten des Landes selbst, die historische und staatliche Entwicklung und die Notwendigkeit tunlichster Übereinstimmung mit den Posttarifen der übrigen Kulturländer bestimmt wird. Theoretische Lehrsätze haben auf die praktische Gestaltung der Tarife einen nennenswerten Einfluß nicht ausgeübt und man tut leicht den Tatsachen Gewalt an, wenn man sie

[98]) Forderung, die Postlagerbriefe wegen ihres oft den Forderungen der Moral nicht entsprechenden Inhalts mit einer höheren Gebühr zu belegen.

[99]) „Die große Armut der indischen Bevölkerung hat es notwendig gemacht, daß die Briefpost, um überhaupt einem Zwecke zu dienen, sehr billig sein muß". „Deutsche Postzeitung" 1907, S. 1576, Berlin 1907.

[100]) So haben bspw. in Frankreich Rücksichten auf die Valorenversicherungsgesellschaften den verhältnismäßig niedrigen Tarif für Wertsendungen mit veranlaßt. (D. V. Z. 1898, S. 350).

[101]) Postarchiv 1906, S. 369 ff.

[102]) „Der Postetat ist kein isoliertes Ding für sich, er bildet einen Teil des Reichsetats; das Reich ist für einen Teil seiner Ausgaben auf die Einnahmen der Post angewiesen". (Aeußerung des damaligen Unterstaatssekretärs im Reichs-Postamt Sydow in der Reichstagssitzung vom 16. Mai 1906 — Postarchiv 1906, S. 376.)

in die Fächer eines Systems hineinpressen will. Andererseits ist die theoretische Durcharbeitung dieser Frage für den Postverwaltungsbeamten unerläßlich, da er erst hierdurch in die Lage versetzt wird, den gerade im Postgebührenwesen so häufigen Forderungen exzessiver Natur, sei es, daß sie sich in der Richtung nach oben oder unten bewegen, mit der wünschenswerten geistigen Autorität entgegenzutreten.

b) Anwendung auf den internationalen Postverkehr.

Nachdem durch die angestellte Untersuchung eine allgemeine Unterlage und ein genügend weiter Maßstab zur Beurteilung der Gebührenfrage gewonnen worden ist, sollen die aufgestellten beiden Grundsätze nunmehr auf das internationale Gebührenwesen angewendet werden. Wir gelangen dabei zu folgendem Ergebnis:

1. Die Zweckbestimmung bleibt dieselbe. Die im internationalen Postverkehr erhobenen Gebühren dienen ebenso wie die Gebühren des internen Verkehrs dazu, den Staaten, die sie erheben, Einnahmen zu verschaffen. Wir können hier aber noch einen Schritt weiter gehen und den Zweck dahin präzisieren, daß diese Einnahmen ihrer Höhe nach derart beschaffen sein sollen, daß sie — u. U. nach anfänglichen Opfern — die Selbstkosten der Verwaltungen decken und einen gewissen Überschuß erbringen. Hinsichtlich der Briefsendungen ergibt sich diese Absicht aus den Beratungen des Berner Kongresses von 1874,[103]) hinsichtlich der übrigen Sendungen läßt sie sich aus der relativ beträchtlichen Höhe der Tarife ableiten. So sind bspw. für Postanweisungen an Gebühren 25 cts. für je 50 Fr. oder einen Teil von 50 Fr. zu entrichten.[104]) Wenn in Berücksichtigung gezogen wird, daß die Selbstkosten für eine inländische deutsche Postanweisung sich auf 17½ Pf. belaufen (vgl. S. 74), daß sie aber im internationalen Verkehre ganz erheblich geringer sein müssen, weil die zu verrichtenden Leistungen kaum mehr die Hälfte derjenigen im inneren Verkehre umfassen

[103]) Documents du congrès postale de Berne 1874, S. 23.

[104]) P. Anw. Ük. Art 3,1.

(Beförderung bis zur Grenze bz. umgekehrt; es fallen entweder die Manipulationen bei der Annahme oder bei der Auszahlung fort), wenn ferner das schnelle Anwachsen der Gebühren bei höheren Beträgen in Betracht gezogen wird, so darf gefolgert werden, daß — auch nach Abzug des Portoanteils für die zweite beteiligte Verwaltung[105]) — die Selbstkosten durch die aufkommenden Gebühren durchschnittlich ganz wesentlich überschritten werden. Ein ähnlich günstiges Ergebnis tritt auch bei den übrigen Sendungen des postalischen Zahlungsverkehrs zutage.

Das Gesagte gilt aber, wie einschränkend hinzugefügt werden muß, und nach unseren früheren Erörterungen über den Einfluß der besonderen Verhältnisse usw. jedes Landes auf den Posttarif leicht verständlich ist, nur für Länder mit intensiverer Verkehrsentwicklung, in denen die große Zahl der Beförderungsakte den auf die Einheit entfallenden Transportkostensatz herabmindert; für Länder mit extensiverer Postentwicklung trifft es in der angegebenen Allgemeinheit nicht zu. Es läßt sich dies mittelbar aus den auf S. 71 abgedruckten Mitteilungen über die Staaten mit passivem Finanzergebnis entnehmen, sämtlich Länder jüngerer Kultur mit unausgebautem Verkehrsnetze und wenigstens teilweise noch unentwickeltem Postverkehr. Wir finden es auch begreiflich, wenn derartige Länder — u. a. auch mit Rücksicht auf ihre Finanzen, denn der Beitritt zu den besonderen Vereins-Übereinkommen ist eine kostspielige Sache (vgl. S. 50 Anm.) — sich vielfach zunächst auf das Mindestmaß der Beteiligung am Weltpostverein, d. i. den Beitritt zum Hauptvertrage, beschränken und die Unterzeichnung der besonderen Übereinkommen bis auf weiteres hinausschieben oder aber besondere Verträge abgeschlossen haben, welche zwar im allgemeinen den Grundsätzen der Weltpostvereinsverträge angepaßt sind, ihnen aber in bezug auf die Gebührenerhebung gewisse Benefizien zuwenden. Es läßt sich eben gar nicht bezweifeln, daß durch den Anschluß an den Weltpostvertrag die naturgemäße Entwicklung des Gebührenwesens in manchen Ländern plötzlich abgebrochen und auf neue Grundlagen gestellt wird, deren

[105]) P. Anw. Ük. Art. 3,2.

Stützen nicht aus den besonderen Bedürfnissen des Landes herausgewachsen, sondern aus einer fremden Kulturwelt mit ganz anders gearteten und in der Regel fortgeschritteneren wirtschaftlichen Verhältnissen verpflanzt worden sind. Der berechtigte Wunsch, eine derartige Umwälzung zu vermeiden, liefert eine der Erklärungen für den auf S. 10 beklagten Umstand, daß der Kreis der an den besonderen Übereinkommen über den internationalen Zahlungsverkehr teilnehmenden Länder noch ein verhältnismäßig wenig umfangreicher ist.

2. Wenn wir an die Frage nach der Bemessung der Postgebühren im internationalen Postverkehre herantreten, so ist zunächst daran zu erinnern, daß nach unserer früheren Untersuchung über die Preisbestimmungsgründe im Tarifwesen die Gestaltung der Tarife in der Hauptsache nicht durch prinzipielle Erwägungen, sondern durch die Höhe der Produktionskosten sowie durch maßgebende Umstände allgemein lokaler, politischer, verwaltungstechnischer usw. Natur bestimmt wird. Alle diese Umstände kommen für den Weltpostverein, der weder ein Verwaltungsgebiet im eigentlichen Sinne noch eine eigene Kasse besitzt, unmittelbar nicht in Betracht; mittelbar machen sie sich jedoch in sehr lebhafter Weise insofern geltend, als der Weltpostverein nur durch die Gesamtheit bz. gewisse Mehrheiten seiner Mitglieder seine Gebühren festsetzt bz. abändert. Hierbei bietet sich reichlich Gelegenheit, die speziellen Interessen der einzelnen Länder zum Ausdruck zu bringen. In der Tat stellt denn auch die Geschichte des Welt-Posttarifwesens einen fortwährenden Kampf zwischen den einander entgegenstehenden nationalen und internationalen Tendenzen dar. Die Vertragsfestsetzungen über das Tarifwesen sind die Dokumente der einzelnen Friedensschlüsse, in welchen das erreichte Maß des Fortschritts der doch überwiegenden internationalen Idee jeweils seine Registrierung fand. Daß es sich im wesentlichen nur um Fortschritte handeln kann, ist, nachdem die Bahn der Internationalisierung einmal beschritten worden ist, einerseits daraus verständlich, daß auf den Kongressen, die doch zum Zwecke der Verbesserung der Weltpostvereinseinrich-

tungen zusammentreten, die allen Gliedern gemeinsame Idee der Internationalität gegenüber entgegenstehenden Einzelinteressen aus allgemeinen psychologischen Gründen sich in der Regel als die stärkere erweisen wird; andererseits kommt in Betracht, daß die auf den Kongressen vertretenen kleineren Staaten, welche, weil die Konsequenzen für ihr Staatsbudget sich relativ weniger bemerklich machen als bei größeren, gewöhnlich leichter für eine Gebührenermäßigung zu haben sein werden, nach der Verfassung des Vereins dasselbe Gewicht in die Wagschale zu legen haben, wie die größeren Staaten. Hieraus ist ersichtlich, daß schon in der Organisation des Vereins eine Tendenz nach fortschreitender Gebührenermäßigung enthalten ist. Daß diese Tendenz nicht nur theoretischer Natur ist, sondern sich auch in der Praxis wirksam macht, wird durch die schon hervorgehobene Reformsucht der kleineren Staaten (vgl. S. 41), welche das Gebührenwesen mit Vorliebe sich zu ihrem Versuchsfelde aussucht, bestätigt.

c) Die Tarife für den internationalen Zahlungsverkehr.[106])

1. Wertbriefe (Wertbrief-Übereinkommen Art. 5).

Die Gebühr setzt sich zusammen:

a) aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort (das Porto beträgt hiernach 25 cts. für die ersten 20 g und 15 cts. für jede weiteren 20 g oder einem Teil von 20 g); hierzu tritt die feste Einschreibgebühr von höchstens 25 cts.(vgl. W.P.V. Art. 5 und 6);

b) aus einer Versicherungsgebühr, die sich aus soviel mal 5 cts. für je 300 Fr. oder einen Teil von 300 Fr. des angegebenen Werts zusammensetzt, als Verwaltungen an der Landbeförderung

[106]) Es werden hier nur die für den Weltpostverein gültigen Tarife aufgeführt. Die für den außerhalb des Weltpostvereins auf Grund besonderer Verträge sich abwickelnden internationalen Zahlungsverkehr maßgebenden Tarife können wegen ihrer großen Zahl nicht berücksichtigt werden. Sie sind jedoch — wie schon mehrfach bemerkt — mit den Weltpostvereinsfestsetzungen im allgemeinen in Übereinstimmung gebracht worden.

und aus soviel mal 10 cts. für je 300 Fr. als Verwaltungen an der Seebeförderung teilnehmen.

Den am Wertbrief-Übereinkommen teilnehmenden Ländern ist auch gestattet, eine andere als die oben angegebene Versicherungsgebühr zu erheben, sie darf jedoch ¼ vom Hundert des angegebenen Wertbetrags nicht übersteigen.

2. Wertkästchen (Wertbrief-Übereinkommen Art. 5).

Die Gebühr setzt sich zusammen:

a) aus dem Porto von 50 cts. für jedes an der Landbeförderung und von 1 Fr. für jedes an der Seebeförderung teilnehmende Land;

b) aus einer Versicherungsgebühr wie vorstehend unter 1 b angegeben.

3. Postpakete mit Wertangabe (Postpaketvertrag Art. 5).

Die Gebühr setzt sich zusammen:

a) aus dem Porto, das soviel mal 50 cts. beträgt, als Verwaltungen an der Landbeförderung teilnehmen. Hierzu treten g. F. noch die besonderen Vergütungen für etwaige Seebeförderungen (25 cts. bis 2 Fr., je nach der Länge der Beförderungstrecke) und etwaige besondere Zuschläge.

b) aus der Versicherungsgebühr wie vorstehend unter 1 b angegeben.

4. Postanweisungen (Postanweisungs-Übereinkommen Art. 3).

Die Gebühr beläuft sich auf 25 cts. für je 50 Fr. oder einen Teil von 50 Fr.

5. Postaufträge (Postauftrags-Übereinkommen Art. 5, 7 und 8).

Die Gebühr setzt sich zusammen:

a) aus dem Porto für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht;

b) aus einer Einziehungsgebühr von 10 cts. für jedes eingelöste Wertpapier;

c) aus der Postanweisungsgebühr (vgl. unter 4) für die Übersendung des eingezogenen Betrags an den Absender.

Hierzu treten u. U. noch die in dem Einziehungsland fälligen Stempelgebühren.

6. Nachnahmesendungen.

Nachnahmen können entnommen werden auf Einschreibbriefen und Postpaketen sowie auf den vorstehend unter 1 bis 3 angeführten Sendungen.

Die Gebühr setzt sich zusammen:

a) aus dem Porto für die betreffende Sendung ohne Nachnahme (Weltpostvertrag Art. 7 und die entsprechenden Artikel der anderen Abkommen);

b) aus einer Einziehungsgebühr von 10 cts.;

c) aus der gewöhnlichen Postanweisungsgebühr für Übersendung des eingezogenen Betrags an den Absender.

Die Gebühren unter b und c werden bei Postpaketen und Postpaketen mit Wertangabe, die mit Nachnahme belastet sind, nicht erhoben. An ihre Stelle tritt eine Gebühr von 20 cts. für den unteilbaren Satz von je 20 Fr. des Nachnahmebetrags. Die Übermittelung des eingezogenen Betrags erfolgt in diesem Falle kostenfrei (Postpaket-Vertrag Art. 8).

Wenn wir die vorstehend abgedruckten Tarife nach den allen gemeinsamen und daher charakteristischen Eigenschaften untersuchen, so tritt uns als deren hervorstehendste ihre Einheitlichkeit entgegen. Das Porto für die im internationalen Verkehre zulässigen Sendungen wird in allen Ländern nach einheitlichen Grundsätzen erhoben mit der Wirkung, daß die Landesgrenzen auf die Festsetzung der Portotaxen einen Einfluß im allgemeinen nicht mehr ausüben und das gesamte Vereinsgebiet ein einheitliches Postgebiet bildet.

Einheitlichkeit ist hierbei natürlich nicht im absoluten Sinne derart zu verstehen, als ob nun das Porto für alle Sendungen ein und derselben Gattung dasselbe wäre; eine so weitgehende Abstrahierung von allen den einzelnen Sendungen anhaftenden und sie dadurch von einander unterscheidenden speziellen Merkmalen, mögen diese in der Verschiedenheit des Gewichts, des Wertbetrags oder anderer Umstände zum Ausdruck kommen, ist nicht einmal im internen Postwesen irgend eines beliebigen Vereinsstaates, viel weniger natürlich in einem Gebiet von der

ungeheuren Ausdehnung des Weltpostvereins möglich. Unter Einheitlichkeit ist hier vielmehr zu verstehen, daß das Porto überall nach gleichen Grundsätzen erhoben wird, daß insbesondere die Maßeinheit zur Berechnung der Gebühren, die bei den Briefsendungen dem Gewicht (20 g), bei den Wertsendungen außerdem noch dem Wertbetrag (300 Fr.), bei Postanweisungen dem Betrage der Zahlung (50 Fr.) und bei Paketen der Zahl der an der Beförderung beteiligten Länder entnommen wird, in allen Ländern dieselbe ist und daß demnach das Porto für alle Sendungen gleicher Art sich in allen Ländern auf denselben Betrag stellt.

Die Möglichkeit, ein einheitliches Porto für das gesamte Gebiet des Weltpostvereins durchzusetzen, war erst gegeben, nachdem die Transitgebühren soweit herabgesetzt worden waren, daß sie ihren in bezug auf die Ermäßigung der Portosätze prohibitiven Charakter verloren und die Entfernung als integrierender Teil des Portotarifs für die Mehrzahl der Sendungen nicht mehr in Betracht gezogen zu werden brauchte. Dies geschah auf dem grundlegenden Berner Kongreß. Über die Zustände, die noch unmittelbar vorher geherrscht hatten, erhält man ein Bild, wenn man bedenkt, daß bis zum Jahre 1874 noch über 1500 Portosätze für den Verkehr mit dem Auslande bestanden hatten. Da außerdem noch verschiedene Gewichtsprogressionen in Betracht kamen, so war die tatsächliche Zahl der Portosätze auf viele Tausende zu berechnen. Weder die Beamten und noch viel weniger das Publikum vermochte sich in der Unzahl der Tarife schließlich noch zurechtzufinden.[107])

Bei aller Würdigung der erreichten Fortschritte muß jedoch hervorgehoben werden, daß eine absolute Einheitlichkeit auch jetzt noch nicht erreicht ist; es bestehen vielmehr noch folgende wesentliche Abweichungen:

1. Für Sendungen, die auf sehr lange Strecken über See befördert werden müssen und die demgemäß besonders hohe Transitkosten verursachen, sowie für Sendungen, die mit Postverbindungen von Nichtvereinsverwaltungen oder mit außer-

[107]) Angabe Stephans in seiner mehrfach erwähnten Rede vom 4. Februar 1892, Postarchiv 1892, S. 103).

gewöhnlichen Verbindungen[108]) innerhalb des Vereins befördert werden und daher zu besonders hohen Kosten Anlaß geben, können Zuschlagsporto erhoben werden. Die Zuschläge betragen im allgemeinen für Briefe sowie für Pakete je 25 cts.; doch dürfen sie bei Paketen in einer ganzen Anzahl von Ländern bis auf 1 Fr. 25 cts. erhöht werden. Außerdem kann unter gewissen Umständen die sonst einheitliche Wertversicherungsgebühr eine Erhöhung erfahren (vgl. Weltpostvertrag und Paketpost-Vertrag Art. 5 bezw. Schlußprotokoll zum Postpaket-Vertrag). Es verdient hervorgehoben zu werden, daß Deutschland im Gegensatze zu zahlreichen anderen Postverwaltungen von der Befugnis zur Erhebung von Zuschlaggebühren keinen Gebrauch gemacht hat, eine Tatsache, die die so häufig vorgebrachte Behauptung von der angeblichen Fiskalität der deutschen Reichs-Postverwaltung nicht erhärtet. Für den Verkehr nach Deutschland erheben u. a. Zuschlagstaxen eine größere Zahl süd- und mittelamerikanischer Staaten, ferner der Kongostaat und einige britische und dänische Kolonien.

2. Die Höhe des Portos, welches für die Mehrzahl der Briefsendungen des Postzahlungsverkehrs ganz unabhängig von der Entfernung ist, wird bei den Paketsendungen des Postzahlungsverkehrs insofern durch die Entfernung beeinflußt, als hier nicht wie bei Briefsendungen ein Einheitssatz für das gesamte Vereinsgebiet, sondern ein solcher für jedes an der Beförderung beteiligte Land erhoben wird. Der Gesamtbeförderungspreis stellt sich somit als ein Produkt dar, das sich zusammensetzt aus dem stets gleichbleibenden Faktor des Einheitssatzes und dem veränderlichen Faktor, welcher die Zahl der an der Beförderung beteiligten Länder angibt. Hierzu treten u. U. noch die vorerwähnten Zuschlaggebühren. Auf dieselbe Weise wird die Wertversicherungsgebühr berechnet; sie stellt ebenfalls ein variables Element in dem sonst einheitlichen Gebührensystem dar.

In dieser Hinsicht hat der Weltpostkongreß in Rom sogar eine Verschlechterung gegen den früheren Zustand herbei-

[108]) Zu den außergewöhnlichen Verbindungen rechnen die sog. britisch-indische Überlandpost (London—Brindisi—Calcutta) und die Eisenbahnbeförderungsstrecke Colon—Panama (vgl. V. O. z. W. P. V., Art. III).

geführt. Es bestanden nämlich früher, wenn von den besonderen Seeversicherungsgebühren abgesehen wird, nur 2 Sätze für die Erhebung der Versicherungsgebühren. Diese betrugen für je 300 Fr. entweder 10 cts. bei angrenzenden oder durch unmittelbare Schiffsverbindungen verbundenen Ländern oder 25 cts. für je 300 Fr. im Verkehr mit allen übrigen Ländern. Sie sind nunmehr derart normiert, daß sie 5 cts. für jedes an der Beförderung beteiligte Land und für je 300 Fr. ausmachen. An die Stelle der beiden früheren Einheitssätze ist daher eine unbestimmte Zahl verschiedener Sätze getreten. Dem Verfasser liegt es — wie die früheren Ausführungen über das Gebührensystem im allgemeinen dargetan haben dürften — fern, den formalen Gesichtspunkt absoluter Gleichmäßigkeit vor demjenigen der sachlichen Gerechtigkeit in übertriebener Weise in den Vordergrund zu schieben. Es dürften aber doch wesentliche Bedenken dagegen geltend zu machen sein, einen schon erreichten Fortschritt in bezug auf die gleichmäßige Gestaltung des Gebührensystems im Weltpostverein zugunsten einer höheren Gebühreneinnahme wieder aufzugeben. Der Effekt der Änderung kann bei der relativ nicht einmal hohen Zahl der Wertsendungen gar kein bedeutender sein. Es ist auch weniger die erstrebte Erhöhung der Gebühreneinnahme als die Durchbrechung eines der bestimmendsten Prinzipien des Weltpostvereins, welche unseren Widerspruch herausfordert, umsomehr als die Angelegenheit in Verbindung mit der auf S. 68 erwähnten, in Rom beschlossenen Differenzierung der Transitsätze wohl geeignet ist, eine größere Bedeutung für sich in Anspruch zu nehmen, als sie an und für sich besitzen würde.

3. Einheitlichkeit besteht schließlich — und das ist in ökonomischer Hinsicht ein erheblicher Nachteil — in der Normierung der Taxen auch insofern nicht, als die Verschiedenheit der Münzsysteme die Gebührenfestsetzung wesentlich beeinflußt. Art. 10 des Hauptvertrags und Art. 5, 1 des Postpaket-Vertrags überlassen es den Vereinsländern, die nicht den Franken als Münzeinheit haben, die Gebühren in ihrer eigenen Währung auf die Beträge festzusetzen, die den in den Vertragsartikeln in der Frankenwährung bezeichneten Sätzen gleichkommen. Die ent-

sprechenden Gegenwerte sind in den Vollzugsordnungen angegeben. Auffällig erscheint dabei, daß die Gegenwerte in den Vollzugsordnungen zum Hauptvertrag und zum Postpaketvertrag nicht durchgängig übereinstimmen. Während z. B. in letzterem als Gegenwert für 25 cts. bei Dänemark, Schweden und Norwegen 18 Öre angegeben sind, beträgt der entsprechende Gegenwert nach der Vollzugsordnung zum Hauptvertrag 20 Öre. Diese Abweichungen sind darauf zurückzuführen, daß für die dem Hauptvertrage unterliegenden Sendungen eine Abrundung der Bruchteile stattfinden darf (Weltpostvertrag Art. 10), während eine derartige Abrundung im Postpaket-Vertrag nicht vorgesehen ist. Die durch Zulassung der Abrundung herbeigeführten Unterschiede in den Pariwerten sind zum Teil recht erheblich. Beispielsweise werden als Gegenwerte für 25 cts. erhoben in Deutschland 20 Pf., d. i. eine Abrundung nach unten, in den skandinavischen Ländern 20 Öre, d. s. etwa 28 cts., hier findet also eine Abrundung nach oben statt, ebenso wie in Großbritannien, wo als Gegenwert für 25 cts. 2½ d oder etwa 26 cts. zu entrichten sind. Es liegt auf der Hand, daß die Angehörigen derjenigen Länder, welche höhere als die Pariwerte erheben, den Einwohnern der übrigen Länder gegenüber sich im Nachteil befinden, ein Umstand, der sich im Zahlungsverkehr zwar auch hindernd bemerklich macht, seine volle, die Konkurrenzfähigkeit der einzelnen Länder wesentlich beeinflussende Schärfe aber erst im Briefverkehre, in dem ganz andere Massen zu bewältigen sind, in die Erscheinung treten läßt.[109]) Für den Postanweisungs-

[109]) Ein Beispiel möge dies veranschaulichen, u. z. wollen wir zu diesem Behufe den Drucksachenverkehr Deutschlands und Frankreichs ins Auge fassen. Der Gegenwert für 5 cts. (Drucksachentaxe für je 50 g) beträgt in Deutschland nach erfolgter Abrundung 5 Pf. 5 cts. entsprechen aber ihrem wirklichen Werte nach nur 4,05 Pf. Der Franzose bezahlt für die gewöhnliche Drucksache daher fast einen Pfennig weniger als der Deutsche. Während letzterer für 10 M. 10 000 g an Drucksachen ins Ausland befördern lassen kann, berechtigt derselbe Betrag den Franzosen zur Versendung von 12 300 g. Der französische Kaufmann vermag somit seine Kundschaft im Ausland um rund 23% energischer zu bearbeiten als der deutsche. Die Statistik läßt übrigens erkennen, daß diese günstige Lage in Frankreich nicht unberücksichtigt gelassen wird. Während letzteres nämlich in Bezug auf fast alle anderen wichtigeren Versendungsgattungen

verkehr ist die Regelung ebenso wie für den Briefverkehr erfolgt, es darf also eine Abrundung stattfinden; auffallenderweise ist jedoch eine Festsetzung der in den einzelnen Ländern zu erhebenden Gegenwerte in der Vollzugsordnung nicht enthalten. Die hier tatsächlich angesetzten Gegenwerte stimmen auch nicht durchgängig mit den entsprechenden Werten im Brief- und Paketverkehr überein. So beträgt u. a. der Gegenwert für 25 cts. bei Chile im Brief- und Paketverkehr je 15 Centavos, im Postanweisungsverkehr dagegen nur 14 Centavos.

Die Gesamtlage dieser Verhältnisse ist demnach eine recht unübersichtliche. Sie wird noch verwickelter dadurch, daß Änderungen der festgelegten Gegenwerte nicht selten stattfinden. Unter anderem hat der fortschreitende Rückgang des Silberwertes in den letzten Jahrzehnten die Silberwährungsländer zu zahlreichen Portoerhöhungen für die Vereinskorrespondenz veranlaßt, um die Sätze mit den entsprechenden Portobeträgen der auf Gold beruhenden Frankenwährung in Übereinstimmung zu halten. Der für das Jahr 1896/97 veröffentlichte Verwaltungsbericht des General-Postmeisters der Republik Bolivia, welche sich ebenfalls zu obiger Maßregel genötigt sah, begründet die Erhöhung damit, daß der Preis des Silbers seit 1885 derart gesunken sei, daß der peso boliviano, der damals dem Wert von 5 Fr. entsprach, bis zum Berichtsjahr auf 2 Fr. 24 cts. gesunken war. „Dieser Preissturz hatte zur Folge, daß bei der Forterhebung der im Jahre 1885 festgestellten Vereinsportosätze in bolivianischer Währung die Republik Bolivia ein schlechtes Geschäft machte. Sie mußte die aus ihrem Verhältnis als Mitglied des Weltpostvereins herrührenden Lasten (Vergütung an fremde Postverwaltungen für Land- und Seetransitgebühren, Beitrag zu den Unterhaltungskosten des Internationalen Bureaus des Weltpostvereins usw.) in Franken bezahlen, während sie die Portobeträge für die internationale Korrespondenz in ihrer heimischen Münzwährung nach Sätzen erhob, welche dem Werte in der

---

ganz wesentlich, zum Teil bis zur Hälfte und mehr hinter Deutschland zurücksteht, übersteigt die Zahl der in Frankreich nach Deutschland abgesandten Drucksachen die entsprechende Zahl im Jahre 1905 um fast $8^1/_2$ Millionen Stück (Weltpostvereinstatistik für 1905).

Frankenwährung nicht mehr entsprachen."[110]) Ungünstige Folgen ähnlicher Art hatten sich auch in den übrigen Silberwährungsländern ergeben.

4. Hatten die bisher erörterten Umstände durchweg eine verkehrserschwerende Tendenz, so gilt von der noch zu erwähnenden letzten Abweichung das Gegenteil. Sie knüpft an die auf Seite 56 erwähnte Bildung konzentrischer, durch gemeinsame Wirtschaftsinteressen verbundener engerer Vereinigungen innerhalb des mit dem ganzen Erdradius gezogenen großen Kreises des Weltpostvereins an. Fast alle diese Abkommen sind im wesentlichen „zur Herabsetzung der Gebühren" geschlossen (Weltpostvertrag Art. 21). Ihre Bedeutung im Hinblick auf die Verbilligung des Postverkehrs ist ohne weiteres einleuchtend, wenn erwähnt wird, daß die deutsche Postverwaltung u. a. derartige Abkommen abgeschlossen hat mit Österreich-Ungarn, Luxemburg, der Schweiz, Belgien, Dänemark, den Niederlanden, den Vereinigten Staaten von Amerika usw., durch welche sämtlich eine mehr oder weniger erhebliche Taxermäßigung zustande gekommen ist.

Wenn wir den Inhalt der vorstehenden Darlegungen über das Einheitsporto kurz zusammenfassen und durch Hinzufügung der damit in Zusammenhang stehenden wichtigeren sonstigen Fragen des Gebührenwesens ergänzen, so ergibt sich folgendes Resultat: Für Briefsendungen ist die Einheitlichkeit im großen und ganzen erreicht; wo sie nicht besteht, beruht dies teils auf nicht vermeidbaren Umständen postalischer oder allgemein volkswirtschaftlicher Natur, teils auf beabsichtigten Festsetzungen der beteiligten Staaten zum Zwecke der Herbeiführung günstigerer Versendungsbedingungen. Bei Paketen konnte die vollständige Einheitlichkeit im Tarifwesen noch nicht durchgesetzt werden; es besteht hier vielmehr eine Art einheitlichen Zonentarifs,[111]) in welchem jedes Land für jedes andere, das mit ihm in Verkehr tritt,

[110]) U. P. 1899, S. 10.

[111]) Zutreffender kann der Tarif vielleicht noch als unbestimmter Differentialtarif bezeichnet werden, da die Beförderungsstrecken in den einzelnen Transitländern bei gleichen Gebührensätzen eine sehr verschiedene Länge haben.

eine besondere, eine Taxeinheit für sich beanspruchende Zone darstellt. Die die Einheitlichkeit beeinträchtigenden Umstände machen sich bei Paketen eben noch mehr bemerklich als bei Briefen. Der Wertversicherungstarif ist nach den Grundsätzen des Pakettarifs aufgebaut. Nachnahme- und Postauftragsgebühr sind durchweg einheitlich geregelt.

Als Taxmaßstäbe gelten Gewicht und Wert- bezw. Geldbetrag nach Maßgabe der in den vorstehend abgedruckten Tarifen näher dargelegten Grundsätze. Die Gebühren müssen im eigentlichen Vereinsverkehr grundsätzlich vom Absender im voraus entrichtet werden; wo dies in vereinzelten Ausnahmefällen nicht stattzufinden braucht, werden besondere Zuschläge erhoben. Die Auferlegung von Nebengebühren außer den in den Verträgen angegebenen ist weder im Ursprungs-, noch im Bestimmungslande zulässig. Diese Anordnung ist von besonderem Werte deshalb, weil sie eine differenzierte Behandlung der Sendungen in den einzelnen Vertragsländern ausschließt und damit eine wirtschaftliche Benachteiligung der Korrespondenten in einem Lande gegenüber denjenigen eines anderen unmöglich macht. Auch die Heranziehung der Auslandspost zu Besteuerungszwecken, wie dies bezüglich der Inlandssendungen geschehen kann und oft genug erfolgte,[112]) ist nach Vorstehendem nicht zulässig.

Das Moment wirtschaftlicher Gleichstellung der einzelnen Vertragsstaaten findet in der Ordnung des Gebührenwesens im weiteren dadurch Unterstützung, daß Gebührenfreiheiten auf das geringste Maß beschränkt sind und — abgesehen von den schon erwähnten Sendungen der Kriegsgefangenen, vgl. S. 20 — im allgemeinen nur der postdienstliche Schriftwechsel und die aus postdienstlichem Anlaß erwachsenden Zahlungen, soweit sie durch

[112]) Beispielsweise erfolgte eine derartige Besteuerung durch Erhöhung der Taxen in Frankreich nach den Kriegsjahren 1870/71 (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. Art. „Post", S. 142); eine ähnliche Kriegstaxe wurde in den siebziger Jahren in Spanien erhoben (U. P. 1878, S. 13); auch in den Ver. Staaten von Amerika wurde 1898 aus Anlaß des Krieges mit Spanien eine Kriegsportosteuer eingeführt (jede Postanweisung wurde mit einer Kriegssteuertaxe von 2 Cents belastet, Sieblist a. a. O., S. 303).

Postanweisungen oder mittels Wertbriefen beglichen werden, portofrei befördert werden.[113]) Eine Bevorzugung irgendwelcher privater Kreise ist also ausgeschlossen. Klagen, wie sie bspw. in Deutschland aus Anlaß der den Hofverwaltungen der regierenden Fürsten für den inneren deutschen und in gewissem Umfange auch für den deutsch-österreichischen Verkehr zustehenden Portofreiheiten alljährlich bei Gelegenheit der Reichstagsverhandlungen hervorzutreten pflegen, sind demnach im internationalen Verkehre nicht zu befürchten.

Im einzelnen wie im allgemeinen sehen wir somit auch im Gebührenwesen die den gesamten Weltpostvereinsdienst charakterisierende Tendenz nach Vereinheitlichung in bestimmender Weise zum Ausdruck kommen. In wirtschaftlicher Hinsicht ist hiermit der hoch zu bewertende Fortschritt verbunden, daß in bezug auf die postalischen Kosten alle Nationen auf gleichem Fuße verkehren. Infolge des Umstandes, daß ein Spielraum in der Gebührenbemessung nicht gegeben ist, können die Bedingungen der Konkurrenz wenigstens in bezug auf die postalischen Transportkosten nicht ungleich gestellt werden. Damit ist, da hohe Portokosten in ihrer Wirkung einem gelinden Schutzzoll gleichkommen würden, den Regierungen der Vertragsstaaten ein immerhin mögliches Mittel zur Ausübung einer protektionistischen Wirtschaftspolitik entzogen. Dies gilt wie für den gesamten Postverkehr so natürlich auch für den postalischen Zahlungsverkehr. Denn die Portokosten für die Geldzahlungen stellen in ihrer großen Mehrheit einen, wenn auch meist nur geringen Teil der Produktionskosten dar, woran der Umstand, daß in der Regel eine Abwälzung auf den Konsumenten stattfinden kann, nichts ändert. Daß die Regierungen der einzelnen an den Verträgen beteiligten Länder sich ihrer Selbständigkeit in bezug auf die Festsetzung der Taxen innerhalb des durch die Verträge gegebenen Rahmens entäußert haben, ist vom Gesichtspunkte des Verkehrs zweifellos als eine erfreuliche Erscheinung zu bezeichnen. Ob dieser Fortschritt allerdings ein so erheblicher ist, daß die damit verbundenen Nachteile, die außer der schon erwähnten, leicht eintretenden Minderung des finanziellen

[113]) Vgl. W. P. V. Art. 11; Wbf. Ük. Art. 6; P. Anw. Ük. Art. 3.

Ertrags (S. 85) in der Hergabe eines wesentlichen Instruments autonomer Zollpolitik bestehen, nicht in Betracht kommen, soll hier nicht untersucht werden.

Kapitel 6.

Das Abrechnungswesen.

Das Abrechnungswesen im Weltpostverein[114]) erstreckt sich, soweit der Zahlungs- und Wertversendungsverkehr in Betracht kommen, auf die Abrechnungen über

a) die Transitvergütungen,
b) die erhobenen Gebühren und
c) die im Postanweisungsverkehre geleisteten Zahlungen.

a) Die Abrechnung über die Transitvergütungen.

Wann und in welchem Umfange im Weltpostvereinsverkehr Transitvergütungen zur Erhebung kommen, haben wir auf S. 65 ff. näher dargelegt. Die dort enthaltenen Ausführungen beziehen sich im allgemeinen lediglich auf die Briefsendungen des Zahlungsverkehrs. Über die bei den Paketsendungen des Zahlungsverkehrs vorgesehenen Transitvergütungen wird nachstehend auf S. 106 näher eingegangen werden. Die Abrechnung über diese Vergütungen erfolgt, soweit es sich um Briefsendungen handelt, jährlich; bei Paketsendungen im allgemeinen vierteljährlich. Über das nähere Verfahren, das in der Vollzugsordnung zum Weltpostvertrage Art. XXXVI und in der Vollzugsordnung zum Paketpostvertrage Art. XVIII beschrieben ist, werden wir bei Besprechung des Zentral-Abrechnungsverfahrens noch weitere Mitteilungen bringen.

b) Die Gebührenabrechnung.

Durch jede im internationalen Postverkehre vorkommende Beförderungsleistung werden zum mindesten die postalischen Ein-

[114]) Über die aus Anlaß des postalischen Zahlungs- und Wertversendungsverkehrs außerhalb des Weltpostvereins stattfindenden Abrechnungen ist Grundsätzliches nicht zu sagen. Die Regelung erfolgt nach den in den betreffenden Verträgen getroffenen Vereinbarungen und ist von Fall zu Fall eine andere.

richtungen zweier Verwaltungen in Anspruch genommen: der Absendungs- und der Bestimmungsverwaltung. In vielen Fällen, u. z. stets dann, wenn es sich nicht um den Verkehr aneinander grenzender Länder handelt, sind an einer Verkehrsleistung aber mehr als zwei Verwaltungen beteiligt, nämlich neben der Absendungs- und Bestimmungsverwaltung die zwischen diesen beiden liegenden Transitverwaltungen (vgl. S. 62). Die logische Folge dieser Sachlage ist die, daß sowohl die Aufgabe-, als auch die Bestimmungsverwaltung sowie endlich auch die etwaigen Transitverwaltungen einen Teilanspruch auf das zur Erhebung gekommene Porto haben. Die Ansprüche der Transitverwaltungen werden, wie im Kapitel 4 unter b und vorstehend unter a dargelegt worden ist, besonders befriedigt und scheiden hier aus. Als Gegenstand der Abrechnung verbleiben somit lediglich die Ansprüche der Aufgabe- und der Bestimmungsverwaltung über die in ihrem gegenseitigen Verkehre vereinnahmten Portobeträge.

Von einer Abrechnung über diese Beträge könnte allgemein abgesehen werden, wenn jede Verwaltung für jede andere im Postbeförderungs- usw. Dienste dieselben Leistungen verrichten würde, wenn also denjenigen Sendungen, für welche die Verwaltung A im Verkehr mit der Verwaltung B das Porto erhebt, eine gleiche oder annähernd gleich große Zahl entsprechender Sendungen für A bei der Verwaltung B gegenüberstände usw. In diesem Falle würden nämlich die gegenseitigen tatsächlichen Leistungen beider Verwaltungen die gleichen und demgemäß auch die aus der Abrechnung sich ergebenden Summen gleich hohe sein. Was A zu fordern hätte, müßte B zahlen und umgekehrt; das Ergebnis der Abrechnung wäre auf beiden Seiten = 0.

Zur Vereinfachung des Abrechnungswesens hat man nun angenommen, daß ein Verhältnis, wie es eben schematisch gekennzeichnet wurde, im Weltpostvereinsverkehr bezüglich der Mehrzahl aller Sendungen, nämlich der Briefsendungen, tatsächlich bestehe. Die Folge dieser Annahme war, daß von einer Abrechnung über die für diese Sendungen erhobenen Portobeträge im Vereinsverkehr abgesehen und der Grundsatz proklamiert wurde: Jede Verwaltung behält unverkürzt die Ge-

bühren, die sie erhebt. Hinsichtlich des Zahlungsverkehrs findet dieser Grundsatz Anwendung auf Wertbriefe, Nachnahmebriefe und Postaufträge, soweit die eigentlichen Beförderungsgebühren in Betracht kommen, sowie auf die bei Einlösung von Nachnahmebriefsendungen und Postaufträgen fälligen Einziehungsgebühren (Weltpostvertrag Art. 12, Wertbrief-Übereinkommen Art. 5). Dagegen findet eine Teilung sowohl der Gebühren für Postanweisungen (auch der aus Anlaß des Nachnahme- und Postauftragsverkehrs ausgetauschten) als auch des Portos bei Wert- und Nachnahmepaketen sowie bei Wertkästchen, der bei Paketsendungen zu entrichtenden besonderen Nachnahmegebühr und der Wertversicherungsgebühren bei Briefen mit Wertangabe nach Maßgabe der weiter unten angegebenen Bestimmungen statt (Postanweisungs-Übereinkommen Art. 3; Wertbrief-Übereinkommen Art. 4; Postpaket-Vertrag Art. 5 und 8).

Daß die den Beratungen des Berner Postvertrags zugrundegelegte Annahme der ungefähren Gleichheit der gegenseitig ausgetauschten Briefmengen damals in der Lage der tatsächlichen Verhältnisse ihre Begründung fand, muß daraus gefolgert werden, daß den Kongreßteilnehmern bei Eröffnung des Kongresses Statistiken vorgelegt wurden, welche die Portoanteile jeder Verwaltung bei Beibehaltung der damals bestehenden Vertragsfestsetzungen mit ihren umständlichen Abrechnungsverfahren und bei Einführung des für den Weltpostverein geplanten Prinzips (Wegfall der Portoteilung) erkennen ließen.[115]) Wenn das Ergebnis dieser Zusammenstellungen erheblich gegen die geplante weitgehende Vereinfachung des Abrechnungswesens gesprochen haben würde, so wäre diese zweifellos nicht zustande gekommen, ebenso wie die damals vorgeschlagene Beseitigung der Transitgebühren, zu deren Begründung dem Kongresse gleichfalls zahlenmäßige Zusammenstellungen vorgelegt worden waren, nicht erreicht werden konnte.

Da auf dem grundlegenden Kongresse außer den Vereinigten Staaten von Amerika und Ägypten ausschließlich europäische Staaten vertreten waren,[116]) ist es auch begreiflich, daß erheb-

[115]) Dr. H. Weithase a. a. O., S. 41.

[116]) Dr. ders. a. a. O., S. 40.

liche Abweichungen in den Mengen der gegenseitig ausgetauschten Korrespondenzen nicht hervortraten, weil einerseits die Portosätze damals noch verhältnismäßig hoch waren und demgemäß im allgemeinen erwartet werden konnte, daß auf jeden Brief aus dem einen Lande eine Antwort aus dem anderen erfolgte und jedenfalls eine Überflutung mit Reklameschriften usw. seitens der Industrieländer nicht annähernd in dem jetzigen Umfange stattfand; andererseits ist zu berücksichtigen, daß, von England abgesehen, die Unterschiede in der industriellen Entwickelung der einzelnen Länder zu Anfang der 70er Jahre bei weitem noch nicht so erheblich waren wie gegenwärtig und demgemäß auch die Unterschiede in der Intensität des Postverkehrs nicht so hervortreten konnten wie heute. So hat sich denn auf Grund der damaligen Verkehrslage die Überzeugung herausgebildet, daß in bezug auf die Besorgung des Briefverkehrs die Leistungen der im Verkehr stehenden Länder für einander sich gegenseitig ausgleichen. Diese als „allgemein anerkannter Erfahrungssatz" bezeichnete Anschauung beherrscht mit einer fast axiomatischen Unbedingtheit sowohl die Fach- als auch die allgemein wissenschaftliche Literatur.[117]) Und dennoch ist sie — wie ein Blick in die Weltpostvereinsstatistik erkennen läßt — wenigstens in der Gegenwart falsch. Dies gilt sowohl hinsichtlich der gewöhnlichen Briefsendungen ganz allgemein wie auch hinsichtlich der im Zahlungsverkehr als Briefsendungen anzusehenden Wertbriefe, Postnachnahmen und Postaufträge; ebenso gilt es für den Gesamtauslandsverkehr der einzelnen Länder, wie auch für die speziellen Leistungen der Länder untereinander. Einige aus der Weltpostvereinsstatistik des Jahres 1905 beliebig herausgegriffene Ziffern werden dies erkennen lassen. Es betrug der gesamte Auslandsverkehr in der Richtung von und nach dem Auslande (letzteres in Klammern) für folgende Sendungen

---

[117]) Vgl. bspw. E. Sax a. a. O., S. 304.

[116]) Weithase a. a. O., S. 40.

[117]) Vgl. bspw. E. Sax a. a. O., S. 304.

(In 1000 Stück)

in	gew. Briefsend.		Wertbr.		Postnachn.		Postauftr.	
Deutschland	278 140	(293 397)	493	(669)	263	(588)	82	(169)
d. Ver. Staaten	185 616	(250 047)	—	(—)	—	—	—	—
Argentinien	27 233	(9 918)	20	(18)	—	—	—	—
Bulgarien	6 315	(2 978)	3	(2)	—	—	—	—
Frankreich	131 702	(188 790)	292	(383)	48	—	72	(66)
Mexiko	37 190	(12 751)	—	(—)	—	—	—	—
Rußland	66 937	(52 612)	307	(366)	—	—	—	—

In demselben Jahre sandte Deutschland nach und erhielt (letzteres in Klammern) von

(in 1000 Stück)

	gew. Briefs.		Wertbr.		Postnachn.		Postauftr.	
Österreich	83 643	(118 327)	193	(195)	—	—	—	—
Belgien	11 607	(14 308)	19,7	(14,7)	11,6	(3,5)	11,1	(4,6)
Bulgarien	948	(307)	0,8	(0,1)	—	—	—	—
Frankreich	23 795	(31 752)	37,6	(53,4)	20,3	—	10,7	(16,3)
Italien	8 737	(5 670)	41,6	(20,5)	—	—	4,9	(3,9)
Japan	543	(293)	0,02	(0,003)	0,2	(0,04)	—	—
Algerien	343	(390)	0,2	(0,3)	—	—	—	—
Schweiz	23 816	(23 443)	44,3	(32,2)	235,6	(89,1)	26,1	(5,4)

Von einer Reziprozität des gegenseitigen Verkehrs, die auch E. Sax annimmt,[118]) kann nach der vorstehenden Zusammenstellung nicht die Rede sein; die Abweichungen sind vielmehr überaus erheblich. Ihre Ursache ist, wie leicht erkennbar und sogar aus den wenigen Ziffern der Zusammenstellung abgelesen werden kann, eine rein ökonomische und durch die Stellung der betreffenden Länder innerhalb der Weltwirtschaft bedingt.

Die tatsächliche Lage dürfte, soweit der reine Briefverkehr in Betracht kommt, im allgemeinen sich durch folgenden Satz andeuten lassen: Wenn ein Land mit einem anderen in Postverkehr tritt, so richtet sich die Stärke des gegenseitigen Verkehrs neben anderen weniger wichtigen Faktoren in erster Linie nach dem Stande der wirtschaftlichen Entwicklung in beiden Ländern, u. z. wird das weiter fortgeschrittene Land mehr Sen-

[118]) E. Sax a. a. O., S. 304.

dungen an das andere übermitteln als umgekehrt.[119]) Auf den brieflich vermittelten Zahlungsverkehr (Wertbriefe usw.) findet diese Regel keine Anwendung, da letzterer durch eine Reihe besonderer, zum Teil sehr verwickelter Umstände, die in letzter Linie in dem Stande der Zahlungsbilanz ihre Erklärung finden, beeinflußt wird.

Ist nun aber der sog. Erfahrungssatz von der gegenseitigen Gleichheit der Leistungen nicht zutreffend, so verliert auch das gegenwärtige Verfahren einer Nichtteilung der Gebühren im Briefverkehr, welches sich auf eben jene angebliche Erfahrung stützt, seine durch die Verkehrslage selbst bedingte Begründung. Daß deshalb das Verfahren nunmehr zu verwerfen und eine Einzelabrechnung wieder einzuführen sei, ist aus obiger Feststellung allerdings nicht zu entnehmen. Es ist dies eine besondere, hier nicht zu untersuchende Frage, deren Beantwortung u. a. davon abhängt, ob die nicht wünschenswerten finanziellen Verschiebungen, welche das heutige Verfahren mit der Tendenz zur Begünstigung der schon an und für sich Starken im Gefolge hat, so erheblich sind, daß die unzweifelhaften Vorzüge des Verfahrens (Wegfall jeder Abrechnung) dagegen zurücktreten. Die vorstehende Untersuchung hat vor allem den Zweck gehabt, an einem prägnanten Beispiele den Nachweis zu führen, daß sog. wirtschaftliche Gesetze usw., soweit sie — jenseits des Bereichs rationalen Erkennens — lediglich aus der Beobachtung von Erfahrungstatsachen gewonnen worden sind, zeitlich und örtlich bedingt und jedenfalls einer periodischen Überprüfung dringend bedürftig sind.

An und für sich wäre es gerechtfertigt, den bei den Briefsendungen geltenden Grundsatz des Absehens von einer Abrechnung auch auf die übrigen Sendungen des postalischen Zahlungsverkehrs in Anwendung zu bringen, da, wenn schon einmal von der Forderung der Gleichheit des Verkehrsumfangs als Vor-

[119]) Dieser Satz erleidet jedoch mannigfache Ausnahmen, die in besonderen Verhältnissen (wie in starkem Fremdenverkehr — Schweiz — hoher kultureller Entwickelung — Frankreich — usw.) ihre Begründung finden. Allgemeingültiges über das gegenseitige Verhältnis des Postverkehrs in den einzelnen Ländern läßt sich nicht anführen.

aussetzung des vereinfachten Verfahrens abgesehen wird, ein innerer Grund, dem im Vergleich zu der gewaltigen Ausdehnung des Briefverkehrs immerhin bescheidenen Zweige des sich nicht in Briefform bewegenden Zahlungsverkehrs die geschilderten Vorteile vorzuenthalten, nicht aufgeführt werden kann. Weshalb man für die hier in Betracht kommenden Gebühren (Postanweisungsgebühren, Porto für Wertpakete und Wertkästchen, Versicherungsgebühren usw.) die für den Hauptvertrag getroffene einfache Regelung, wonach unter Gewährung entsprechender Transitvergütungen an etwaige Zwischenverwaltungen jedes Land diejenigen Gebühren behält, die es erhebt, überhaupt nicht einmal in Erwägung gezogen hat, konnte nicht festgestellt werden. Die Erklärung dürfte darin zu finden sein, daß einerseits diese Gebühren im allgemeinen höher sind und Ungleichheiten im Verkehrsumfange daher absolut schwerer ins Gewicht fallen, und andererseits die Aufwendungen eines Landes für das andere bei einem erheblich höheren Zugang als Abgang von Sendungen u. U. (z. B. bei Paketen durch Einstellung besonderer Beförderungsmittel) doch wesentlich beträchtlicher sein können, als dies bei reinen Briefsendungen der Fall zu sein pflegt, zu deren Fortschaffung die regelmäßigen Beförderungsmittel auch bei merklicher Steigerung der Menge in der Regel ausreichen. Die tatsächliche Lage ist jedenfalls die, daß über die vorstehend bezeichneten Gebühren genau abgerechnet wird, wobei nach zwei verschiedenen Prinzipien verfahren wird:

1. Es findet eine halbscheidliche Teilung der Gebühren zwischen Aufgabe- und Bestimmungsland statt;

2. die bei der Auflieferung erhobenen Gebühren werden zwischen dem Aufgabe-, dem Bestimmungslande und etwaigen Transitländern nach feststehenden Sätzen geteilt.

Die erstere Art der Abrechnung (Teilung der Gebühren zwischen Aufgabe- und Bestimmungsland unter Ausschluß der etwaigen Zwischenländer) findet auf die Postanweisungsgebühren (auch diejenigen aus dem Nachnahme- und Postauftragsverkehr) sowie auf die besondere Nachnahmegebühr für Postpakete Anwendung. Da die Postanweisungen, wie wir früher erörtert haben (vgl. S. 67), von Land- und Seetransitkosten befreit sind,

fließt den Zwischenverwaltungen aus der Beförderung dieser Art von Sendungen, die als „postdienstliche Papiere" angesehen werden, eine Vergütung überhaupt nicht zu.

Es ist übrigens darauf hinzuweisen, daß nicht eine genaue halbscheidliche Teilung der Postanweisungsgebühren stattfindet. Im Interesse der Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens ist man vielmehr übereingekommen, die Teilung der Gebühren nicht mehr — wie dies früher geschah — bei jeder einzelnen Postanweisung vorzunehmen, sondern in der Weise vorzugehen, daß die Aufgabeverwaltung der Bestimmungsverwaltung ¼ % des Gesamtbetrags der ausgezahlten Postanweisungen vergütet. Da nun die von der Aufgabeverwaltung erhobene Gebühr 25 cts. für je 50 Fr., d. i. also ½ % des Betrages, ausmacht, diese Gebühr aber auch bei Beträgen erhoben wird, welche die Taxierungsstufen von 50 Fr. nicht erreichen, während das Bestimmungsland immer nur eine Gebührenvergütung von ¼ % des Gesamtbetrags aller aufgelieferten Postanweisungen erhält, so wird auf das Aufgabeland stets ein größerer Gebührenanteil als auf das Bestimmungsland entfallen. Wenn bspw. 5 Postanweisungen zu je 10 Fr. in Deutschland für Frankreich aufgeliefert werden, so erhält die Aufgabeverwaltung nach den für die deutsche Reichs-Postverwaltung festgestellten Gebührensätzen hierfür an Gebühren 5 × 20 Pf. = 1 ℳ, während sie an die französische Verwaltung nur 12½ cts. zu vergüten hat. Im allgemeinen gleichen sich diese Unterschiede gegenseitig aus; ins Gewicht fallen sie nur dann, wenn entweder der Gesamtverkehr einer Verwaltung bezüglich der Zahl der abgesandten Postanweisungen erheblich größer ist als der Gesamteingang, oder wenn ein Land an ein anderes aus irgend einem Anlasse zahlreiche Postanweisungen über kleinere Beträge übermittelt, ohne daß das Empfangsland diese Sendungen entsprechend erwidert.[120])

Die Abrechnungen über die im Postanweisungsverkehr erhobenen Gebühren sowie über die besonderen Nachnahme-

[120]) Dieser Fall liegt bspw. bei den Postanweisungen der Saisonarbeiter aus Italien, Rußland usw. vor, welche ihre Ersparnisse vielfach nach jeder Lohnzahlung an ihre Angehörigen in der Heimat übersenden.

gebühren für Postpakete finden monatlich statt (Vollzugsordnung zum Postanweisungs-Übereinkommen Art. XII und zum Postpaket-Vertrag Art. XIX).

Die zweite Abrechnungsart (Verteilung der im Aufgabeland erhobenen Gebühren auf sämtliche bei der Beförderung beteiligten Verwaltungen) erstreckt sich auf das Porto für Wert- und Nachnahmepakete und für Wertkästchen sowie auf die bei allen Wertsendungen zur Erhebung kommenden Versicherungsgebühren.

Bei Angabe der Portosätze für die Paketsendungen des Zahlungsverkehrs (S. 88/89) ist erwähnt worden, daß — abgesehen von den besonderen Sätzen für die Seebeförderungen — bei Auflieferung jeder Paketsendung eine Gebühr berechnet wird, die sich aus soviel mal 50 cts. zusammensetzt, als Verwaltungen an der Beförderung beteiligt sind. Es werden hier also die Transitvergütungen für jede einzelne Sendung besonders erhoben; die Gebührenteilung wird alsdann so vorgenommen, daß Aufgabe- und Bestimmungsverwaltung und jede einzelne transitleistende Verwaltung gleiche Gebührenanteile erhalten.

Beim Briefverkehr ist nicht nur das Prinzip der Ermittelung der Transitvergütungen ein gänzlich anderes (vgl. S. 69), es bestehen auch wesentliche Unterschiede in der Höhe der von den eigentlichen Gebühren ganz unabhängigen, den Zwischenverwaltungen zustehenden Transitvergütungen und der Höhe der Gebühren, welche je nach der Erhebung im Aufgabe- oder Bestimmungsland der Aufgabe- oder Bestimmungsverwaltung zufallen. Wie schon auf Seite 67 erörtert worden ist, sind die Brief-Transitvergütungen, soweit der bloße Landtransit in Betracht kommt, sehr gering, während beim Paketverkehre die Transitländer dieselbe Vergütung erhalten wie das Aufgabe- und Bestimmungsland. Dieser Umstand findet seine Erklärung hauptsächlich darin, daß bei einem extensiv ausgebildeten Verkehr — und um einen solchen handelt es sich bei dem internationalen Postpaketverkehr im allgemeinen noch überall — die Länge der Beförderungsstrecke auf die Tarifbildung sehr wesentlich ein-

wirkt, während dieses Moment in dem Maße als die Ausbildung eines Massenverkehrs stattfindet, immer mehr zurücktritt.[121])

Nach dem gleichen Grundsatze wie das Porto wird auch die Versicherungsgebühr bei Wertsendungen erhoben und an die einzelnen bei der Beförderung beteiligten Länder verteilt. Diese Gebühr hat jedoch, soweit die Zwischenverwaltungen in Betracht kommen, nicht den Charakter einer Transitvergütung, sondern stellt die Entschädigung für die Übernahme der Verantwortlichkeit dar, welche die Verwaltungen für deklarierte Sendungen während der Beförderung in ihrem Bereiche übernehmen.[122])

Zur Ermittelung der im Verkehr mit jedem Lande zu fordernden bezw. zu vergütenden Gebührenanteile dienen die postalischen Dienstpapiere (Karten), mittels deren die Sendungen von Verwaltung zu Verwaltung überwiesen werden. In diesen Karten werden die Gebührenanteile für jede einzelne Sendung von den Grenz-Postanstalten verzeichnet. Für jeden Monat werden die Einzelbeträge alsdann von jeder in Betracht kommenden Grenz-Postanstalt zusammengestellt, die Zusammenstellungen werden, nachdem sie gegenseitig geprüft und anerkannt sind, zu Rechnungen vereinigt und lassen Schuld bezw. Forderung der betreffenden Verwaltung jeder anderen gegenüber, mit der sie in Verkehr steht, erkennen. Der Ausgleich der Rechnungen erfolgt entweder von Verwaltung zu Verwaltung unmittelbar in der hierfür vorgesehenen Weise oder unter Benutzung des im folgenden Kapitel zu besprechenden Zentral-Abrechnungsverfahrens.[123])

---

[121]) E. Sax a. a. O., S. 266 ff. und in Schönbergs Handbuch der Politischen Ökonomie, 4. Aufl., I. Bd., S. 634.

[122]) Die mehrfach auf den Postkongressen gemachten Vorschläge, auch auf die Versicherungsgebühren den Grundsatz des Selbstzuges des Portos anzuwenden, sind abgelehnt worden, weil — wenn auch die Zahl der zwischen 2 Ländern ausgetauschten Wertsendungen annähernd gleich sein möge — doch die Höhe der versicherten Werte, von welcher die Höhe der Gebühren abhängt, meist sehr verschiedenartig sei und die Voraussetzung für die Anwendung des Grundsatzes vom Selbstbezuge somit fehle (vgl. Meyer-Herzog a. a. O., S. 122).

[123]) Hinsichtlich der Versicherungsgebühren für Wertbriefe und der Versicherungs- und Portogebühren für Wertkästchen ist auf dem Weltpostkongreß in Rom ein vereinfachtes Verfahren eingeführt worden. Es

Die Aufstellung der Rechnungen ist eine umfangreiche und mühselige Arbeit, die überdies mit sehr erheblichen Kosten verknüpft ist. Wie hoch diese Kosten sind, ist nicht bekannt. Ein Anhalt zu ihrer Schätzung läßt sich jedoch gewinnen, wenn angeführt wird, daß nach einer Mitteilung der „Deutschen Verkehrszeitung" (Jahrgang 1907, S. 337) die Unkosten für die ungefähr gleichartigen Feststellungen im deutsch-österreichischen Wechselverkehre (d. i. also lediglich der Verkehr Deutschlands mit Bayern, Württemberg und Österreich-Ungarn) sich auf mehr als 600 000 ℳ im Jahre belaufen. Die Kosten der für den gesamten Bereich des Weltpostvereins vorzunehmenden Ermittelungen, die sich allerdings auch auf viel mehr Verwaltungen verteilen, müssen diesen Betrag bei weitem übersteigen. Unter diesen Umständen dürfte es eingehender Erwägungen wert sein, ob sich nicht eine Möglichkeit finden läßt, diese gesamten Feststellungen in Fortfall kommen zu lassen. Den oben genannten Wechselverkehrsverwaltungen ist es gelungen, dieses Ziel zu erreichen. Durch Beobachtung der während einer erheblichen Anzahl von Jahren tatsächlich geleisteten Zahlungen ist ein gewisses gesetzmäßiges Verhältnis zwischen der Höhe dieser Zahlungen, deren jährlicher Steigerung sowie deren Verteilung auf die vier teilnehmenden Verwaltungen ermittelt worden. Nach diesem Verhältnis werden, ohne daß es noch der Vornahme von Einzelermittelungen bedarf, die Zahlungen so lange geleistet, bis die Umstände eine neue Feststellung der Anteilverhältnisse als wünschenswert erscheinen lassen. Es liegt kein Anlaß vor, zu bezweifeln, daß sich ein ähnliches gesetzmäßiges Verhältnis, wie es für den Wechselverkehr festgestellt wurde, auch für die im Weltpostverein fälligen Zahlungen wird finden lassen. Es dürfte somit die Möglichkeit vorhanden sein, auch hier mit dem umständlichen und kostspieligen Abrechnungswesen aufzuräumen. Jedenfalls dürfte die Angelegenheit wichtig genug sein, ihr näher zu treten, umsomehr als innerhalb des Weltpostvereins

---

wurde beschlossen, diese Gebühren nicht mehr fortlaufend, sondern nur noch für 28 Tage in jedem Jahre in den Karten zu vermerken und sodann die Jahresbeträge auf Grund der Ergebnisse der 28 tägigen Ermittelungen zu berechnen (vgl. Postarchiv 1906, S. 447).

eine unverkennbare Neigung zu Vereinfachungen zweifellos vorhanden ist. Es geht dies bspw. daraus hervor, daß auf dem Weltpostkongreß in Rom der Beschluß gefaßt wurde, daß Zahlungen aus Anlaß von Transitleistungen unterbleiben sollen, wenn das Saldo einer Verwaltung einer anderen gegenüber nicht mehr als 1000 Fr. im Jahre beträgt (vgl. Postarchiv 1906, S. 439).

Natürlich liegt auch die Möglichkeit vor, in gleicher Weise, wie dies hinsichtlich der Versicherungsgebühren geschehen ist (vgl. Anmerkung 121), die noch bestehenden Portoabrechnungen dadurch zu vereinfachen, daß ein begrenzter Ermittelungszeitraum festgesetzt und die Jahressumme alsdann durch entsprechende Vervielfältigung des Teilergebnisses gewonnen wird. Weshalb dieses Verfahren für das umfangreiche Paketabrechnungswesen überhaupt nicht in Erwägung gezogen ist, lassen die Dokumente des Weltpostkongresses in Rom nicht erkennen.

Auf S. 69 haben wir erwähnt, daß die sog. Transitstatistik, auf grund deren die jedem Lande im Briefverkehre zustehenden Transitgebühren ermittelt werden, nur alle sechs Jahre aufgestellt wird. Wenn es nun angängig ist, die Unterlagen für die Transitzahlungen, welche hinsichtlich ihrer Höhe die vorstehend besprochenen Zahlungen um ein Vielfaches übersteigen, nur alle sechs Jahre neu festzustellen, so dürfte die gleiche Maßnahme auch hier durchführbar sein. Ja es erscheint möglich, soweit wenigstens Wertbriefe, die ja auch in der Transitstatistik erscheinen, in Betracht kommen, die Transitermittelungen mit den Feststellungen für die Verteilung der Versicherungsgebühren usw. zu verbinden. Die Durchführung dieser Maßnahme würde eine ganz erhebliche Vereinfachung des gesamten Abrechnungswesens im Gefolge haben.

c) Die Abrechnung über die im Postanweisungsverkehr stattfindenden Zahlungen.

Dieser Abrechnungszweig ist wegen der Höhe der zu verrechnenden Beträge von besonderer Bedeutung. Welche Summen hier in Betracht kommen, ist daraus ersichtlich, daß nach der Weltpostvereinsstatistik von 1906 allein auf den Postanweisungs-

verkehr Deutschlands mit dem Auslande (ankommend und abgehend) der gewaltige Betrag von fast 482 Millionen Fr. entfiel. In Anbetracht dieses Umstandes ist bei Formulierung der Bestimmungen über die Postanweisungsabrechnung vor allem der Gesichtspunkt maßgebend gewesen, einen möglichst schnellen Ausgleich von Schuld und Forderung zwischen den Verwaltungen herbeizuführen, eine Regelung, die schon im Hinblick auf die sonst zu befürchtenden Zinsverluste geboten war. Um diesen Bestrebungen größeren Nachdruck zu verleihen, ist man übereingekommen, säumigen Verwaltungen, welche ihre Schulden innerhalb der festgesetzten Fristen nicht bezahlen, Verzugszinsen von 5 % jährlich zur Last zu schreiben.[124])

Das Abrechnungsverfahren, welches im einzelnen in dem Art. 6 des Postanweisungs-Übereinkommens und den Art. XII und XIII der zugehörigen Vollzugsordnung beschrieben ist, wickelt sich in seinen Grundzügen wie folgt ab: Jede Verwaltung stellt am Ende jedes Monats für jede andere Verwaltung, mit der sie einen Verkehr unterhält, ein Verzeichnis über die für Rechnung der betreffenden Verwaltung ausgezahlten Postanweisungen, unter Einzelaufführung der letzteren, aus. Diese Verzeichnisse haben sich die Postverwaltungen spätestens bis zum Ende des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats einschließlich der zugehörigen quittierten Postanweisungen gegenseitig zur Prüfung zu übersenden. Alsdann wird von derjenigen Verwaltung, die der anderen gegenüber eine höhere Forderung hat, die Hauptrechnung aufgestellt, die spätestens bis zur Beendigung des zweiten auf den Abrechnungsmonat folgenden

---

[124]) Die Verzugszinsen werden im allgemeinen erst vom 15. Tage nach Feststellung der Hauptrechnung, also zwei (im außereuropäischen Verkehr vier) Monate nach Ablauf des Abrechnungsmonats erhoben. Es bedeutet dies eine erhebliche Begünstigung des schuldenden Landes dem forderungsberechtigten gegenüber, da für diese ganze Zeit der Betriebsfonds des letzteren in dem Maße der Auslandsschulden in Anspruch genommen ist. Die Forderung einer früher beginnenden Zinsberechnung kann nicht als unbegründet bezeichnet werden. Gerade wegen der ausstehenden Auslandsforderungen hat s. Zt. eine Erhöhung des Betriebsfonds der deutschen Reichs-Postverwaltung stattfinden müssen (Postarchiv 1894, S. 431).

Monats (im außereuropäischen Verkehr innerhalb 4 Monate) festgestellt sein muß. Der Ausgleich der aus der Hauptrechnung sich ergebenden Forderung hat — sofern keine andere Vereinbarung besteht — in Goldgeld des Gläubigerlandes mit Wechsel auf Sicht oder kurze Sicht, die auf die Hauptstadt oder einen Handelsplatz dieses Landes gezogen sind, auf Kosten der schuldenden Verwaltung im allgemeinen binnen 14 Tagen zu erfolgen.[125]) Zu Gunsten des forderungsberechtigten Landes ist angeordnet, daß, sobald eine Verwaltung einer anderen gegenüber ein ungedecktes Guthaben von mehr als 50 000 Franken hat, eine Abschlagszahlung oder vorläufige Begleichung bis zur Höhe von drei Vierteln des Guthabens vor Schluß der Rechnung beansprucht werden darf, einem Verlangen, dem bei Vermeidung der vorbezeichneten Verzugszinsen binnen 8 Tagen entsprochen werden muß.

Die angegebenen Vorschriften sind zur glatten Abwickelung des Verfahrens ausreichend, sofern die in Abrechnung tretenden Länder dasselbe Währungssystem besitzen. Dies gilt bspw. für die Länder des lateinischen Münzbundes, ist aber für die bei weitem größere Zahl der Vereinsländer nicht der Fall. Es mußten daher Vorschriften für die Umwandlung der einen Währung in die andere getroffen werden. Demgemäß bestimmt Art. 6, 2 des Postanweisungs-Übereinkommens, daß „wenn die Postanweisungen in verschiedenen Währungen ausgezahlt worden sind, die geringere Forderung in die Währung umgewandelt wird, auf welche die größere Forderung lautet, u. z. zum Pariwerte der Goldmünzen der beiden Länder".

Die Bestimmung, daß die Umwandlung in die Währung desjenigen Landes vorgenommen wird, für welches sich ein Guthaben herausstellt, stimmt mit dem im allgemeinen internationalen Zahlungsverkehre herrschenden Brauche überein, und hat

[125]) Wenn derartige Zahlungen im Verkehr mit Ländern zu leisten sind, die das Zentral-Abrechnungsverfahren nicht benutzen, gelingt es öfters, eine Erleichterung und Kostenersparnis dadurch herbeizuführen, daß Wechsel, die an die schuldende Verwaltung zum Ausgleich bestehender anderweitiger Forderungen überwiesen worden sind, nach entsprechender Indossierung an die betreffende Gläubigerverwaltung weitergegeben werden (D. V. Z. 1898, S. 386).

zu Erörterungen noch nicht Anlaß gegeben. Weniger unbedenklich ist die zweite Anordnung, wonach die Umwandlung der einen Währung in die andere nach dem Parikurse stattfinden soll.[126])

Um die hiergegen zu erhebenden Einwendungen zu würdigen, muß zunächst dargelegt werden, in welcher Weise die erstmalige Umrechnung der Beträge beim Postanweisungsverkehr zwischen Ländern mit verschiedener Währung stattfindet, d. i. also die Umwandlung bei der Einzahlung, mit welcher der Verkehrsakt begonnen wird, während die Umwandlung bei der Abrechnung ihn gewissermaßen beschließt. Nehmen wir bspw. an, in dem Lande A mit Markwährung werde eine Postanweisung nach dem Lande B mit Frankenwährung aufgegeben. Art. 2, 3 des Postanweisungs-Übereinkommens schreibt nun vor, daß der Betrag dieser Postanweisung in der Währung des Auszahlungslandes, in unserem Falle also in der Frankenwährung, vom Absender anzugeben ist und daß das Verhältnis, nach welchem die Umwandlung stattzufinden hat, von dem Aufgabelande selbständig festgesetzt wird. Die Post schreibt also dem Absender das Umwandlungsverhältnis einseitig vor. Sie wird dabei selbstverständlich so vorgehen, daß sie tunlichst keinen Schaden erleidet und demgemäß, da die spätere Abrechnung nach dem Parikurse stattfindet, sie also die bei ihr gemachte Einzahlung nach diesem Kurse an die fremde Verwaltung zu erstatten hat, unter ihn kaum herabgehen, selbst wenn der tatsächliche Wechsel- (Börsen-) kurs, d. i. also der Kurs, zu welchem der Absender der Postanweisung, wenn er sich nicht der Post bedienen würde, die Zahlung leisten könnte, sich unter dem Pariwerte bewegt. Täte sie es, so würde sie weniger vom Absender der Postanweisung bekommen, als sie an das Empfangsland später vergüten muß. Würde also bspw. der Wechselkurs bei der Einzahlung zugrunde gelegt und würde dieser infolge besonderer Umstände für die

[126]) Die Anordnung ist erst auf dem Washingtoner Postkongreß getroffen worden. Bis dahin hatte die Ausgleichung nach dem mittleren Wechselkurse desjenigen Monats zu geschehen, auf welchen die Abrechnung sich bezog.

Länder mit Frankenwährung zeitweise auf 80 ℳ heruntergehen,[127]) während der Parikurs 81 ℳ beträgt, so würde bei einer Einzahlung auf Postanweisungen im Betrage von 1 Millionen Fr. in Deutschland zu diesem niedrigen Kurs die Post bei der späteren Abrechnung 810 000 ℳ an das Ausland zu erstatten haben, während sie nur 800 000 ℳ empfangen hat; es würde ihr mithin ein Schaden von 10 000 ℳ erwachsen. Hieraus folgt, daß bei Aufrechterhaltung der Bestimmung über den Pariwert als Abrechnungskurs die wirtschaftlichen Vorteile etwaiger Erniedrigungen der Wechselkurse unter die Pariwerte dem die Post benutzenden Publikum nicht zu statten kommen werden, zweifellos ein recht erheblicher Nachteil des gegenwärtigen Verfahrens.[128])

Ein größerer Nachteil dürfte aber noch darin zu erblicken sein, daß beim Anziehen der Wechselkurse die Postverwaltung ihren Umrechnungskurs, über den sie ja einseitig verfügen kann,

---

[127]) Ein so weitgehendes Sinken des Kurses kann allerdings nur unter ganz außergewöhnlichen Umständen eintreten; immerhin ist der Kurs für französische Wechsel in Deutschland bspw. im Jahre 1896 bis auf 80,55 herabgegangen (Volksw. Chronik von Conrad für 1908, S. 901).

[128]) Diese Sachlage muß im weiteren dazu beitragen, den Postanweisungsverkehr während der Zeit des niedrigen Kursstandes einzuschränken, da viele Einzahler nicht geneigt sein werden, den Agioverlust, der ihnen bei Benutzung der Post in diesem Falle erwachsen wird, zu tragen. Würde bspw. der Wechselkurs für 100 Fr. 80 M. 50 Pf. betragen, das von der Postverwaltung festgesetzte Umwandlungsverhältnis zu dieser Zeit aber wie gegenwärtig 81 M. 40 Pf., so würde einem Absender, der bei der Post 1000 Fr. einzahlt, ein Kursverlust von 10×90 Pf. = 9 M. erwachsen. Wenn die Abnahme des Postanweisungsverkehrs beim Heruntergehen der Wechselkurse nicht so augenfällig in Erscheinung tritt, wie man nach Vorstehendem annehmen sollte, so dürfte dies darauf zurückzuführen sein, daß die Post für Zahlungen geringeren Betrags — und das ist bei weitem die Mehrzahl — in ihrem Postanweisungsdienst gewissermaßen ein natürliches Monopol besitzt, da die Absender mit den Formen des bankmäßigen Geschäftsverkehrs in der Regel viel zu wenig vertraut sind, um in den wenigen Fällen, in denen sie Zahlungen an das Ausland zu machen haben, von der bankmäßigen Überweisung Gebrauch zu machen. Außerdem bewirkt die Einfachheit und allgemeine Zugänglichkeit des Verfahrens, daß man die im Einzelfalle ja auch nur geringen Verluste ohne Bedenken in Kauf nimmt.

selbstverständlich auch in die Höhe gehen lassen wird und hierbei der Natur der Sache nach ihren Umrechnungskurs so festsetzen wird, daß er den tatsächlichen Wechselkurs immer noch um ein Geringes übersteigen wird. Sie muß so verfahren, da bei den häufigen Schwankungen des Wechselkurses nach unten und oben andernfalls die Gefahr vorliegen würde, daß letzterer sich zeitweise über ihren Kurs erhebt, ein Moment, der zweifellos seitens des Publikums zu Spekulationen auf Agiogewinn aufs äußerste ausgenutzt werden und in der Tat eine sehr bequeme und kostenlose Art des Arbitragegeschäfts darstellen würde. Nehmen wir bspw. an, der Postkurs sei — wie jetzt — 81 ℳ 40 Pf., der Wechselkurs aber 82 ℳ 20 Pf., so würde für jede eingezahlten 1000 Fr. für den Absender ein Agiogewinn von 8 ℳ herausspringen, eine Möglichkeit, deren Eintritt selbstverständlich tunlichst verhindert werden muß. Zu diesem Behufe wird die Bewegung der Wechselkurse bei der deutschen Zentralstelle, dem Reichs-Postamt, genau verfolgt, um bei merklicher Steigerung der Wechselkurse alsbald auch eine entsprechende Erhöhung der Postkurse vornehmen zu können.[129])

Als im Juli 1906 bspw. eine allgemeine Steigerung der ausländischen Kurse zu beobachten war, wurde seitens der Reichs-Postverwaltung der Einzahlungskurs für die in der Frankenwährung auszustellenden Postanweisungen auf 100 Fr. = 81 ℳ 40 Pf. (bisher 81 ℳ 20 Pf.) und für die in britischer Währung auszustellenden Postanweisungen auf 10 £ = 205 ℳ (bisher 204 ℳ 50 Pf.) erhöht.[130]) Dabei standen am 1. Juli 1906 die Durchschnittswechselkurse auf Paris auf 81 ℳ 36 Pf. und auf London auf 20 ℳ 45 Pf.[131]) In der zweiten Hälfte des Jahres war dann ein wesentliches Herabgehen der Kurse zu beobachten, die bspw. bis zum Ende des Jahres auf 81 ℳ 13 Pf. gefallen waren. Demgegenüber wurde aber der Posteinzahlungskurs unverändert auf dem neu normierten Stande von 81 ℳ 40 Pf. belassen und hat diesen auch noch heute inne. Die finanzielle Folge dieser Sachlage war für die deutsche Reichs-Postverwaltung

[129]) Meyer-Herzog a. a. O., S. 147.
[130]) D. V. Z. 1906, S. 330.
[131]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrg. 1907, S. 228.

eine recht günstige, wie nachstehend an einem Beispiele, das die wichtigsten Länder der Frankenwährung umfaßt, dargelegt werden soll.

Es wurden im Jahre 1906 eingezahlt[132])

für	in Deutschland	in	für Deutschland
Ägypten	206 191 Fr.	Ägypten	836 420 Fr.
Belgien	6 950 629 „	Belgien	7 204 296 „
Bulgarien	135 575 „	Bulgarien	1 274 199 „
Frankreich	18 983 666 „	Frankreich	14 003 654 „
Griechenland	67 305 „	Griechenland	124 269 „
Italien	36 246 585 „	Italien	2 651 780 „
Rumänien	505 610 „	Rumänien	2 988 741 „
Schweiz	16 335 061 „	Schweiz	21 713 316 „
Serbien	88 350 „	Serbien	292 606 „
	79 518 972 Fr.		51 089 281 Fr

Es betrug somit die Schuld Deutschlands den genannten Ländern gegenüber 79 518 972 Fr., da dieser Betrag in Deutschland für Auslandsempfänger eingezahlt worden war; die Forderung Deutschlands belief sich auf 51 089 281 Fr., die von Deutschland für Absender im Auslande ausgezahlt worden waren. Diese 51 089 281 Fr. sind nun nicht in der Frank-, sondern in der Markwährung in Deutschland ausgezahlt worden, u. z. nach dem Kurse, den die Aufgabeverwaltungen für Postanweisungen nach Deutschland selbständig festgesetzt hatten (vgl. S. 112). Das Umwandlungsverhältnis für Postanweisungen nach Deutschland in den Ländern mit Frankenwährung stellt sich nach den zurzeit bestehenden und auch im Jahre 1906 schon gültig gewesenen Vorschriften mit kleinen Abweichungen in einzelnen Ländern durchschnittlich auf 124 Fr. = 100 ℳ.[133]) Es sind somit in Deutschland für die oben bezeichneten Länder, welche der größeren Übersichtlichkeit halber hier zunächst als ein einheitliches Verkehrsgebiet angesehen werden sollen, im ganzen $\frac{51\,089\,281 \cdot 100\ ℳ}{124}$ = 41 201 033 ℳ ausgezahlt worden. Bei der

[132]) Vgl. Weltpostvereinsstatistik für 1906.

[133]) Briefposttarif S. 107.

Abrechnung über die gegenseitigen Zahlungen, wobei, wie wir gesehen haben, die geringere Forderung, d. i. diejenige Deutschlands, unter Zugrundelegung des Parikurses in die Währung des Landes mit der größeren Forderung umgewandelt wird (vgl. S. 111), hat somit Deutschland an die Frankenwährungsländer zu zahlen 79 518 972 Fr. $-\left(\frac{41\,201\,033 \cdot 100 \text{ Fr.}}{81} =\right)$ 50 865 473 Fr. = 28 653 499 Fr. Die Zahlung dieses Betrages erfolgt in Wechseln (vgl. S. 111), die von Deutschland zum Börsenkurs angekauft werden. Letzterer betrug für kurzfristige Wechsel auf Paris im Durchschnitt des Jahres 1906 81 ℳ 32 Pf.,[134]) so daß Deutschland zur Tilgung seiner Schuld $\frac{81{,}32 \cdot 28\,653\,499\ ℳ}{100} = 23\,301\,025\ ℳ$ hat aufwenden müssen.

Demgemäß befanden sich in der Kasse der deutschen Postverwaltung die auf Postanweisungen für das Ausland eingezahlten 79 518 972 Fr. abzüglich der für das Ausland gezahlten 51 089 281 Franken. Da Deutschland die obigen 79 Mill. Fr. zum Kurse von 81 ℳ 40 Pf. angenommen hat,[135]) entsprachen sie in der Markwährung $\frac{79\,518\,972 \ . \ 81{,}40\ ℳ}{100} = 64\,728\,443\ ℳ$; wenn hiervon die Schuld des Auslands an Deutschland mit 51 089 281 Fr. = 41 201 033 ℳ (Umrechnung siehe vorigen Absatz) in Abzug gebracht wird, verbleibt ein Kassenbestand von 64 728 443 ℳ — 41 201 033 ℳ = 23 527 410 ℳ. Zur Ermittelung des endgültigen Gewinns muß von diesem Bestande noch die Schuld Deutschlands an das Ausland mit 23 301 025 ℳ abgezogen werden, so daß sich der Gewinn der deutschen Reichs-Postverwaltung aus dem Postanweisungsverkehre mit den genannten Ländern tatsächlich beläuft auf 23 527 410 ℳ — 23 301 025 ℳ = 226 385 ℳ.

Die verhältnismäßige Höhe des Gewinns findet in der Verschiedenheit der 3 zur Anwendung kommenden Kurse (Einzah-

---

[134]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrg. 1907, S. 228.

[135]) Es wird der größeren Uebersichtlichkeit halber angenommen, daß der Einzahlungskurs während des ganzen Jahres 1906 sich auf 81 M. 40 Pf. gestellt habe; tatsächlich ist — wie schon erwähnt — die Erhöhung von 81 M. 20 Pf. auf 81 M. 40 Pf. erst im Juli eingetreten.

lungs-, Abrechnungs- und Wechselkurs) seine Erklärung. Wie wir dargelegt haben, werden von den in Deutschland für die Frankenwährungsländer zum Einzahlungskurse von 81 ℳ 40 Pf. eingezahlten 79 518 972 Fr. 50 865 473 Fr. bei der Abrechnung zur Auszahlung der im Ausland für Deutschland eingezahlten Postanweisungen zum Abrechnungs- (Pari-) kurs von 81 ℳ Deutschland angerechnet, während der Rest von 28 653 499 Fr. zum Wechselkurse von 81 ℳ 32 Pf. von Deutschland an das Ausland zu überweisen ist. Hiernach berechnet sich der deutsche Kursgewinn auf 50 865 473 . 0,40 ℳ + 28 653 499 . 0,08 ℳ (wobei der Vervielfältigungsfaktor von 0,08 ℳ die Deutschland zugute kommende Differenz von Einzahlungs- und Wechselkurs darstellt) = 203 462 ℳ + 22 923 ℳ = 226 385 ℳ, d. i. derselbe Betrag wie der oben berechnete.

Wenn wir nun von unserer Abstraktion, wonach die angeführten 9 Länder mit Frankenwährung als eine Einheit angesehen werden, absehen und die Abrechnung für die einzelnen Länder durchführen, so ändern sich natürlich die Ergebnisse im einzelnen; im ganzen bleibt der Gewinn jedoch derselbe. Dabei macht es auch keinen Unterschied, ob die Bilanz des Verkehrs eine für Deutschland aktive, wie bei 7 der bezeichneten Länder, oder eine passive ist, wie bei dem deutsch-französischen und deutsch-italienischen Verkehr. In jedem Falle erwächst der deutschen Postverwaltung, weil der Einzahlungskurs sowohl den Abrechnungskurs wie auch den Wechselkurs stets übersteigen wird, ein Kursgewinn.

Einen ähnlichen Kursgewinn erzielen aber auch die fremden, mit Deutschland in Verkehr stehenden Verwaltungen, weil dort die Verhältnisse ganz analog liegen; so beträgt bspw. der Einzahlungskurs für Postanweisungen nach Deutschland in Frankreich 124 Fr.[136]) der Wechselkurs 122 Fr. 54 cts.[137]) und der Abrechnungskurs, d. i. also die Parität, 123 Fr. 45 cts.

Die Summe der auf diese Weise in den verschiedenen Ländern des Weltpostvereins zustande kommenden Gewinne, die an der

[136]) Briefposttarif S. 107.

[137]) im Jahre 1907; vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrgang 1908, S. 72*.

Hand der Statistik für jedes in Betracht kommende Land ermittelt werden könnten, muß eine ganz erhebliche sein. Sie werden durchweg auf Kosten des die Post benutzenden Publikums gemacht, dem sie nur deshalb nicht bewußt werden, weil die auf die einzelne Postanweisung entfallende Teilquote eine relativ geringe ist. Immerhin beträgt sie, wenn wir das vorige Beispiel über den Verkehr Deutschlands mit den Ländern der Frankenwährung zugrunde legen und einmal annehmen, daß die in Deutschland nach den bezeichneten Ländern aufgelieferten 1 217 258 Postanweisungen[138]) sämtlich auf den gleichen Betrag gelautet haben, 226 385 ℳ : 1 217 258 = 18 Pf. durchschnittlich.

Die Höhe dieses Betrages wird in den einzelnen Ländern beeinflußt von dem Stande der postalischen Zahlungsbilanz hinsichtlich jedes anderen Landes (je höher die zu begleichende Schuld ist und demgemäß der Betrag der anzukaufenden Wechsel sich vermehrt, je geringer wird der Gewinn sich stellen) und dem Stande des Wechselkurses, hängt jedoch hauptsächlich von dem Befinden der einzelnen Verwaltungen selbst ab, da es diesen ja vollständig überlassen ist, auf welchen Betrag sie den Umwandlungskurs der bei ihnen eingezahlten Postanweisungen für Länder fremder Währung bemessen wollen. Je höher sie ihn über den Börsenkurs hinauftreiben, desto höher wird ihr Gewinn sein. Sie vermögen diesen sogar mit einiger Bestimmtheit im voraus zu berechnen, da das Verhältnis, in welchem die endgültige Umrechnung für die Abrechnung stattzufinden hat (Parikurs), in jedem Falle bekannt ist. Die frühere Festsetzung des Abrechnung-Umwandlungsverhältnisses auf den mittleren Wechselkurs desjenigen Monats, auf welchen die Abrechnung sich bezog (S. 112), dürfte dem Zwecke der Herbeiführung eines gerechten Zahlungsausgleichs zwischen schuldender und fordernder Verwaltung besser entsprochen haben.

Die Art und Weise, in welcher die Einführung der Parität als mitbestimmender Faktor für die Abrechnung s. Zt. begründet wurde (größere Einfachheit),[139]) erscheint in Anbetracht der er-

[138]) Weltpostvereinsstatistik 1906.

[139]) Meyer-Herzog S. 166.

heblichen finanziellen Folgen wenig überzeugend. Das Paritätsverhältnis als eine feststehende Größe hat nach unserem Erachten in einer Rechnung, die sich im übrigen ausschließlich auf wechselnden Faktoren aufbaut, nichts zu tun. Im Zahlungsverkehr zwischen den Völkern ist das Geld eine Ware wie jede andere, deren Wert sich nach Angebot und Nachfrage und etwaigen sonstigen Preisbestimmungsgründen richtet. Die Einführung des festen Parikurses in diesen Verkehr muß zu einer nicht wünschenswerten Verschiebung der tatsächlichen Verhältnisse führen.

Noch bedenklicher erscheint jedoch die den Postverwaltungen zustehende Befugnis zur selbständigen Festsetzung der Einzahlungskurse. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß diese Befugnis in der Regel dazu führen wird, den Einzahlungskurs in einer gewissen Höhe über dem Börsenkurs zu halten. Wenn nun auch im allgemeinen dieser Abstand das zulässige Maß nicht überschreiten wird, so ist irgend eine Sicherheit hierfür doch nicht geboten. Je weniger die an dem Übereinkommen teilnehmenden Länder in der Ordnung ihrer inneren Verhältnisse vorgeschritten sind, desto mehr werden sie dazu neigen, den Kurs für einzuzahlende Postanweisungen in die Höhe zu treiben, um sich auf diese Weise einen leichten Gewinn zu verschaffen (vgl. bspw. Einzahlungskurs für Postanweisungen nach Deutschland in der Schweiz 123 Fr. 50 cts. gegen 124 Fr. 50 cts. in Serbien und 125 Fr. in Tunis, siehe Briefposttarif, S. 107). Unterstützt in diesem Bestreben werden sie durch den schon vorher erwähnten monopolartigen Charakter des Postanweisungsdienstes, der — auch bei hohen Kursen — die Landeseinwohner veranlassen wird, sich der Post noch zu bedienen. Wenn man also die Bedenken gegen die jetzige autonome Kursfestsetzung der Einzahlungsländer dadurch zu beseitigen versucht, daß man anführt, es würde bei Mißbräuchen in dieser Hinsicht das Publikum sich von der Benutzung des Postanweisungsverfahrens abwenden,[140]) so kann dies als Einwand von erheblichem Gewicht nicht anerkannt werden. Es kann ausländische Staaten geben, die solchen Bedenken in Zeiten finanzieller Bedrängnis keinen

[140]) Meyer-Herzog S. 147.

Raum geben. Stichhaltiger würde schon der Einwand sein, daß die verhältnismäßig geringe Größe der möglichen Gewinne von einem Betreten des angedeuteten Pfades — weil nicht einträglich genug — abhalten dürfte. Aber auch dieser Einwand ist nicht beweiskräftig.

Wenn man es bei dem gegenwärtigen Verfahren beläßt, so dürfte es vorteilhaft sein, eine Aufsichtsinstanz, etwa das Internationale Bureau des Weltpostvereins in Bern, mit der Überwachung der Kursfestsetzungen zu beauftragen, um in der Organisation des Vereins selbst ein Mittel zur Verfügung zu haben, Ausschreitungen in der angedeuteten Richtung mit Erfolg entgegenzutreten.

Richtiger möchte es jedoch noch sein, den Aufgabeländern die Befugnis zur autonomen Kursfestsetzung überhaupt zu entziehen und zu einem automatisch funktionierenden Verfahren, das jede Ausnutzung ausschließt, überzugehen. Wie die Tabelle auf S. 107 des Briefposttarifs erkennen läßt, verfährt ein Teil der Vereinsländer schon jetzt auf diese Weise. Bolivien und Peru rechnen die eingezahlten Beträge nach dem Tageskurse um, Portugal nach dem Durchschnittskurse der der Einzahlung vorangegangenen Woche usw. Nun lassen sich die Verhältnisse in diesen Staaten mit ihrem extensiven Verkehr selbstverständlich nicht ohne weiteres auf die mitteleuropäischen Staaten übertragen. Es würde schwer möglich sein, jeder von den Tausenden von Postanstalten in Deutschland den Umrechnungskurs für jede fremde Währung und jeden Tag besonders mitzuteilen. Die hierdurch entstehenden Weitläufigkeiten und Kosten würden in gar keinem Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolge stehen. Man denke nur an die umfangreichen Nachschlagewerke, die den Postanstalten bei täglicher Kursänderung zu Umrechnungszwecken zur Verfügung stehen müßten. Wohl aber wäre es möglich, etwa alle Viertel — oder Halbjahre einen neuen Umrechnungskurs nach dem Durchschnitt der Tageskurse in dem entsprechenden, zuletzt vergangenen Zeitraume festzusetzen. Eine wesentliche Änderung der Kurse pflegt innerhalb der bezeichneten Zeiträume, von Ausnahmefällen abgesehen, nicht einzutreten. Es könnten sich somit erhebliche Kursunter-

schiede gegen den Börsenkurs zum Vorteil oder Nachteil der Postkasse nicht herausstellen. Bei etwa unerwartet eintretenden erheblichen Schwankungen des Kursstandes könnten Neufestsetzungen ausnahmsweise schon vor Ablauf des üblichen Zeitraums vorgenommen werden.

Für die Abrechnung zwischen den beteiligten Staaten am Ende jedes Abrechnungszeitraums könnte sowohl der Tageskurs am Abrechnungstage als auch der nach unserem Vorschlage für einen 3- oder 6monatigen Zeitraum festzusetzende Posteinzahlungskurs zu grunde gelegt werden. Der Unterschied zwischen den beiden Kursen wird in der Regel nur ein geringer sein und wird umsoweniger hervortreten, wenn der Zeitraum zwischen Einzahlung und Abrechnung durch tunlichste Beschleunigung der Fertigstellung der letzteren noch mehr herabgemindert wird, als dies schon jetzt der Fall ist.[141]) Da der Verkehr zwischen den einzelnen Ländern im allgemeinen sich wenig zu verändern pflegt, so daß die zu leistenden Zahlungen Jahr um Jahr nicht erhebliche Unterschiede aufweisen werden, sind schon jetzt über die regelmäßig zu leistenden Abschlagszahlungen zwischen den Verwaltungen feste Verabredungen getroffen, wozu Art. XIII, 4 der Vollzugsordnung zum Postanweisungs-Übereinkommen die Handhabe geliefert hat. Durch weiteren Ausbau dieses Verfahrens könnten die Wege für unseren Vorschlag, den Abrechnungskurs mit dem Einzahlungs- bezw. Tageskurs zu identifizieren, ersichtlicherweise noch mehr geebnet werden, da ja bei so prompter Abrechnung in den bezüglichen Kursen ein Unterschied in der Regel überhaupt nicht obwalten wird.

Es dürfte in Vorstehendem eine Möglichkeit dargelegt sein, wie die unzweifelhaften Nachteile des jetzigen Verfahrens beseitigt oder doch gemildert werden könnten. Ob dieser oder ein anderer Weg in der Praxis gangbar sein wird, kann erschöpfend hier nicht untersucht werden. Daß praktische Schwierigkeiten

---

[141]) Zu diesem Behufe ist schon auf dem Washingtoner Kongreß angeordnet worden, daß die bei Prüfung der gegenseitigen Rechnungen etwa bemerkten Unrichtigkeiten die Begleichung nicht aufhalten sollen, daß derartige Unterschiede vielmehr in die nächste Abrechnung aufzunehmen sind. (V. O. z. P. Anw. Ük. Art. XIII, 1).

bestehen, soll nicht verhehlt werden. Ob und wie diese Schwierigkeiten zu überwinden sein werden, wird einer besonderen, die eigenartigen Bedürfnisse des postalischen Betriebsdienstes in den Vordergrund schiebenden Untersuchung bedürfen. Hier kam es vor allem darauf an, den Nachweis dafür zu erbringen, daß die Prinzipien, welche dem jetzigen Verfahren zu grunde liegen, zu unerwünschten Ergebnissen zu führen vermögen — und dieser Nachweis dürfte auch erbracht worden sein.

Kapitel 7.

Das Zentral-Abrechnungsverfahren im Weltpostvereinsverkehr.

Auf S. 98 ist dargelegt worden, daß eine Abrechnung in dreifacher Hinsicht zwischen den Vereinsverwaltungen stattzufinden hat: über die Transitvergütungen, über Porto und Versicherungsgebühren und über die im Postanweisungsverkehr geleisteten Zahlungen. Da nun jede Verwaltung für jede andere, mit der sie einen Verkehr unterhält, je nach dem Umfange dieses Verkehrs eine oder mehrere der vorbezeichneten Abrechnungen aufstellen muß, ist die Zahl der erforderlichen Abrechnungen eine recht erhebliche. Bspw. mußten im Jahre 1891 von den 11 Verwaltungen, welche damals am Postanweisungsdienste teilnahmen, allein 110 Abrechnungen aufgestellt werden. Zur Begleichung der aus diesen Abrechnungen sich ergebenden Schuldbeträge war der Ankauf, die Übersendung und die Veräußerung von (110 : 2 =) 55 Wechseln erforderlich.[142]) Heute sind dem genannten Übereinkommen über 30 Verwaltungen angeschlossen, die Zahl der erforderlichen Abrechnungen und der zu deren Ausgleich notwendigen Zahlungen muß sich demnach um ein Vielfaches vermehrt haben und wird weiterhin in dem Maße zunehmen, als die noch fernstehenden Verwaltungen den besonderen Übereinkommen beitreten. Es ist somit eine dauernde und schnelle Vermehrung der Umstände und Kosten (Provisionszahlungen, Kursverluste, Stempelgebühren usw.) zu erwarten, welche durch die Herbeiführung der Ausgleiche zwischen den einzelnen Verwaltungen veranlaßt werden. Unter diesen Um-

[142]) Postarchiv 1891, S. 360.

ständen lag der Gedanke einer Zentralisierung des internationalen postalischen Abrechnungswesens nahe. Er wurde auch schon bei der Gründung des Weltpostvereins auf dem Berner Kongreß im Jahre 1874 ins Auge gefaßt, indem in den Art. 15 des grundlegenden Vertrags u. a. die Bestimmung aufgenommen wurde: „Dieses Bureau (Internationales Bureau) wird die internationale Abrechnung namentlich in den im Art. 10 (Transitwesen) vorgesehenen Beziehungen erleichtern.“[143]) Nähere Bestimmungen über die Technik der Abrechnung und den Zeitpunkt, wann das Verfahren in Kraft treten solle, wurden vom Kongreß nicht getroffen. Er glaubte es vielmehr der Zukunft überlassen zu dürfen, je nach den Umständen und dem Bedürfnisse eine Verständigung über ein für das neue Bureau in dieser Hinsicht maßgebendes Verfahren herbeizuführen.

Das Internationale Bureau beeilte sich, der ihm hinsichtlich des Abrechnungswesens übertragenen Aufgabe mit Beschleunigung nachzukommen und legte den Vereinsverwaltungen bereits im Jahre 1876 einen ausführlichen Entwurf zur Einführung einer Zentralisierung des Abrechnungsverfahrens unter Beifügung einer Probeabrechnung vor.[144]) Der Entwurf beruhte auf dem Liquidationssystem, welches von dem clearing house der Londoner Bankhäuser praktisch angewendet wurde. Die unerläßliche Voraussetzung für den Anschluß an das Verfahren bildete die Geneigtheit der Verwaltungen zur Annahme einer gemeinsamen Abrechnungswährung, als welche die Frankenwährung in Aussicht genommen war. In den Vorbemerkungen zu dem Vorschlage wurde darauf hingewiesen, daß die Annahme des Entwurfs für jede Verwaltung den Vorteil haben würde, daß sie bei Abwickelung ihrer internationalen Abrechnung es nur noch mit einem Schuldner oder Gläubiger zu tun haben würde, je nachdem der endgültige Saldo eine Forderung oder eine Schuld für sie ergäbe; daß ferner dieser Schuldner oder Gläubiger in allen Fällen derselbe sein werde, nämlich das Internationale Bureau in Bern. Hieraus ist ersichtlich, daß damals die Absicht bestand, das Bureau selbst als Zentralkassenstelle

143) Postarchiv 1874, S. 591.

144) U. P. Nr. 11 von 1876, besondere Beilage.

einzurichten, ein Vorschlag, der im Falle seiner Verwirklichung für die gesamte Organisation des Vereins im Sinne eines engeren Zusammenschlusses wahrscheinlich weittragende und nützliche Folgen haben würde (vgl. S. 61).

Zur Begründung seines Vorschlags einer Zentralkassenstelle beim Internationalen Bureau führte letzteres aus: „Man könnte hierzu (als Kassenstelle) ein Bankhaus ersten Ranges wählen, das die Geschäfte nach den Angaben der Zentral-Rechnungsstelle, d. i. des Internationalen Bureaus, zu besorgen hätte. Jedes Bankhaus würde es sich zur Ehre anrechnen, wenn es berufen würde, dem Vereine in dieser Beziehung Dienste zu leisten; auch bezüglich der Bedingungen würde es sich voraussichtlich so entgegenkommend wie möglich zeigen. Aber weshalb sollte der Verein sich eines fremden Vermittlers bedienen, da das von ihm eingerichtete Internationale Bureau in der Lage ist, ihm mit gleichem, wenn nicht mit größerem Nutzen denselben Dienst zu leisten.“ [145])

Die Ausgleichung der aus der Abrechnung sich ergebenden Saldi war so gedacht, daß die schuldenden Verwaltungen die geschuldeten Summen durch Sichtwechsel auf Paris dem Direktor des Internationalen Bureaus übersenden sollten. Letzterer würde alsdann die Gläubigerverwaltungen befriedigen und bei diesen Zahlungen so weit als möglich von den ihm zugegangenen Wechseln Gebrauch machen. Da nämlich, wie bei jedem Clearingverfahren, die Gesamtschuld mit der Gesamtforderung übereinstimmen muß, hätten die eingehenden Wechsel nur an die forderungsberechtigten Verwaltungen versendet werden müssen. Erforderlichenfalls würde der Direktor des Bureaus die schuldenden Verwaltungen aufgefordert haben, ihm anstatt eines einzigen Wechsels deren 2 oder 3 unter Bezeichnung der Beträge, auf welche sie auszustellen wären, zu übersenden. Als Vorteil dieses Verfahrens wurde in der Denkschrift hervorgehoben, daß die Kosten der Zahlungsausgleichung, welche nach dem in Geltung befindlichen Verfahren ausschließlich von der zahlenden Stelle getragen wurden, weil diese die Wechsel zur

[145]) U. P. Nr. 11 von 1876, besondere Beilage, S. 11.

Befriedigung des forderungsberechtigten Landes in der Währung des letzteren anzukaufen hatte, nach Annahme des neuen Verfahrens auf Schuldner und Gläubiger verteilt würden.

Der Plan des Internationalen Bureaus wurde von den Vereinsverwaltungen nicht ungünstig aufgenommen, kam aber einstweilen nicht zur Ausführung; aus welchen Gründen, ist aus der Literatur nicht zu ersehen, vermutlich weil zunächst noch näher liegende Aufgaben zu erfüllen waren und die aus dem Umrechnungsverfahren sich ergebenden Währungsschwierigkeiten nicht eben zur Inangriffnahme reizten. In den folgenden Jahren ruhte der Gedanke vollständig; er wurde erst wieder aufgenommen, als der Weltpostverein schon fast die ganze Erde umspannte, und nachdem sich infolge dieser Ausdehnung des Vereins und der damit in Zusammenhang stehenden stetigen Zunahme des Verkehrs immer mehr das Bedürfnis zur Erleichterung der unter den Vereinsverwaltungen vorkommenden Zahlungen geltend gemacht hatte. Die Initiative ging nunmehr von Deutschland aus, welches dem Wiener Weltpostkongreß (1891) ein neues Projekt zur Errichtung einer Zentral-Abrechnungsstelle vorlegte.

Der deutsche Vorschlag beruhte auf demselben Gedanken wie derjenige des Internationalen Bureaus; er wies jedoch verschiedene Vereinfachungen des Verfahrens auf und unterschied sich vor allem grundsätzlich dadurch von dem Vorschlage von 1876, daß er dem Bureau nur die Funktionen einer Zentral-Abrechnungsstelle des Weltpostvereins, nicht auch diejenigen einer Zentralkasse zuwies. Er schloß sich damit an den bei internationalen Verbandsabrechnungen im allgemeinen herrschenden Typus an.[146])

Der Entwurf, der außer auf die Abrechnungen aus dem Postdienste die Mitwirkung des Internationalen Bureaus auch auf die Ausgleichung der den internationalen Telegraphendienst betreffenden Abrechnungen ausdehnte, wurde unverändert angenommen und ging in die Vollzugsordnung zum Weltpostver-

[146]) Vgl. A. v. Loehr, Gemeinsame Abrechnungs- und Ausgleichsstellen der Eisenbahnen, ihre Organisation usw., Wien 1899.

trage über.[147]) In der Vollzugsordnung zum Weltpostkongreß in Rom bildet er, im wesentlichen noch in seiner früheren Gestalt, den Inhalt des Art. XLII. Die Grundzüge des Verfahrens sind kurz folgende: Die Teilnahme steht jeder Vereinsverwaltung frei, die den Franken als Münzeinheit hat, oder sich mit den betreffenden anderen Verwaltungen über das Umrechnungsverhältnis ihrer Währung in Franken und Centimen geeinigt hat.[148]) Jeder Verwaltung ist es überlassen, ob sie im Verkehr mit allen überhaupt an dem Verfahren teilnehmenden Ländern oder nur mit einzelnen derselben die Ausgleichung ihrer Abrechnungen durch das Bureau bewirken lassen sowie ob sie die Mitwirkung des letzteren für die Ausgleichung ihrer sämtlichen Abrechnungen (Transit-, Gebühren-, Postanweisungs- und Telegraphenabrechnung) oder nur für einen Teil in Anspruch nehmen will. Dem Bureau braucht sie lediglich anzugeben, für welche Dienstzweige und Länder sie seine Vermittelung in Anspruch nimmt.

Die vorher angeführten Bestimmungen über die Aufstellung, Prüfung, die Fristen für die verschiedenen Abrechnungen usw. werden durch das Zentral-Abrechnungsverfahren nicht berührt. Für die speziellen Zwecke des letzteren ist lediglich bestimmt, daß die beteiligten Verwaltungen sich jeweils nach Prüfung und Feststellung ihrer Abrechnungen ein auf Franken und Centimen lautendes Anerkenntnis ihrer Schuld zu übersenden haben. Diese Anerkenntnisse bilden die Unterlagen für eine von jeder Verwaltung monatlich aufzustellende Nachweisung, in welcher der Gesamtbetrag ihrer Forderungen gegenüber jeder anderen beteiligten Verwaltung angegeben wird. Die Nachweisung muß nebst den Anerkenntnissen bis zum 19. jedes Monats oder des ersten Monats im Vierteljahr dem Bureau zugehen. Nach Eingang und Prüfung der Nachweisungen stellt das Bureau eine Hauptübersicht zusammen, welche

a) die Gesamtschuld und Gesamtforderung jeder Verwaltung,

---

[147]) Postarchiv 1891, S. 536.

[148]) Veröffentlichungen darüber, wie diese Einigungen in praxi erfolgt sind, bestehen nicht. Daß erhebliche Agiounterschiede auftreten, die den im vorigen Kapitel erwähnten kaum nachstehen dürften, ist als sicher anzunehmen.

b) die als Differenz dieser Summen sich ergebende Restschuld oder Restforderung jeder Verwaltung und

c) die Beträge erkennen läßt, welche ein Teil der Vereinsmitglieder an eine Verwaltung oder umgekehrt diese Verwaltung an den anderen Teil zu zahlen hat.

Da die Beteiligten einen geschlossenen Kreis bilden, in dem jeder Forderung einer Verwaltung eine gleich hohe Schuld einer anderen gegenüber steht, müssen die Debetsaldi in ihrer Summe den Kreditsaldi gleich sein. Es brauchen somit die passiv gebliebenen Verwaltungen nur veranlaßt zu werden, die Aktivsaldi der übrigen Verwaltungen zu begleichen. Die Herbeiführung des Ausgleichs wird von der Abrechnungsstelle dadurch veranlaßt, daß sie bis zum 22. jedes Monats für jedes Land eine detaillierte Rechnung anfertigt, in welcher alle Schuldbeträge für das betreffende Land auf grund der dem Bureau zugegangenen Nachweisungen und Anerkenntnisse zusammengestellt und der nachgewiesenen eigenen Gesamtforderung gegenübergestellt werden. Am Schlusse der Rechnung ist in Übereinstimmung mit der Hauptübersicht die Art der Ausgleichung der Saldos ersichtlich zu machen. Dabei ist tunlichst dafür Sorge zu tragen, daß jede Verwaltung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nur eine oder zwei Zahlungen zu machen hat. Die Zahlungen sollen sobald als möglich und bei Vermeidung von Verzugszinsen[149]) spätestens binnen 14 Tagen beglichen werden. Zur Zahlung sind Wechsel zu verwenden, die, wenn die forderungsberechtigte Verwaltung den Franken als Münzeinheit hat, nach Wahl der schuldenden Verwaltung in Franken auf einen Platz des forderungsberechtigten Landes zu ziehen sind. Hat letztere Verwaltung nicht den Franken als Münzeinheit, so werden die Wechsel nach Wahl der schuldenden Verwaltung entweder in Franken auf Paris oder einen Platz des forderungsberechtigten Landes oder in der Währung des

[149]) Wie berechtigt die Festsetzung von Verzugszinsen ist, geht aus einer Notiz der D. V. Z. von 1898, S. 385 hervor, wonach insbesondere im Verkehr mit überseeischen Ländern beim Ausgleich der Rechnungen nicht selten Überschreitungen der vertragsmäßig vorgesehenen Fristen seitens der auswärtigen Verwaltungen vorkommen.

forderungsberechtigten Landes auf einen Platz dieses Landes gezogen, wobei sich in letzterem Falle die beteiligten Verwaltungen über das Verfahren und erforderlichenfalls über das Umwandlungsverhältnis vorher zu verständigen haben. Die Kosten der Zahlung werden von der schuldenden Verwaltung getragen (vgl. Vollzugsordnung Art. XLII, 7 und Art. XXXVII, 1).

Zu bemerken ist noch, daß Schuld- oder Forderungsbeträge, die 500 Fr. nicht übersteigen, auf die Rechnung für den nächsten Monat übertragen werden können, sowie daß die Verwaltung, deren Guthaben gegenüber einer anderen in der Regel 50 000 Franks übersteigt, das Recht hat, schon vor endgültiger Feststellung der Abrechnung zwischen diesen beiden Ländern Abschlagszahlungen zu verlangen.

Wie einfach sich das Verfahren abspielt, mag aus dem folgenden fingierten Beispiel ersehen werden:

Deutschland schulde an Belgien aus der Abrechnung über Transitgebühren 10 805 Fr. 40 cts.,

Belgien an Frankreich aus der Abrechnung über den Postanweisungsverkehr 117 542 Fr. 60 cts.,

Frankreich an Deutschland aus der Abrechnung über den Postpaketverkehr 81 433 Fr. 40 cts.,

Deutschland an England aus der Abrechnung über den Wertbriefverkehr 28 243 Fr. 17 cts.,

Frankreich an England aus der Transitabrechnung 120 000 Franks,

England an Belgien aus der Abrechnung über Postpakete 47 842 Fr. 10 cts.

Eine Zusammenstellung dieser Beträge ergibt für

Deutschland		Belgien (in Franken)		Frankreich		England	
Schuld	Forderung	Schuld	Forderung	Schuld	Forderung	Schuld	Forderung
10 805,40	81 433,40	117 542,60	10 805,40	81 433,40	117 542,60	47 842,10	28 243,17
28 243,17			47 842,10	120 000			120 000
39 048,57	81 433,40	117 542,60	58 647,50	201 433,40	117 542,60	47 842,10	148 243,17
	+42 384,83		-58 895,10		-83 890,80		+100 401,7

Gesamtforderung also 42 384 Fr. 83 cts. + 100 401 Fr. 07 cts. = 142 785 Fr. 90 cts.

Gesamtschuld: 83 890 Fr. 80 cts. + 58 895 Fr. 10 cts. = 142 785 Fr. 90 cts. Schuld und Forderung sind demnach, wie dies bei jedem Clearingverfahren der Fall sein muß, gleich groß.

Zur Ausgleichung der schwebenden Forderungen würden in unserem obigen Beispiel etwa zu zahlen haben:

Belgien an Deutschland 42 384 Fr. 83 cts., womit die deutsche Forderung ausgeglichen sein würde;

Belgien an England 16 510 Fr. 27 cts.,

Frankreich an England 83 890 Fr. 80 cts., so daß England mit zusammen 100 401 Fr. 07 cts. für seine Forderung Deckung erhalten hätte.

Die Ausgleichung könnte auch in folgender Weise vorgenommen werden:

Frankreich zahlt an Deutschland	42 384 Fr. 83 cts.,
Frankreich zahlt an England .	41 505 Fr. 97 cts.,
(also zusammen	83 890 Fr. 80 cts.),
Belgien zahlt an England . .	58 895 Fr. 10 cts.,

England würde also im ganzen 100 401 Fr. 7 cts. erhalten haben und wäre ebenso wie Deutschland zufriedengestellt.

Aus dem Vorstehenden ist zu entnehmen, daß immer die Beschaffung eines Wechsels weniger nötig ist, als Länder beteiligt sind. Da jetzt 13 Länder an dem Abrechnungsverfahren teilnehmen, müssen regelmäßig 12 Wechsel zur Ausgleichung beschafft werden, es sei denn, daß einmal die Forderung eines Landes sich genau mit der Schuld eines anderen Landes deckt, ein Fall, der in der Praxis kaum eintreten dürfte.

So einfach wie vorstehend schematisch dargestellt, gestaltet sich bei der Ausführung das Verfahren zwar nicht, da die Zahl der teilnehmenden Verwaltungen nicht 4, sondern 13 beträgt. Daß aber eine sehr erfreuliche Vereinfachung des umfangreichen, mit der Abrechnung zusammenhängenden Verwaltungsmechanismus erreicht worden ist, geht aus der folgenden, der „Deutschen Verkehrszeitung" entnommenen Notiz hervor:[150]) „Im

[150]) D. V. Z. 1898, S. 137.

Monat Dezember 1893 sind unter den am Zentral-Abrechnungsverfahren teilnehmenden 12 Ländern nur insgesamt 11 Zahlungen ausgeführt worden, während ohne die Ausgleichung durch das Internationale Bureau 49 Zahlungsleistungen erforderlich gewesen wären. Die gesamte Forderung Deutschlands aus der Abrechnung betrug im Jahre 1896 8 075 852 Fr. Die Begleichung dieses Saldos ist in den verschiedenen Monaten durch 4 oder 5 Einzahlungen fremder Verwaltungen bewirkt worden: in einigen Monaten hat Deutschland zur Befriedigung seiner Forderung sogar nur 2 Zahlungen empfangen. Dabei belief sich die Gesamtzahl der für das Zentral-Abrechnungssystem in Betracht kommenden Abrechnungen Deutschlands in den einzelnen Monaten auf 10 bis 15. Es wären also ohne Mitwirkung der Zentralstelle allein für die Beziehungen Deutschlands zu anderen Verwaltungen in jedem Monat 8 bis 10 Zahlungen mehr zu leisten gewesen als tatsächlich geleistet worden sind."

Die angeführten Zahlen lassen deutlich erkennen, daß die Teilnahme an der internationalen Abrechnung für die Verwaltungen eine sehr bedeutende Erleichterung der Zahlungsausgleichungen zur Folge gehabt hat. Hierzu tritt die Kostenersparnis, die dadurch bedingt wird, daß proportional mit der in die Augen fallenden Verringerung der Zahlungen auch die Zahl der anzukaufenden und demnächst wieder zu veräußernden Wechsel abgenommen hat. Diese günstigen Ergebnisse werden noch dadurch erhöht, daß sich nach den Berichten des Internationalen Bureaus das gesamte Verfahren stets ohne Störungen und Schwierigkeiten abgewickelt hat.

Umso befremdlicher muß es erscheinen, daß die Zahl der Länder, die sich dem Verfahren angeschlossen haben, im Verhältnis zu der Gesamtzahl der dem Weltpostverein angehörenden Länder eine ziemlich geringe ist. Es sind im ganzen nur 13, u. z. außer Deutschland Österreich, Ungarn, Belgien, Dänemark, Ägypten, Frankreich, Großbritannien, Norwegen, die Niederlande, Rumänien, Schweden und die Schweiz. Diese sämtlichen Verwaltungen außer Frankreich und Dänemark hatten noch im Jahre des Inkrafttretens des Wiener Vertrags (1892) ihren Beitritt erklärt; der Anschluß Frankreichs erfolgte später, derjenige

Dänemarks erst vor kurzem (1909).[151]) Zu bemerken ist, daß von den vorgenannten Ländern einige nur für gewisse Arten der Abrechnung (in der Regel den Postanweisungsdienst) und zum Teil auch nur für einzelne der angeschlossenen Länder sich der Zentralabrechnung bedienen. Die Mehrzahl, darunter auch die vier wichtigsten europäischen Verwaltungen, Deutschland, Österreich, Großbritannien und Frankreich, haben sich dem Verfahren jedoch vorbehaltlos für alle auf den Post- und Telegraphendienst bezüglichen Abrechnungen angeschlossen.

Hieraus sowie aus dem Umstande, daß sich unter den teilnehmenden europäischen Verwaltungen die nach dem Umfange und der Bedeutung ihres Postverkehrs an erster Stelle stehenden befinden, ist es auch zu erklären, daß der Zahlungsumsatz der Abrechnungsstelle ein ziemlich erheblicher ist. So beliefen sich die ausgeglichenen Summen in den Jahren 1903 bis 1908 auf:

1903	50,2	Millionen Fr.,
1904	52,2	„ „
1905	53,6	„ „
1906	71,8	„ „
1907	76,9	„ „
1908	82,4	„ „

Zur Begleichung der schwebenden Forderungen mußten Wechsel angekauft werden:

1903 für	26,9	Millionen Fr.,
1904 für	24,1	„ „
1905 für	26,2	„ „
1906 für	42,3	„ „
1907 für	43,3	„ „
1908 für	48,8	„ „

[151]) Außer den vorgenannten Ländern hat sich auch Griechenland eine Zeitlang des Verfahrens bedient. Ferner hatten die Postverwaltungen von Chile, Guatemala, Siam und Liberia ihre Geneigtheit zur Teilnahme an dem System der Zentralabrechnung zu erkennen gegeben, jedoch sind mit diesen Ländern wohl wegen der geringen Bedeutung der betreffenden Abrechnungen keine Vereinbarungen zustande gekommen (vgl. D. V. Z. 1898, S. 136).

An obigen Summen[152]) ist die deutsche Reichs-Postverwaltung stets mit einem hohen Prozentsatze beteiligt gewesen; ihre Forderung betrug bspw. im Jahre 1896 bei einem überhaupt ausgeglichenen Betrage von 58,7 Mill. ℳ 16,5 Mill. Fr., während der gegen diese Gesamtforderung auszugleichende Schuldbetrag für den gleichen Zeitraum sich auf etwa 8,4 Mill. Fr. belief.

So bedeutend auch die absolute Höhe dieser Beträge ist, so müssen sie im Hinblick auf den Gesamtbetrag der im Weltpostverein umgesetzten Summen doch noch als relativ niedrig bezeichnet werden. Beispielsweise beliefen sich die in der Weltpostvereinsstatistik für 1905 angegebenen, allein im internationalen Postanweisungsdienst (Ein- und Abgang) umgesetzten Summen auf mehr als 3,1 Milliarden Fr.

Diese Ziffern lassen erkennen, daß das Zentral-Abrechnungssystem trotz der mit ihm verknüpften erheblichen Vorteile im Weltpostverein noch keinen rechten Boden gewonnen hat und daß es dem Internationalen Bureau nicht gelungen ist, die ihm durch Art. XXXVI, 8 der Vollzugsordnung zum Hauptvertrage übertragene Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Zahl der Zahlungen zwischen den schuldenden Verwaltungen möglichst beschränkt werde, in durchgreifender Weise zu erfüllen.

Auf welche Umstände die geringe Geneigtheit zahlreicher Vereinsverwaltungen, von dem Verfahren Gebrauch zu machen, zurückzuführen ist, kann erschöpfend hier nicht behandelt werden, weil die gesamte Verkehrspolitik der einzelnen Staaten zu diesem Behufe einer Untersuchung unterzogen werden müßte. So viel dürfte aber sich sein, daß neben der Verschiedenheit der Wäh-

---

[152]) Vgl. Berichte des Internationalen Bureaus, enthalten in den bezüglichen Jahrgängen der D. V. Z. bz. der U. P. Es ist zu beachten, daß diese Beträge nicht etwa den Gesamtzahlungsverkehr der beteiligten Verwaltungen darstellen, sondern im allgemeinen nur die Summen der Restschuld- bz. Restforderungsbeträge der Verwaltungen aus ihrem gegenseitigen Verkehr angeben, da die meisten Verwaltungen, insbesondere die größeren, sich nur Anerkenntnisse über ihre Restschuld- bz. Restforderungsbeträge zusenden (vgl. S. 126), die Gesamtschuld- und Gesamtforderungsbeträge demgemäß in den angegebenen Beträgen nicht enthalten sind.

rungen Etatsrücksichten und Schwierigkeiten in der Rechnungslegung viele Staaten von dem Anschlusse an das Verfahren zurückgehalten haben. In Betracht kommt ferner, daß durch das Zentral-Abrechnungsverfahren der Zahlungsverkehr zwischen den Verwaltungen zwar wesentlich eingeschränkt, nicht aber aufgehoben werden kann. Wenn es gelingen würde, statt der Zahlungsausgleichungen durch Wechsel eine Giroüberweisung von Land zu Land einzuführen, so wäre ein weiterer erfreulicher Schritt nach vorwärts getan, insbesondere aber auch die Unterlage geschaffen, auf welcher sich der jetzt noch in den allerersten Anfängen befindliche Postsparkassen- bezw. Postschecküberweisungsdienst auf breiterer Basis entfalten könnte. Voraussetzung hierzu bildet natürlich, daß die verschiedenen Verwaltungen bei einer gemeinsamen Stelle, als welche das Bureau nach seinem ursprünglichen Vorschlage sich selbst angeboten hatte und zweifellos auch am geeignetsten wäre, ein Guthaben unterhalten. Es würde nichts im Wege stehen, den auf diese Weise ins Leben gerufenen Bank-Clearingverkehr der Post als Abrechnungsstelle auch für die übrigen Zahlungen der Staaten untereinander (in Eisenbahn-Zollangelegenheiten usw.) zur Verfügung zu stellen. Die Entwickelung des internationalen Zahlungswesens läßt in neuerer Zeit eine Tendenz nach engerer Verknüpfung der Staaten und Völker untereinander erkennen.[153]) Die Aussichten auf Verwirklichung wenigstens eines Teiles dieser Bestrebungen dürften keineswegs so utopistisch sein, als sie zurzeit vielfach noch angesehen werden. Sollte es der Postverwaltung beschieden sein, in dieser Hinsicht ein erstes und maßgebendes Vorbild zu schaffen, so würde sie für ihre Abrechnungsstelle den stolzen Namen eines „Clearinghauses der Welt", als welche letztere öfters bezeichnet wird, mit größerem Rechte in Anspruch nehmen können, als sie bei den immerhin doch bescheidenen jetzigen Einrichtungen gegenwärtig hierzu befugt erscheint.

---

[153]) Vgl. bspw. den Vorschlag des amerikanischen Bundesschatzmeisters Ellis H. Roberts zur Organisation eines allgemeinen internationalen Clearinghouse-Verkehrs zwischen den wichtigsten Hauptstädten der Welt (Handelszeitung des Berliner Tageblatts Nr. 532 vom 18. Oktober 1904).

Anlage 1.

A. Übersicht der Länder,

die dem Weltpostvertrag und den Nebenabkommen über den Zahlungs- bz. Wertversendungsverkehr beigetreten sind mit Angabe des Tages der Ausführung.

Länder	Tag der Ausführung								
	des Hauptvertrags	Nach den in Sp. 1 bezeichneten Ländern sind in Deutschland Nachnahmen zulässig bis M	des Wertbrief- und Wertkästchen-Übereinkommens	Nach den in Sp. 1 bezeichneten Ländern sind in Deutschland Nachnahmen zulässig bis M	des Postanweisungs-Übereinkommens	des Postpaket-Vertrags	Nach den in Sp. 1 bezeichneten Ländern sind in Deutschland bei Postpaketen Nachnahmen zulässig bis M	Nach den in Sp. 1 bezeichneten Ländern sind in Deutschland bei Postfrachtstücken Nachnahmen zulässig bis M	des Postauftrags-Übereinkommens
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Deutschland	1. 7. 1875	800	1. 4. 1879	800	1. 4. 1879	1. 10. 1881	800	800	1. 4. 1886
Deutsche Schutzgebiete:									
Deutsch-Neuguinea	1. 1. 1888	800*)	1. 8. 1909	—	1. 1. 1891	1. 7. 1892	800*)	800*)	—
Deutsch-Ostafrika	1. 4. 1891	600 Rupien	1. 4. 1901	600*) Rupien	1. 10. 1891	1. 7. 1892	800	800	—
Deutsch-Südwestafrika	1. 7. 1888	800*)	—	800*)	1. 1. 1898	1. 1. 1899	800*)	800*)	—
Kamerun	1. 6. 1887	800*)	1. 7. 1890	800*)	1. 7. 1890	1. 6. 1887	800*)	800*)	—
Karolinen-, Marianen- und Palau-Inseln	1. 5. 1877	—	1. 1. 1909	—	1. 6. 1901 Karolinen 1. 9. 1905 Mariannen 1. 6. 1908 Palau-Inseln	31. 7. 1900	800*)	800	—
Kiautschou	1. 1. 1899	800*)	1. 7. 1899	800*)	1. 1. 1899	1. 1. 1899	800	800	—
Marshall-Inseln	1. 10. 1888	—	1. 1. 1909	—	1. 3. 1903	31. 7. 1900	800	800	—
Samoa	10. 2. 1888	800	—	—	1. 1. 1897	10. 2. 1888	800	800	—
Togo	1. 6. 1888	800	15. 10. 1905	800*)	1. 7. 1890	1. 6. 1888	800	800	—

*) Nachnahmedienst beschränkt.

Ägypten	1. 7. 1875	–	1. 4. 1879	1000 Franken	1. 4. 1879	1. 10. 1881	800 Sudan 400 sonstiges	800	1. 4. 1886
Äthiopien	1908	–	–	–	–	–	–	–	–
Argentinische Republik	1. 4. 1878	–	1. 12. 1889	–	1. 9. 1886	1. 7. 1887	–	150	–
Australischer Bund	1. 10. 1891	–	–	–	–	–	–	150*)	–
Belgien	1. 7. 1875	1000 Frank.	1. 4. 1879	1000 Frank.	1. 4. 1879	1. 10. 1881	800	800	1. 4. 1886
Bolivien	1. 2. 1887	–	–	–	1. 10. 1905	1. 10. 1907	–		–
Bosnien-Herzegowina	1. 7. 1875	1000 Kron.	1. 10. 1900	–	1. 1. 1899	1. 3. 1903	800	800	–
Brasilien	1. 7. 1877	–	–		1. 5. 1901	–	–	–	–
Britisch-Indien	1. 7. 1876	–	1. 4. 1899	–	–	1. 1. 1899	–	150	–
Bulgarien	1. 7. 1879	–	1. 10. 1883	–	1. 7. 1885	1. 10. 1881	400	400	–
Canada	1. 7. 1878	–		–	–	–	–	150	–
Chile	1. 4. 1881	530*) Pesos	1. 8. 1894	530 Pesos	1. 5. 1888	1. 5. 1888	400	400	1. 10. 1894
Columbien	1. 7. 1881	–	–	–	–	1. 10. 1904	–	–	–
Costa-Rica	1. 1. 1883		–	–	–	–	–	–	–
Cuba	1. 5. 1877	–	–	–	–	–	–	–	–
Dänemark	1. 7. 1875	720 Kronen	1. 4. 1879	720 Kronen	1. 4. 1879	1. 10. 1881	800	400	1. 10. 1907
Dänische Kolonien	1. 9. 1877	1000 Franken	1. 4. 1879	1000 Franken	1. 1. 1882	1. 5. 1883	800	–	–
Ecuador	1. 7. 1880	–	–	–	–	–	–	–	–
Frankreich (mit Algerien)	1. 1. 1876	1000 Franken	1. 4. 1879	1000 Franken	1. 4. 1879	1. 10. 1881	800	800 400*) Algerien	1. 4. 1886
Französische Kolonien	1. 7. 1876		1. 4. 1879	–	–	1. 4. 1886	400*)	150*)	–
Griechenland	1. 7. 1875	–	–	–	1. 10. 1893	1. 8. 1890	800	800	–
Großbritannien	1. 7. 1875 Zu versch. Zeitpunkten:	–	1. 1. 1899 Zu versch. Zeitpunkten:	–	–	–	–	800	–
Britische Kolonien	1. 4. 1877 und später	–	1. 4. 1899 und später	–	–	–	–		–
Guatemala	1. 8. 1881	–	–	–	–	1. 1. 1899	–	–	–
Haiti	1. 7. 1881	–	–	–	–	–	–	–	–
Honduras	1. 4. 1879		–	–	1. 1. 1900	1. 1. 1899	–	–	–
Italien	1. 7. 1875	1000 Franken	1. 4. 1879	1000 Franken	1. 4. 1879	1. 10. 1881	800	800	1. 4. 1886

*) Nachnahmedienst beschränkt.

Länder	Tag der Ausführung								
	des Hauptvertrags	Nach den in Sp. 1 bezeichneten Ländern sind in Deutschland Nachnahmen zulässig bis M	des Wertbrief- und Wertkästchen-Übereinkommens	Nach den in Sp. 1 bezeichneten Ländern sind in Deutschland Nachnahmen zulässig bis M	des Postanweisungs-Übereinkommens	des Postpaket-Vertrags	Nach den in Sp. 1 bezeichneten Ländern sind in Deutschland bei Postpaketen Nachnahmen zulässig bis M	Nach den in Sp. 1 bezeichneten Ländern sind in Deutschland bei Postfrachtstücken Nachnahmen zulässig bis M	des Postauftrags-Übereinkommens
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Italienische Kolonien Benadir Erythrea	1. 7. 1904	1000 Franken	1. 4. 1906	–	1. 7. 1905	–	800	–	1. 4. 1906
Japan	1. 6. 1877	400 Yen	1. 12. 1902	400 Yen	1. 4. 1886	1. 12. 1902	800*)	150	–
Kongostaat	1. 1. 1886	–	–	–	–	–	–	–	–
Korea (Dienst wird von Japan ausgeübt)	1. 1. 1900	400 Yen	1. 9. 1905	400 Yen	1. 7. 1905	1. 7. 1905	800*)		–
Kreta	1. 7. 1902	1000 Franken	–	1000 Franken	1. 9. 1903	–	800	800	–
Liberia	1. 4. 1879	–	–	–	1. 1. 1893	1. 7. 1892	–	–	–
Luxemburg	1. 7. 1875	800	1. 4. 1879	800	1. 4. 1879	1. 10. 1881	800	800	1. 4. 1886
Mexico	1. 4. 1879	–	–	–	–	–	–	–	–
Montenegro	1. 7. 1875		1. 8. 1903	–	6. 6. 1900	1. 10. 1881	800	800	
Neu-Seeland	1. 10. 1891	–	–	–	–	–	–	150	–
Nicaragua	1. 5. 1882	–	–	–	–	1. 1. 1899	–	–	–
Niederlande	1. 7. 1875	480 Gulden	1. 4. 1879	480 Gulden	1. 4. 1879	1. 4. 1882	800	800	1. 7. 1892
Niederl.-Indien	1. 5. 1877	480*) Gulden	1. 3. 1905	480 Gulden	1. 7. 1892	1. 10. 1893	400	150	1. 10. 1892
Niederl.-Antillen	1. 5. 1877	–		–	15. 10. 1892	1. 9. 1894	400		–
Niederl.-Guyana	1. 5. 1877	–	1. 1. 1909	480 Gulden	15. 10. 1892	1. 9. 1894	400*)		1. 1. 1909

*) Nachnahmedienst beschränkt.

Norwegen	1. 7. 1875	720 Kronen	1. 4. 1879	720 Kronen	1. 4. 1879	1. 10. 1881	800	800	1. 2. 1888
Oesterreich	1. 7. 1875	1000 Kronen	1. 4. 1879	1000 Kronen	1. 4. 1879	1. 10. 1881	800	800	1. 5. 1886
Panama	11. 6. 1904	–	–	–	–	–	–	–	–
Paraguay	1. 7. 1881	–	–	–	–	–	–	150	–
Persien	1. 9. 1877	–	–		–	1. 10. 1903	–	150	–
Peru	1. 4. 1879	–	–	–	1. 2. 1897	1. 2. 1897	–	–	–
Portugal	1. 7. 1875	800*)	1. 4. 1879	800	1. 4. 1879	1. 11. 1882	400*)	–	1. 4. 1886
Port. Kolonien	1. 7. 1877	–	1. 4. 1879	–	–	zu versch. Zeitpunkten 1. 1. 1902 und später.	400*)	–	–
Rumänien	1. 7. 1875	1000*) Lei	1. 4. 1879	1000 Lei	1. 4. 1879	1. 10. 1881	400	400	1. 4. 1886
Rußland	1. 7. 1875	–	1. 4. 1879	–	–	1. 8. 1898	800*)	800*)	–
Salvador	1. 4. 1879	–	–	–	1. 1. 1888	1. 7. 1888	–	–	–
San Domingo	1. 10. 1880		–	–	–	2. 2. 1902	–	–	–
Schweden	1. 7. 1875	720 Kronen	1. 4. 1879	720 Kronen	1. 4. 1879	1. 10. 1881	800	800	1. 1. 1893
Schweiz	1. 7. 1875	1000 Franken	1. 4. 1879	1000 Franken	1. 4. 1879	1. 10. 1881	800	800	1. 4. 1886
Serbien	1. 7. 1875	1000 Franken	1. 4. 1879	1000 Franken	1. 9. 1895	1. 10. 1881	800	800	–
Siam	1. 7. 1885	–	–	–	1. 7. 1892	1. 7. 1892	–	150	–
Spanien	1. 7. 1875	–	1. 7. 1882	–	–	1. 7. 1885	–	800	–
Span. Kolonien	1. 5. 1877	–	–	–		–	–	–	
Türkei	1. 7. 1875	800	1. 9. 1901	800	1. 9. 1902	1. 10. 1901	800	800	–
Tunis	1. 7. 1888	1000*) Franken	1. 7. 1888	1000 Franken	1. 7. 1888	1. 7. 1888	800	400	1. 7. 1888
Ungarn	1. 7. 1875	1000 Kronen	1. 4. 1879	1000 Kronen	1. 4. 1879	1. 10. 1881	800	800	1. 5. 1886
Uruguay	1. 7. 1880	–	–	–	1. 7. 1892	1. 9. 1889	–	150	–
Venezuela	1. 1. 1880	–	–	–	–	1. 12. 1895	–	–	–
Vereinigte Staaten von Amerika	1. 7. 1875	–	–	–	–	–	–	800	–
Inseln im Besitze der Vereinigten Staaten	1. 5. 1877	–	–		–	–	–	150	

*) Nachnahmedienst beschränkt.

B. (Nachrichtlich) Länder,

die dem Weltpostvereine nicht beigetreten sind.

Länder	
1	2
Afghanistan.	
Arabien.	
Britische Besitzungen:	
I. Afrika:	
Britisch Nyassaland;	
Nord-Nigeria;	
Rhodesia (Nordost- und Nordwest);	
II. Australien:	
Salomon-Inseln (südl. Teil);	
Tonga- oder Freundschafts-Inseln;	
Banks-Inseln;	
Gilbert- und Ellice-Inseln;	
Neue Hebriden;	
St. Cruz-Inseln;	
China	In China sowohl wie in Marocco bestehen eine größere Zahl von Vereinspostanstalten, und zwar: in China: britische, deutsche, französische, indochinesische, japanische, russische; in Marocco: britische, deutsche, französische, spanische.
Marocco	

Anlage 2.

Zusammenstellung über die wichtigeren, dem internationalen Wertbrief- und Wertkästchen-, Postanweisungs- und Postauftragsverkehr zu Grunde liegenden Verträge usw.

I. Wertbrief- und Wertkästchenverkehr.

A. Der internationale Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe ist durch das in Rom am 26. Mai 1906 abgeschlossene Übereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe, nebst Schlußprotokoll und Vollzugsordnung geregelt.

Von der den Vereinsländern nach Art. 13,2 des Übereinkommens zustehenden Befugnis, behufs Verbesserung des Wertbrief- und Wertkästchen-Dienstes besondere Abkommen bestehen zu lassen oder neu zu schließen sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten, hat Deutschland für seinen Verkehr mit Österreich-Ungarn Gebrauch gemacht. Nach dem Übereinkommen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn vom 31. Januar 1879 werden für Briefe mit Wertangabe im Wechselverkehre die bisherigen Taxen und Versendungsbedingungen aufrecht erhalten. Diese ergeben sich aus dem Postvertrage vom 7. Mai 1872, abgeändert durch das Fahrpost-Übereinkommen zwischen den deutschen Postverwaltungen einerseits und den Postverwaltungen von Österreich und Ungarn anderseits vom 3. April 1878, sowie aus dem Reglement für den Postverkehr zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn.

Im übrigen beziehen sich die wegen Regelung des Kartenschlußwechsels usw. geschlossenen Verträge und Abkommen auch auf den Austausch von Wertbriefen usw. — soweit solche Sendungen überhaupt zugelassen sind. Näheres über diese Verträge, von denen einige auch ergänzende Vorschriften über die Höhe des Meistbetrags der Wertsendungen und ähnliche Vorschriften enthalten, siehe Postarchiv 1906, S. 34 ff.

B. Mit Schiffsgesellschaften hat die Reichs-Postverwaltung folgende Abkommen wegen Beförderung von Briefen und Kästchen mit Wertangabe geschlossen:

1. Deutsche Dampfschiffahrtsgesellschaft „Hansa“ in Bremen (26. Juli 1894, Argentinische Republik und Uruguay);

2. Deutsche Dampfschiffahrtsgesellschaft „Kosmos“ in Hamburg (4. Dezember 1894, alle überseeischen Anlegeplätze der Dampfer der Gesellschaft);

3. Oldenburg-Portugiesische Dampfschiffs-Reederei in Oldenburg (26. Oktober 1901, Marocco);

4. Wörmann-Linie in Hamburg (27. Dezember 1894, Kamerun; 8./12. September 1905, Togo und Deutsch-Südwestafrika).

Im weiteren kommen für die Beförderung von Briefen und Kästchen mit Wertangabe in Betracht: die Postdampfschiffsverbindungen mit Dänemark und Schweden, die subventionierten Linien des Norddeutschen Lloyd und der Deutschen Ostafrika-Linie und die Postdampfschiffsverbindung Schanghai—Tsingtau—Tschifu—Taku (Tientsin).

II. Postanweisungsverkehr.

A. Der Vereins-Postanweisungsverkehr regelt sich auf Grund des in Rom am 26. Mai 1906 abgeschlossenen Übereinkommens, betreffend den Postanweisungsdienst, nebst Vollzugsordnung.

Von der den Vereinsländern nach Art. 8 dieses Übereinkommens zustehenden Befugnis, behufs Verbesserung des internationalen Postanweisungsdienstes besondere Abkommen bestehen zu lassen oder neu zu schließen sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen, hat Deutschland für seinen Verkehr mit folgenden Ländern, mit denen ermäßigte Taxen für Postanweisungen vereinbart sind, Gebrauch gemacht:

1. Dänemark: Post-Übereinkunft vom 14./23. August 1879;
2. Luxemburg: Post-Übereinkunft vom 15./23. Februar 1878;
3. Österreich-Ungarn: Postvertrag vom 6. Mai 1872, abgeändert durch die Übereinkommen vom 20. Oktober 1874 und vom 31. Januar 1879.

B. Neben dem Vereins-Postanweisungsdienst unterhält Deutschland einen Austausch von Postanweisungen auf Grund von Sonderabkommen mit solchen Ländern, die dem Vereins-Postanweisungs-Übereinkommen vom 26. Mai 1906 nicht beigetreten sind. Solche Sonderabkommen sind mit den Postverwaltungen folgender Länder abgeschlossen:

1. Großbritannien und Irland: 10./18. Januar 1871; Additionalartikel vom 27. November/19. Dezember 1882 (Gebühr, Gebührenteilung) und vom 1./23. Oktober 1898 (Zulassung von telegraphischen Postanweisungen);
2. Britische Kolonien, und zwar: Britisch Indien (20. Mai/22. Juni 1880), Canada (31./14. Mai 1883), Capkolonie (8. Dezember 21. Oktober 1897), Hongkong (5. Mai/10. August 1905), Neu-Seeland (4. Juli/14. September 1896), Neu-Süd-Wales (9. Februar 1894 und 7. Dezember 1893), Queensland (17. Juli/12. Mai 1893) Süd-Australien (29. Juni/25. April 1895), Tasmanien (4. Juni/20. August 1896), Victoria (17. Dezember 1894/22. März 1895), West-Australien (24. Juli/14. September 1896);
3. Costa Rica (21. Oktober 1903 nebst Vollzugsordnung vom 9. Januar 1905);
4. Ecuador (18. November 1905);
5. Mexiko (27. Dezember 1904/7. März 1905);
6. Rußland (10. Oktober/24./11. Dezember 1903 nebst Vollzugsordnung vom gleichen Tage);
7. Vereinigte Staaten von Amerika (9. Oktober 1879 nebst Zusatzabkommen vom 14./29. Juni 1889).

III. Postauftragsverkehr.

Der internationale Austausch von Postaufträgen zur Einziehung von Geldbeträgen ist geregelt durch das in Rom am 26. Mai 1906 abgeschlossene Übereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst, nebst Vollzugsordnung. Auf Grund des Art. 2 dieses Übereinkommens, wonach die Postverwaltungen es übernehmen können, Handelspapiere protestieren zu lassen und in betreff von Schuldforderungen die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens herbeizuführen, sind besondere Vereinbarungen getroffen:

a) wegen der Zulassung von Wechselprotesten bei Postaufträgen mit:

1. Belgien: Ausführungsbestimmungen zu dem Übereinkommen zwischen Deutschland und Belgien vom 8. Oktober 1880, betreffend die Einziehung von Quittungen usw. mittels Postauftrags (das Übereinkommen selbst ist außer Kraft getreten; die Ausführungsbestimmungen dazu sind, soweit sie sich auf die Zulassung von Wechselprotesten bei Postaufträgen beziehen, noch in Gültigkeit);

2. Frankreich: Abkommen vom 8. August/25. Juli 1895;

3. Italien: Abkommen vom 7./17. Mai 1892.

b) wegen der Zulassung von Wechselprotesten und der Zulassung von Postaufträgen zur Schuldbeitreibung mit der Schweiz (Übereinkommen vom 12. August 1900).

Anlage 3.

Geschichtstafel des Weltpostvereins.

1. Kongreß Bern. 1874.
   Vertrag vom 9. Oktober 1874: Gründung des „Allgemeinen Postvereins". In Kraft getreten 1. Juli 1875.
2. Konferenz Bern. 1876.
   Übereinkommen vom 27. Januar 1876, betreffend den Eintritt Britisch-Indiens und der Französischen Kolonien in den Allgemeinen Postverein. In Kraft getreten 1. Juli 1876.
3. Kongreß Paris. 1878.
   a) Weltpostvertrag vom 1. Juni 1878: Der „Allgemeine Postverein" erhält die Bezeichnung „Weltpostverein".
   b) Hinzugetreten:
      1. Übereinkommen vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Briefen mit Wertangabe;
      2. Übereinkommen vom 4. Juni 1878, betreffend den Austausch von Potanweisungen.

   Sämtlich in Kraft getreten 1. April 1879.
4. Konferenz Paris. 1880.
   Vertrag vom 3. November 1880, betreffend den Austausch von Postpaketen. In Kraft getreten 1. Oktober 1881.
5. Kongreß Lissabon. 1885.
   a) Zusatzabkommen vom 21. März 1885 zum Weltpostvertrag und zu den Nebenabkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Wertangabe, von Postanweisungen und von Postpaketen;
   b) Hinzugetreten:
      1. Übereinkommen vom 21. März 1885, betreffend den Postauftragsdienst;
      2. Übereinkommen vom 21. März 1885, betreffend die Einführung von Ausweisbüchern im internationalen Postverkehr.

   Sämtlich in Kraft getreten 1. April 1886.
6. Konferenz Brüssel. 1890.
   Vorbereitung des Zeitungs-Übereinkommens (siehe unter 7b).
7. Kongreß Wien. 1891.
   a) Erneuert unterm 4. Juli 1891: Weltpostvertrag; Übereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe; Übereinkommen, betreffend den Postanweisungsdienst; Vertrag, betreffend den Austausch von Postpaketen; Übereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst, und Übereinkommen, betreffend die Ausweisbücher.

   In Kraft getreten 1. Juli 1892.

b) Hinzugetreten: Übereinkommen vom 4. Juli 1891, betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften.
In Kraft getreten 1. Januar 1893.

8. Kongreß Washington. 1897.
Erneuert unterm 15. Juni 1897: Weltpostvertrag und sämtliche Nebenabkommen.
In Kraft getreten 1. Januar 1899.

9. Kongreß Rom. 1906.
Erneuert unterm 26. Mai 1906: Weltpostvertrag und sämtliche Nebenabkommen.
In Kraft getreten 1. Oktober 1907.

Lebenslauf.

Ich, Ernst Ludwig Semmelroth, bin am 24. April 1872 in Düsseldorf geboren. Meine schulwissenschaftliche Ausbildung erhielt ich auf dem Realgymnasium in Trier, das ich im Frühjahr 1891 mit dem Zeugnis der Reife verließ, um mich dem höheren Postdienste zu widmen. Ich bestand die höhere Verwaltungsprüfung für Post und Telegraphie im Jahre 1898. Meine Universitätsstudien legte ich in den Jahren 1905 bis 1909 bei der Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin zurück.